



**Bebauungsplan
„Repowering im Windpark
Bückwitz“**

im Parallelverfahren gemäß
§ 8 Abs. 3 BauGB mit der
7. Änderung des Flächennutzungsplanes

**Material zur frühzeitigen
Beteiligung gemäß
§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB**

Verfasser:

Dipl.-Ing. Stefan Bolck, Büro für
Stadt • Dorf • und Freiraumplanung

Am Wasserturm 39, 13089 Berlin
Tel.: 030/9253260, Fax.: 030/9253760

**Gemeinde
Wusterhausen / Dosse**



**Bebauungsplan
„Repowering im Windpark
Bückwitz“**

im Parallelverfahren gemäß
§ 8 Abs. 3 BauGB mit der
7. Änderung des Flächennutzungsplanes

Planzeichnung

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom _____ mit Beschluss Nr. _____. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte im Amtsblatt der Gemeinde Wusterhausen/Dosse Nr. ____ vom _____.

Wusterhausen/Dosse, der Siegel Bürgermeister

2. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde am _____ mit Beschluss-Nr. _____ von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.

Wusterhausen/Dosse, der Siegel Bürgermeister

3. Die Satzung über die Aufstellung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), mit Beschluss N r . _____ vom _____ wird hiermit ausgefertigt.

Wusterhausen/Dosse, der Siegel Bürgermeister

4. Die ortsübliche Bekanntmachung der Satzung ist am _____ im Amtsblatt der Gemeinde Wusterhausen/Dosse Nr. _____ erfolgt.

Wusterhausen/Dosse, der Siegel Bürgermeister

5. Die Stelle, bei der der Bebauungsplan mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am _____ im Amtsblatt der Gemeinde Wusterhausen/Dosse Nr. _____ ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Wusterhausen/Dosse, der Siegel Bürgermeister

Katastervermerk

Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters mit Stand vom _____ und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch eindeutig. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist eindeutig möglich.

Ort, Datum Siegel Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Textliche Festsetzungen - Teil B

Teil B I: Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 BauNVO)

- Sondergebiet Windkraftanlagen
Das Sondergebiet (SO) Windkraftanlagen dient der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen.
- Zulässig sind Windenergieanlagen, befestigte Zuwegungen, Bewegungs- und Arbeitsflächen, Nebenanlagen, die der Zweckbestimmung des Sondergebietes dienen sowie die landwirtschaftliche Nutzung im Sinne von § 201 BauGB.
- Die Errichtung von Wohngebäuden im Zusammenhang mit einem landwirtschaftlichen Betrieb ist nicht zulässig.

Rückbau von Altanlagen
(§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 249 Abs. 8 BauGB)

- Innerhalb des SO Windkraftanlagen ist der Bau neuer Windenergieanlagen erst dann zulässig, wenn die in der Planzeichnung markierten Windenergieanlagen Nr. 1 bis 11 außer Betrieb genommen wurden.

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 16 bis 19 BauNVO)

- Je Windenergieanlage ist eine überbaubare Grundfläche von maximal 500 m² zulässig.
- Eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche je Windenergieanlage durch befestigte Arbeits- und Aufstellflächen ist um maximal 1.000 m² zulässig. Eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche durch temporäre Arbeitsflächen ist darüber hinaus unbegrenzt zulässig.
- Innerhalb der festgesetzten Sondergebiete sind Wege mit einer Grundfläche von insgesamt 10.000 m² zulässig. Ausnahmsweise kann eine Überschreitung um maximal 500 m² zugelassen werden. Eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche durch temporäre Zuwegungen ist darüber hinaus unbegrenzt zulässig.

Überbaubare Grundstücksflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)

- Eine Überschreitung der festgesetzten Baugrenzen durch Rotorflächen ist zulässig.

Abstandsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB)

- Die Tiefe der Abstandsfläche für Windenergieanlagen beträgt 3 m.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 1a Abs. 3 und § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. § 5 Abs. 2 BbgNatSchAG)

- Innerhalb der SO Windkraftanlagen sind Wege, Zufahrten und Arbeitsflächen wasser- und luftdurchlässig herzustellen.
- [E1] Die in der Planzeichnung markierten Windkraftanlagen Nr. 1 bis 11 einschließlich nicht mehr benötigter Aufstellflächen und Zuwegungen sind vollständig zurückzubauen, zu entsiegeln und die Flächen in die landwirtschaftliche Nutzung im Sinne von § 201 BauGB zurückzuführen.

Zuordnung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
(§ 9 Abs. 1a BauGB)

- Die Maßnahme E1 (textliche Festsetzung 9) wird den Eingriffen innerhalb der Sondergebiete zugeordnet.
- Der verbleibende Überhang durch die Maßnahme E1 (textliche Festsetzungen 9) steht als Ersatzmaßnahmen für Eingriffe außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes zur Verfügung.

Teil B II: Festsetzungen nach Bauordnung
(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 87 Abs. 1 BbgBO)

- Bauart**
- Windenergieanlagen sind mit einem geschlossenen Trägerturm herzustellen.

- Farbgestaltung**
- Für sämtliche Anlagenteile von Windenergieanlagen ist oberhalb einer Sockelzone von 15,0 m ausschließlich eine weiße oder graue Farbgebung zulässig. Es sind nur matte, nicht glänzende Farbtöne zulässig.

Ausgenommen von dieser Festsetzung sind Maßnahmen zur Kennzeichnung und Flugsicherung.

Werbung

- Werbung ist nur an der Stätte der Leistung als Firmensignatur zulässig. Die Beleuchtung von Werbung ist nicht zulässig.

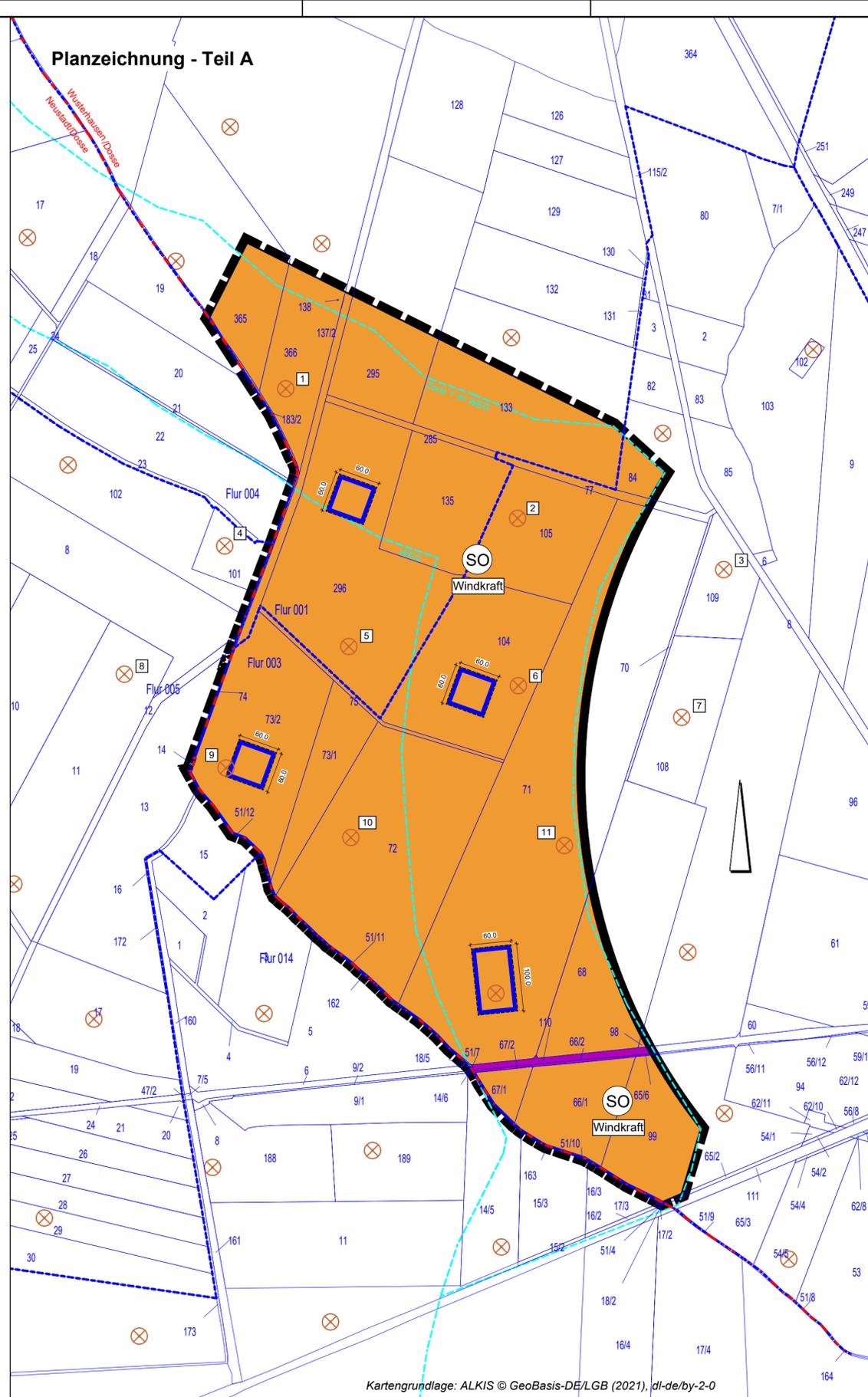
Befuerung

- Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist eine bedarfsgerechte Befuerung der Windenergieanlagen zulässig. Die Schaltzeiten- und Blinkfolgen der Befuerung aller Windenergieanlagen sind einheitlich auszuführen. Eine Befuerung als Tageskennzeichnung ist nicht zulässig. Von der Festsetzung ausgenommen sind Maßnahmen aufgrund luftfahrtrechtlicher Auflagen.

Teil B IV: Hinweis ohne Normcharakter

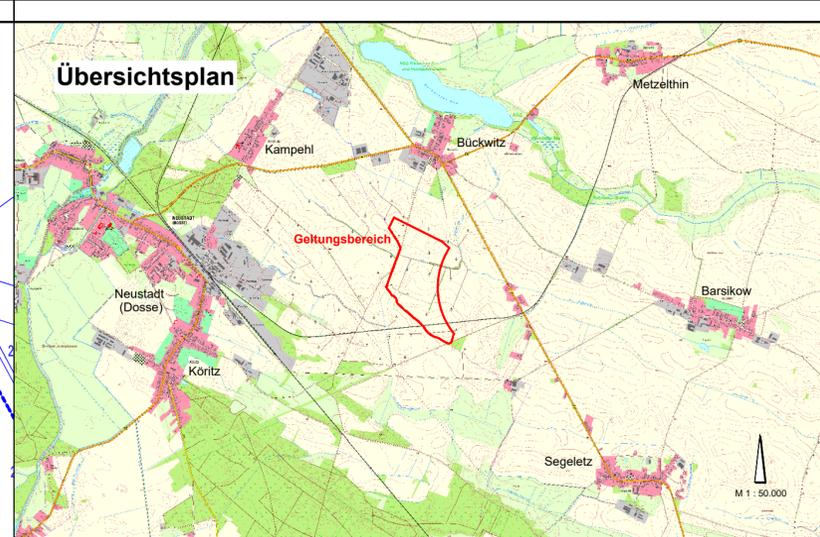
Bei der Umsetzung des Bebauungsplanes werden voraussichtlich artenschutzrechtliche Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen erforderlich. Diese werden zum 1. Entwurf auf Grundlage der artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 BNatSchG im Einzelnen bestimmt und in die Planung integriert.

Planzeichnung - Teil A



Kartgrundlage: ALKIS © GeoBasis-DE/LGB (2021), dl-de/by-2-0

Übersichtsplan



Zeichenerklärung - Teil A

Art der baulichen Nutzung
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
i.V.m. § 1 und 11 Abs. 2 BauNVO

Sondergebiet "Windkraftanlagen"

Überbaubare Grundstücksfläche
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

Baugrenze

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans

zurückzubauende Windenergieanlage

Bemaßung in m

Nachrichtliche Übernahmen
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

Bahnanlagen

Ausgewählte Bestandsangaben und sonstige Darstellungen

Flurstücksgrenze mit Flurstücksnummer

Flurgrenze mit Flurnummer

Gemeindegrenze

Windenergieanlage

Vorgesehene Flächenkulisse für ein Windenergiegebiet im Entwurf des Teilregionalplans "Windenergienutzung" vom 08.06.21. Das Verfahren wurde eingestellt und am 25.01.23 die Neuaufstellung eines Sachlichen Teilplans "Windenergienutzung (2024)" beschlossen.

Gemeinde Wusterhausen / Dosse
Ortsteil Bückwitz



Bebauungsplan "Repowering im Windpark Bückwitz"

Material zur frühzeitigen Beteiligung

M 1 : 5.000

August 2023

Dipl.-Ing. Stefan Bolck, Büro für Stadt-Dorf- und Freiraumplanung





**Bebauungsplan
„Repowering im Windpark
Bückwitz“**

im Parallelverfahren gemäß
§ 8 Abs. 3 BauGB mit der
7. Änderung des Flächennutzungsplanes

Begründung

Gemeinde Wusterhausen/Dosse
Ortsteil Bückwitz

Bebauungsplan „Repowering im Windpark Bückwitz“

mit der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes
im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB

**Begründung zum Material für die
frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB**

Inhalt

1.	Anlass und Ziel der Planung	1
2.	Das Plangebiet	2
2.1	Geltungsbereich	2
2.2	Lage in der Gemarkung	2
2.3	Gegenwärtige Bebauung, Nutzung und Erschließung	4
3.	Übergeordnete Planungen und bestehendes Planungsrecht	5
3.1	Vorgaben des Bundes	5
3.2	Landes- und Regionalplanung	6
3.3	Flächennutzungsplanung und bestehendes Planungsrecht	9
4.	Planungsziele und Planungskonzept	11
4.1	Planungsziele	11
4.2	Planungs- und Nutzungskonzept	11
4.3	Begründung der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen	14
4.4	Erschließung	14
5.	Planinhalt – Begründung der vorläufigen Festsetzungen	15
5.1	Teil B I: Bauplanungsrechtliche Festsetzungen	15
5.1.1	Art der baulichen Nutzung und Rückbau von Altanlagen	15
5.1.2	Maß der baulichen Nutzung und überbaubare Grundstücksflächen	16
5.1.3	Abstandsflächen	17
5.1.4	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	18
5.2	Teil B II: Festsetzungen nach Bauordnung	19
5.2.1	Bauart, Farbgestaltung und Werbung	19
5.2.2	Befeuerung	19

5.3	Teil B III: Nachrichtliche Übernahme	20
5.4	Teil B IV: Hinweis ohne Normcharakter	20
6.	Auswirkungen der Planung	20
6.1	Vorläufige Umweltauswirkungen	20
6.1.1	Auswirkungen auf die Schutzgüter	21
6.1.2	Artenschutzrechtliche Anforderungen nach § 44 BNatSchG	40
6.1.3	Vorläufige Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung	40
6.1.4	Zusammenfassung	41
6.2	Vorläufige weitere Auswirkungen	42
7.	Verfahren	42
8.	Vorläufige Flächenbilanz	43

Die Erarbeitung des Umweltberichtes erfolgt vollständig zum 1. Entwurf (s. Kapitel 6.1).

Anlagen

- Anlage 1: Fotodokumentation und -Analyse
- Anlage 2: 7. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Anlage 3: Biotoptypenerfassung
- Anlage 4: Schutzgebiete
- Anlage 5: Relevanzprüfung
- Anlage 6: Artenblätter
- Anlage 7: Kompensation von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes

Gesondert vorliegende Fachgutachten

- Fledermausgutachten zum geplanten Windenergiestandort Bückwitz, Endbericht, Vers. 1.0. Dipl.-Biol. Susanne Rosenau (23.05.2021)
- Avifaunistisches Gutachten (Zug- und Rastvögel), Windpark Bückwitz, Projekt-Nr.: 20-111_B. Büro Knoblich, Landschaftsarchitekten BDLA/IFLA (Juli 2022)

Rechtsgrundlagen (Auswahl)

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.17 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.07.23 (BGBl. 2023 I Nr. 184)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.17 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.23 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.90 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.21 (BGBl. I S. 1802)
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.11.18 (GVBl.I/18, [Nr. 39]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.02.21 (GVBl.I/21, [Nr. 5])
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.09 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.12.22
- Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) vom 21.01.13 (GVBl.I/13, [Nr. 03]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.09.20 (GVBl.I/20, [Nr. 28])

1. Anlass und Ziel der Planung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wusterhausen/Dosse hat in ihrer Sitzung am 11.05.2021 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Repowering im Windpark Bückwitz“ gefasst (BV/137/2021). Anlass und gleichzeitig Ziel der Planung ist die Vorbereitung eines Repowering-Projektes in einem bestehenden Windpark bei Bückwitz, Kampehl, Neustadt. Geplant ist der Rückbau von elf Windenergieanlagen im Ortsteil Bückwitz (zwei davon im angrenzenden Gebiet der Nachbargemeinde Neustadt (Dosse)) in Verbindung mit dem Neubau von drei Windenergieanlagen mit einer deutlich gesteigerten Leistungsfähigkeit. Durch den damit verbundenen Rückbau der Altanlagen wird das Landschaftsbild wesentlich aufgewertet, da die Bestandsanlagen teilweise sehr dicht an vorhandener Wohnbebauung stehen und durch deutlich weniger und weiter entfernte Anlagen ersetzt werden.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Bückwitz stellt für das Plangebiet bereits ein Sondergebiet „Windkraftanlagen“ dar. Eine Genehmigung des Repoweringvorhabens nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) wäre somit grundsätzlich möglich, die Möglichkeiten der Einflussnahme auf die Gestaltung seitens der Kommune jedoch erheblich eingeschränkt. Aus diesem Grund möchte die Gemeinde ihre Gestaltungsmöglichkeiten im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ausschöpfen und beispielsweise den Anlagenbestand in Bezug auf die Lage zu Wohnbauflächen ordnen und den Verbleib der erforderlichen Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Ortsteiles Bückwitz bzw. des Gemeindegebietes verbindlich festsetzen.

Auf Ebene der Regionalplanung war für den Bereich des bestehenden Windparks die Ausweisung eines Windeignungsgebietes, einschließlich Zone 1, vorgesehen. Mit dem Hintergrund einer grundlegend veränderten Planungssystematik zur Steuerung der Windenergie durch das am 01.02.2023 in Kraft getretene Windenergie-an-Land-Gesetz ist nun die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung durch die Regionalplanung vorgesehen. Ein entsprechender sachlicher Teilregionalplan „Windenergienutzung“ (2024) befindet sich gegenwärtig in Aufstellung (Aufstellungsbeschluss vom 25.01.2023). Eine Verkleinerung oder der Wegfall der ursprünglich vorgesehenen Flächenkulisse des Windeignungsgebietes „Bückwitz-Kampehl-Neustadt“ im Bereich des Plangebietes ist in diesem Zusammenhang jedoch nicht zu erwarten.

Die im Flächennutzungsplan dargestellte Flächenkulisse über ein Sondergebiet „Windkraftanlagen“ reicht teilweise bis nah an die Ortslage sowie weitere Wohnsiedlungsbereiche heran und übersteigt voraussichtlich auch die künftig zu erwartende Flächenkulisse über ein Vorranggebiet Windenergienutzung erheblich. Daher soll in Abstimmung mit der Regionalplanung zeitgleich die Reduzierung des im FNP dargestellten Sondergebietes entsprechend der zu erwartenden Ausweisung über ein Vorranggebiet Windenergienutzung im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 8 Abs. 3 BauGB erfolgen. Ein entsprechender Einleitungsbeschluss zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde durch die Gemeindevertretung am 21.09.21 gefasst (BV/166/2021).

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im Regelverfahren. Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt und gemäß § 2a BauGB ein Umweltbericht mit Eingriffs-/Ausgleichsplanung erarbeitet.

2. Das Plangebiet

2.1 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes orientiert sich an der zu erwartenden Flächenkulisse über ein Vorranggebiet Windenergienutzung (siehe Kapitel 3.2) und umfasst die das Repowering betreffenden Bereiche (Neuanlagen). Die im Zuge des Repowerings zurückzubauenen Altanlagen befinden sich sowohl innerhalb als auch außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Westlich wird er durch die Gemeindegrenze zur Nachbargemeinde Neustadt (Dosse) begrenzt. Im nördlichen Bereich wird ein kleiner Bereich des zu erwartenden Vorranggebietes nicht in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes einbezogen. Hier befindet sich eine Bestandsanlage unmittelbar an der Grenze zu Neustadt (Dosse), die im Rahmen der zu erwartenden Ausweisung als Vorranggebiet auch weiterhin ohne Einschränkungen zulässig ist.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von rd. 58 ha und folgende Flurstücke in der Gemarkung Bückwitz:

Flur 1: 133 (teilw.), 135, 137/2 (teilw.), 183/2 (teilw.), 285, 295 (teilw.), 296, 365 (teilw.), 366 (teilw.)

Flur 3: 51/7, 51/10, 51/11, 51/12, 65/6 (teilw.), 66/1, 66/2, 67/1, 67/2, 68 (teilw.), 71 (teilw.), 72, 73/1, 73/2, 74, 75, 77 (teilw.), 84 (teilw.), 98 (teilw.), 99, 104, 105, 110 (teilw.).

Der Bebauungsplan trifft darüber hinaus auf Grundlage von § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 i.V.m. § 249 Abs. 8 BauGB Festsetzungen über zwei zurückzubauende Altanlagen in der Nachbargemeinde Neustadt (Dosse), die sich im Einzelnen auf den Flurstücken 11 und 101 in Flur 5, Gemarkung Kampehl befinden.

Gemäß Aufstellungsbeschluss umfasste der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes die gesamte im rechtswirksamen Flächennutzungsplan dargestellte Sondergebietsfläche Windkraftanlagen mit rd. 177 ha. Da dieser die zu erwartenden Flächenkulisse aus der Regionalplanung jedoch erheblich überschreitet und dieser Bereich zur Umsetzung der Planungsziele nicht erforderlich ist, erfolgte eine Anpassung und Reduzierung des Geltungsbereiches wie beschrieben.

Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes werden im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes geändert und an die Flächenkulisse der Regionalplanung angepasst (siehe Kapitel 3.3).

2.2 Lage in der Gemarkung

Das Plangebiet liegt im westlichen Bereich der amtsfreien Gemeinde Wusterhausen/Dosse im Ortsteil Bückwitz und befindet sich innerhalb des gemeindeübergreifenden Windparks bei Bückwitz, Kampehl, Neustadt (siehe Abbildung auf Seite 4). Westlich grenzt unmittelbar die Nachbargemeinde Neustadt (Dosse) an das Plangebiet an. Für den überwiegenden Teil des Windparks ist auf Ebene der Regionalplanung eine Ausweisung als Vorranggebiet Windenergienutzung zu erwarten, eine Ausweisung als Windeignungsgebiet war vorgesehen (siehe Kapitel 3.2 – Abschnitt Regionalplanung). Das zu erwartende Vorranggebiet umfasst voraussichtlich Flächen sowohl innerhalb des Gemeindegebiets von Wusterhausen/Dosse als auch außerhalb im angrenzenden Amt Neustadt/Dosse. Der Windpark ist gegenwärtig mit 55 Windkraftanlagen bestanden, die eine Gesamthöhe von 100 m aufweisen. Südlich sind sechs weitere Anlagen im Amtsbereich Neustadt/Dosse mit einer Gesamthöhe von 250 m in Planung und bereits genehmigt (vgl. <https://metaver.de>, 31.07.2023). Das mit dem Bebauungsplan vorbereitete Repowering erfolgt innerhalb der Flächenkulisse des zu erwartenden Windvorranggebietes.

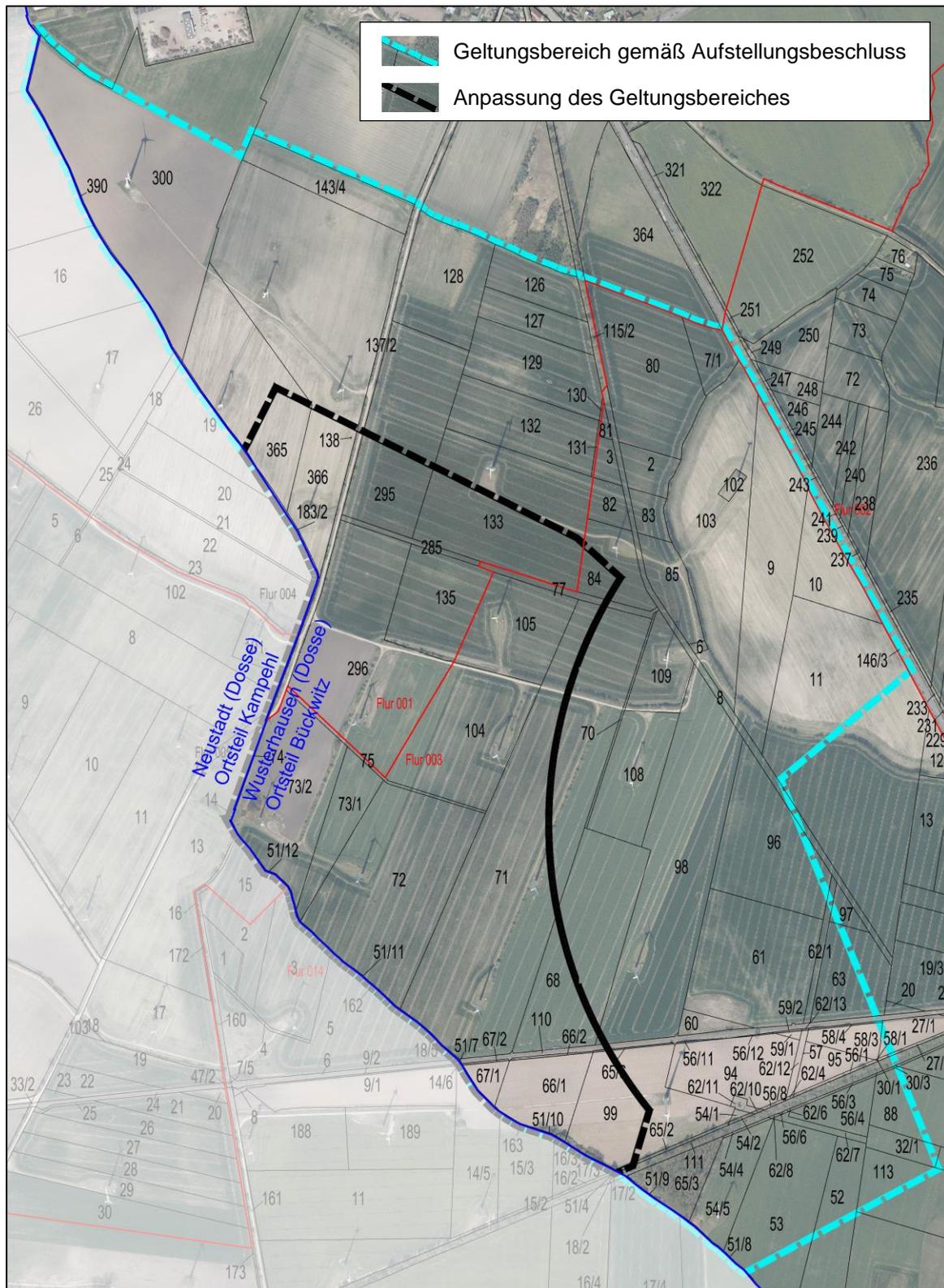


Abbildung 1 Der Geltungsbereich umfasst überwiegend Landwirtschaftsflächen und Windenergieanlagen, (Kartengrundlage: © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by2-0, DOP, Aktualität: 2019 - unmaßstäblich)

Die umgebende Landschaft wird maßgeblich durch den Windpark geprägt und zeichnet sich neben den umliegenden Siedlungen insbesondere durch die landwirtschaftliche Intensivnutzung aus. Nördlich des Plangebietes, am Rande des Windparks am *Dreetzer Weg*, befindet sich ein Funkmast in rd. 350 m Entfernung. Im Norden und Westen verlaufen die Bundesstraßen B5 und B102 in rd. 350 und 750 m Entfernung. Südlich verlaufen entlang des Plangebietes zwei Bahntrassen. Die Ortslage Bückwitz liegt rund 600 m nördlich des Plangebietes. Darüber hinaus befinden sich die nächsten Wohnsiedlungsbereiche östlich rd. 750 bis 2.000 m entfernt (entlang der B5, Bückwitz Ausbau und Barsikow), südlich rd. 2.200 m entfernt (Segeletz) und westlich in rd. 1.800 m Entfernung (Kampehl und Neustadt/Dosse), wobei die Neustädter Wohnbereiche im Wesentlichen durch ein am Stadtrand liegendes Gewerbegebiet vom Windpark abgegrenzt werden. Östlich der B5 und südöstlich des Geltungsbereiches befinden sich außerdem in rd. 750 m Entfernung einzelne Wohnhäuser im Außenbereich am *Barsikower Weg* bzw. an der Straße *Ausbau*. Die Einsehbarkeit des Windparks ist in Abhängigkeit vom konkreten Standort durch verschiedene, teilweise umfangreiche landschaftsgliedernde Elemente (Heckenstrukturen, Bäume, Alleen) innerhalb und außerhalb des Plangebietes eingeschränkt, sodass der Windpark als Ganzes mit einem Bestand von 55 Anlagen nicht erfassbar ist.

Landwirtschaftlich wertvolle Bereiche befinden sich mit dem Naturpark und Landschaftsschutzgebiet „Westhavelland“ südlich und westlich des Windparks. Nordöstlich von Bückwitz erstreckt sich außerdem das Naturschutzgebiet „Bückwitzer See und Rohrlacker Graben“.

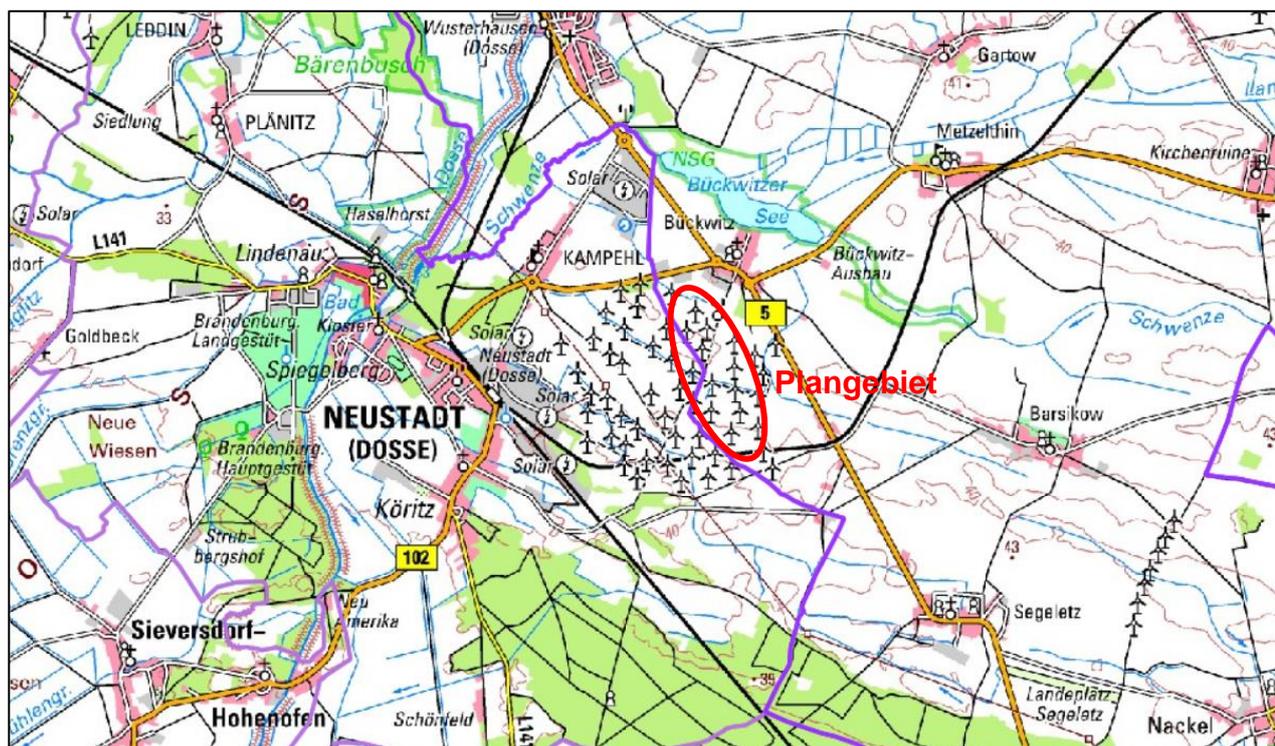


Abbildung 2 Das Plangebiet befindet sich in einem bestehenden Windpark südlich von Bückwitz und östlich von Neustadt (Dosse). Kartengrundlage: © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by2-0, DTK 100, Aktualität: 10/2018)

2.3 Gegenwärtige Bebauung, Nutzung und Erschließung

Die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches werden in der Hauptsache intensiv landwirtschaftlich als Acker sowie als Windpark genutzt. Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich acht der insgesamt 55 im Windpark vorhandenen Windkraftanlagen, wovon im Zuge des Repowering sieben zurückgebaut werden sollen. Vier weitere Anlagen werden außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes zurückgebaut, zwei davon im Amtsbereich von Neustadt (Dosse). Darüber

hinaus befinden sich ausgehend vom *Dreetzer Weg* verschiedene, überwiegend unbefestigte bzw. teilversiegelte, landwirtschaftliche Wegeverbindungen und die Erschließungswege für die Windkraftanlagen teilweise mit begleitenden Gehölzstrukturen innerhalb des Plangebietes.

Innerhalb des Plangebietes befindet sich ein Seitenlauf des Grabens L108, der im Weiteren östlich des Geltungsbereiches verläuft. Im südlichen Bereich verläuft außerdem eine Bahntrasse, in die mit der vorliegenden Planung nicht eingegriffen wird. Die Baufenster für die geplanten WEA haben einen Mindestabstand von 75 m zu der Bahntrasse.

Das Plangebiet ist über den *Dreetzer Weg* mit unmittelbarem Anschluss an die Bundesstraße B5 innerhalb der Ortslage Bückwitz an das kommunale sowie übergeordnete Wegenetz angebunden. Am südöstlichen Ortseingang befindet sich ein Kreisverkehr, in dem die B167 und die B5 zusammengeführt werden. Die B 167 bietet eine direkte Anbindung an die Autobahn A 24, worüber voraussichtlich auch die Anlieferung der Anlagen erfolgen wird.

In seiner Verlängerung nach Süden führt der *Dreetzer Weg* durch den gesamt Windpark in die Nachbargemeinde Neustadt (Dosse) und hat auch für die Landwirtschaft eine wichtige Erschließungsfunktion für die angrenzenden Flächen.

Die von der Planung betroffenen Windenergieanlagen sowie Flächen befinden sich in der Verfügbarkeit des Projektträgers vertreten durch die Eurowind Energy - Gruppe.

Eine detaillierte Bestandserfassung mit Biotoperfassung erfolgt in Kapitel 0 – Abschnitt Schutzgut Flora und ist in Anlage 3 (Biototypenerfassung) dargestellt. In Anlage 1 sind die hier getroffenen Aussagen im Rahmen einer Fotodokumentation und -Analyse untersetzt.

3. Übergeordnete Planungen und bestehendes Planungsrecht

3.1 Vorgaben des Bundes

Begründet vor allem durch Umweltschutzbelange ist die Bedeutung Erneuerbarer Energien zur Senkung des CO₂-Gehalts sowie deren zunehmender Ausbau und Nutzung in einer Vielzahl von übergeordneten Zielstellungen auf Bund- und Länderebene fest verankert (z.B. Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), Bundesklimaschutzgesetz (KSG), Energiestrategie 2030 des Landes Brandenburgs, Klimaschutzplan 2050). Der Ausbau von Anlagen zur Nutzung von Windenergie trägt in diesem Zusammenhang zur Erreichung der deutschen Klimaschutzziele bei, die auch durch international ratifizierte Entwicklungsziele, wie dem Pariser Klimaabkommen, bedingt sind. Der Ausbau erneuerbarer Energien als essentieller Beitrag für eine umweltverträgliche Energieversorgung stellt insbesondere im Zusammenhang mit den Folgen des Klimawandels einen wichtigen **öffentlichen Belang mit besonderer Bedeutung** dar und wird mit einem entsprechend hohen Gewicht in die Planung eingestellt.

Im Zuge der energiepolitischen Folgen des Ukrainekrieges haben die Bedeutung Erneuerbarer Energien und deren Ausbau als wichtiger Faktor auch für eine unabhängige Energieversorgung erheblich an Bedeutung zugenommen. Die besondere Bedeutung des Ausbaus von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien ist auch im Erneuerbare-Energien-Gesetz hervorgehoben: *„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im übertragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“* (§ 2 EEG)

Zur Beschleunigung des Ausbaus der Windenergie ist am 1. Februar 2023 das Gesetzespaket „**Windenergie-an-Land-Gesetz**“ in Kraft getreten, welches für die Länder im Wesentlichen verbindliche Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für den Ausbau der Windenergie vorgibt. Ergänzt wird das Gesetz unter anderem durch Änderungen im BauGB, die die Flächenziele in die Systematik des Planungsrechts integriert und zu einer grundlegenden Änderung der Planungssystematik für die Steuerung der Windenergienutzung führt. Insbesondere erfolgt die Umstellung von der im Land Brandenburg üblichen „Ausschlussplanung“ mit Eignungsgebieten für die Windenergienutzung (sog. Konzentrationszonenplanung) auf eine „Angebotsplanung“ mit Vorranggebieten für die Windenergienutzung. Die bisherige Konzentrationszonenplanung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ist für Windenergieanlagen künftig nicht mehr anwendbar (§ 249 Abs. 1 BauGB). Zum Erreichen der Flächenbeitragswerte für das Land Brandenburg erfolgt die Ausweisung entsprechender Windenergiegebiete (Vorranggebiete) durch die Regionalplanung. Die entsprechenden Regionalpläne befinden sich gegenwärtig in Aufstellung.

Darüber hinaus sind in Abhängigkeit vom Erreichen der Flächenbeitragswerte Windenergieanlagen innerhalb der Vorranggebiete künftig privilegiert zulässig, außerhalb ist ihre Zulässigkeit als sonstiges Vorhaben i.S.d. § 35 Abs. 2 BauGB zu bewerten (§ 249 Abs. 2 BauGB). Repowering-Vorhaben sind bis zum 31. Dezember 2030 auch außerhalb der Vorranggebiete privilegiert zulässig (§ 249 Abs. 3 BauGB). Darüber hinaus können Kommunen zusätzliche Flächen für die Windenergienutzung ausweisen, in denen Windenergieanlagen weiterhin privilegiert zulässig sind.

3.2 Landes- und Regionalplanung

In § 1 Abs. 4 BauGB ist festgelegt, dass Bauleitpläne der Gemeinden den Zielen der Raumordnung anzupassen sind. Hierbei sind auch in Aufstellung befindliche Ziele als sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen. Die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind in der Abwägung zu berücksichtigen. Im Rahmen der Planungsanzeige wurden die betroffenen Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung abgefragt und sind im Folgenden dargestellt.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass gegenwärtig keine Konflikte mit den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung zu erkennen sind. Der Sachverhalt wurde durch die gemeinsame Landesplanung bestätigt. **Widersprüche zu den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung liegen nicht vor.**

Zur Bewertung der Planung auf Grundlage neuer Planungsbindungen erfolgt eine erneute Beteiligung der Landes- und Regionalplanung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB.

– Landesplanung

Der **Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR)** trifft im Bereich des Plangebietes keine Darstellungen. In Ziel 8.2 wird für die Festlegung der Gebiete für die Windenergienutzung auf die Regionalplanungen verwiesen. Der Freiraumverbund (Z 6.2) erstreckt sich nordöstlich der Ortslage Bückwitz und westlich von Neustadt (Dosse) und wird durch die Planung nicht berührt.

Die Planung trägt unmittelbar zum Ausbau der Windenergieleistung bei, was in hohem Maße Grundsatz (G) 8.1 entspricht, nach dem Flächen für eine klimaneutrale Energieversorgung, insbesondere durch erneuerbare Energien, zur Vermeidung und Minderung klimawirksamer Treibhausgase vorgehalten werden sollen.

Im Sinne einer nachhaltigen Infrastrukturentwicklung (G 7.4) dient die Planung der Entwicklung eines bestehenden Windparks durch Repowering in Verbindung mit dem Rückbau von mehreren Windkraftanlagen. Die Einspeisung des erzeugten Stroms erfolgt weiterhin in die bestehenden Netze.

Die Inanspruchnahme unberührter Freiräume erfolgt gemäß G 6.1 – Erhalt und Entwicklung des bestehenden Freiraums – nicht. Großflächige Versiegelungen mit den entsprechenden Umweltauswirkungen werden mit der Planung nicht vorbereitet. Dem Rückbau von insgesamt elf Anlagen steht das Repowering von drei Anlagen innerhalb eines bestehenden Windparks gegenüber, so dass sich der Eingriff in den Naturhaushalt reduzieren wird.

Ein großflächiger Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche ist mit der Planung nicht verbunden (weiterführende Ausführungen hierzu erfolgen in Kapitel 4.3). Durch den mit dem Repowering verbundenen Rückbau von Windkraftanlagen können einzelne Flächenabschnitte wieder in die landwirtschaftliche Nutzung zurückgeführt werden.

Die gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg hat im Rahmen der Planungsanzeige keine Einwände oder Bedenken gegen die Planung geltend gemacht und beurteilt die Planung wie folgt:

„Ziele der Raumordnung stehen nicht entgegen.“ „Die Festlegungskarte des LEP HR enthält für den Geltungsbereich keine flächenbezogenen Festlegungen. Textliche Festlegungen des LEP HR stehen der Planung ebenfalls nicht entgegen.“

(Stellungnahme der gemeinsamen Landesplanungsabteilung vom 31.07.2023)

– Regionalplanung

Die Gemeinde Wusterhausen/Dosse befindet sich im Plangebiet der regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel. Gegenwärtig liegt für die Planungsregion **kein anwendbarer rechtswirksamer Regionalplan mit Festlegungen zur Steuerung der Windenergie** vor.

Während der Planung wurde die Aufstellung eines neuen sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung (2024) bekanntgemacht (Aufstellungsbeschluss vom 25.01.2023), indem die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung vorgesehen ist. Gegenwärtig wird die Umweltprüfung vorbereitet bzw. durchgeführt. Grundlage für die künftigen Vorranggebiete bilden die bisherigen Eignungsgebiete (siehe folgender Abschnitt), die weitgehend beibehalten werden sollen – einschließlich der Flächen im Abstand von 750 bis 1.000 m zu Siedlungs- und Erholungsflächen, sofern dort bereits Windenergieanlagen errichtet worden sind (Zone 1).

Das Plangebiet befindet sich in einem Bereich, für den im sachlichen Teilregionalplan „Freiraum und Windenergie“ (2017) sowie im Entwurf des sachlichen Teilplans „Windenergienutzung“ (2021) ursprünglich die Ausweisung eines Windeignungsgebietes „Bückwitz-Kampehl-Neustadt“, einschließlich *Zone 1*, vorgesehen war (siehe Abbildung 3 und 4). *Zone 1* im Windeignungsgebiet (in Abbildung 3 und 4 dunkelblau dargestellt) weist einen Abstand von 750 bis 1.000 m zu allgemeinen Siedlungs- und Erholungsflächen auf.

Die Aussagen zur Steuerung der Windenergie im Teilregionalplan „Freiraum und Windenergie“ wurden nicht genehmigt und das Verfahren zur Aufstellung des Teilregionalplans „Windenergienutzung“ (2021) vor dem Hintergrund der Auswirkungen des Windenergie-an-Land-Gesetzes eingestellt. Stattdessen erfolgt die Aufstellung eines neuen sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung (2024) (siehe vorigen Abschnitt).

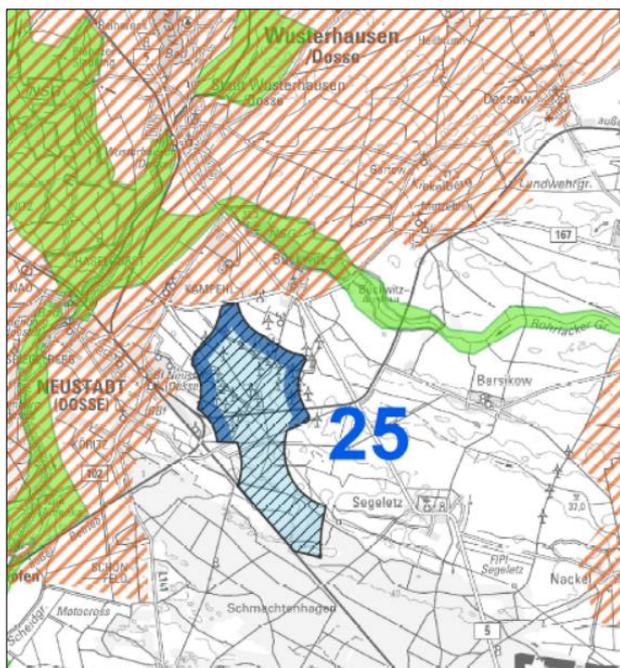


Abb. 3: Ausschnitt aus der Festlegungskarte des Regionalplans „Freiraum und Windenergie“ vom 21.11.2018 (nur teilweise genehmigt, Bekanntmachung noch ausstehend)

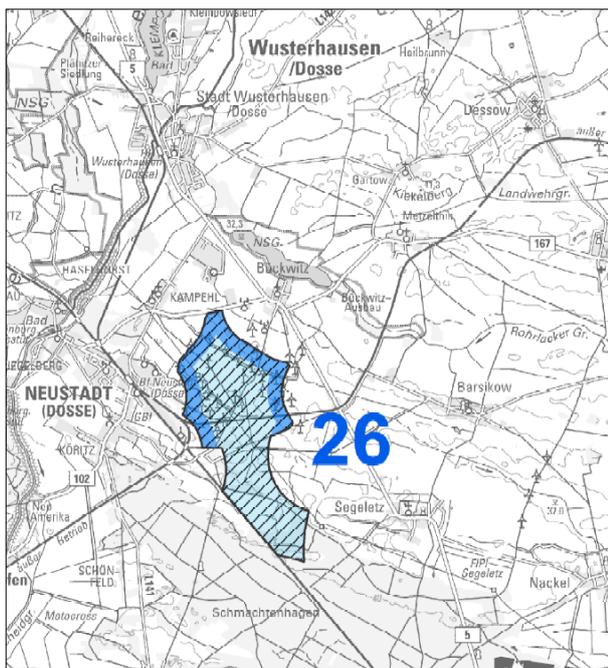


Abb. 4: Ausschnitt aus der Festlegungskarte des Entwurfes des Sachlichen Teilregionalplans „Windenergienutzung“ vom 08.06.2021 (Verfahren eingestellt)

Mit Stellungnahme vom 07.09.2021 wurde festgestellt, dass der Planung keine Ziele der Regionalplanung entgegenstehen:

„Die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel (RPG PO) verfügt aktuell über keinen rechtsverbindlichen Regionalplan zur Steuerung der raumbedeutsamen Windenergienutzung - die Regionalversammlung der RPG PO hat aber am 08.06.2021 den Entwurf zum sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung gebilligt und die Einleitung des Beteiligungsverfahrens beschlossen. Dementsprechend erfolgt eine Prüfung der Anfrage unter Berücksichtigung des sich z. Z. im Beteiligungsverfahren befindlichen Entwurfs des ReP Wind.“

Gemäß Stellungnahme der RPG vom 30.07.2021 befindet sich der in Aufstellung befindliche BP-Entwurf nur teilweise innerhalb des Windeignungsgebietes (WEG) Nr. 26 „Bückwitz-Kampehl-Neustadt“. [...] Der Geltungsbereich des BP-Entwurfs geht östlich und nördlich deutlich über das WEG Wind hinaus. Eine künftig geplante Festsetzung von Baufenstern für die geplante Errichtung raumbedeutsamer WEA auf diesen Teilflächen wäre mit dem regionalplanerischen Ziel des Ausschlusses der raumbedeutsamen Windenergienutzung außerhalb der WEG Wind nicht vereinbar. Hingegen sind innerhalb des WEG gelegene Teilflächen des BP-Entwurfs zur verbindlichen bauplanungsrechtlichen Sicherung der geplanten Errichtung raumbedeutsamer WEA mit dem regionalplanerischen Ziel der Konzentration der raumbedeutsamen Windenergienutzung am dafür geeigneten Standort vereinbar.“

(Auszug aus der Stellungnahme der gemeinsamen Landesplanungsabteilung vom 07.09.2021)

Seit Abgabe dieser Stellungnahme haben sich die planungsrechtlichen Rahmenbedingungen zur Steuerung der Windenergie grundlegend geändert (siehe vorigen Abschnitt und Kapitel 3.1). Vorgesehen ist nun die Ausweisung von Windvorranggebieten, wobei Grundlage hierfür die bisherigen Eignungsgebiete sind. Zusätzlich wurde der Geltungsbereich des Bebauungsplanes auf die zu erwartende Flächenkulisse über ein Windvorranggebiet im Bereich Bückwitz angepasst (siehe Kapitel 2.1).

Der Wegfall der ursprünglich vorgesehenen Flächenkulisse für das Windeignungsgebiet „Bückwitz-Kampehl-Neustadt“ oder eine wesentliche Änderung oder zumindest Reduzierung der Flächenkulisse im in Aufstellung befindlichen Teilregionalplan Windenergienutzung (2024) ist vor dem Hintergrund der verbindlichen Flächenbeitragswerte nicht zu erwarten. Um die Flächenziele für die gesamte Planungsregion Prignitz-Oberhavel zu erreichen, ist nach gegenwärtigem Stand der Planung die Ausweisung zusätzlicher Flächen in einer Größenordnung von ca. 2.900 ha erforderlich (vgl. Homepage der regionalen Planungsstelle, abgerufen am 16.08.23). Es wird daher davon ausgegangen, dass auch weiterhin keine Konflikte zwischen dem Bebauungsplan „Repowering im Windpark Bückwitz“ und den in Aufstellung befindlichen Zielen der Regionalplanung bestehen – zumal es sich hierbei um ein Repowering innerhalb eines bestehenden Windparks. Die regionale Planungsstelle wird im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erneut an der Planung beteiligt.

Darüber hinaus werden für die Planung / das Plangebiet keine relevanten Festlegungen durch die **sachlichen Teilregionalpläne „Rohstoffsicherung“(2010), „Freiraum und Windenergie“** (nur teilweise genehmigt, noch nicht bekanntgemacht), **„Grundfunktionale Schwerpunkte“ (2020)** getroffen.

3.3 Flächennutzungsplanung und bestehendes Planungsrecht

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Wusterhausen/Dosse, Ortsteil Bückwitz aus dem Jahr 2000 sind für das Plangebiet im Wesentlichen landwirtschaftliche Flächen in Überlagerung mit einem Sondergebiet „Windkraftanlagen (Konzentrationsfläche)“ dargestellt (siehe Abbildung 5). Diese Sondergebietsfläche reicht teilweise bis unmittelbar an die umgebenden Wohnsiedlungsbereiche heran und entspricht voraussichtlich nicht mehr den regionalplanerischen Vorgaben über die Ausweisung eines Windvorranggebietes in diesem Bereich (siehe Kapitel 3.2). Die Ausdehnung des vorgesehenen Vorranggebietes im Gemeindegebiet Wusterhausen/Dosse wird sich verkleinern und die Darstellungen des Flächennutzungsplanes im Rahmen der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes entsprechend angepasst (siehe Anlage 2). Die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 8 Abs. 3 BauGB.

Weiterhin ist im südlichen Bereich die das Plangebiet querende Bahnschiene in die Darstellungen des Flächennutzungsplanes übernommen. Nördlich des Plangebietes verläuft den Darstellungen entsprechend eine unterirdische Erdgasleitung. Diese befindet sich außerhalb des Plangebietes sowie des zu erwartenden Windvorranggebietes, eine Beeinträchtigung ist daher gegenwärtig nicht zu erwarten. Die Versorgungsträger werden frühzeitig an der Planung beteiligt.

Entlang des *Dreetzer Wegs* und des *Segeletzer Wegs* stellt der Flächennutzungsplan linienhafte Pflanzbindungen zum Erhalt und zum Anpflanzen von Bäumen als landschaftsgliedernde Elemente dar, die sich teilweise bis in den Geltungsbereich erstrecken (nördlicher Bereich). Hier sind im Bestand entsprechende wegebegleitende Gehölzstrukturen vorhanden, in die mit der Planung nicht eingegriffen wird.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Bebauungsplan „Repowering im Windpark Bückwitz“ gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus den Darstellungen des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes entwickelbar ist.

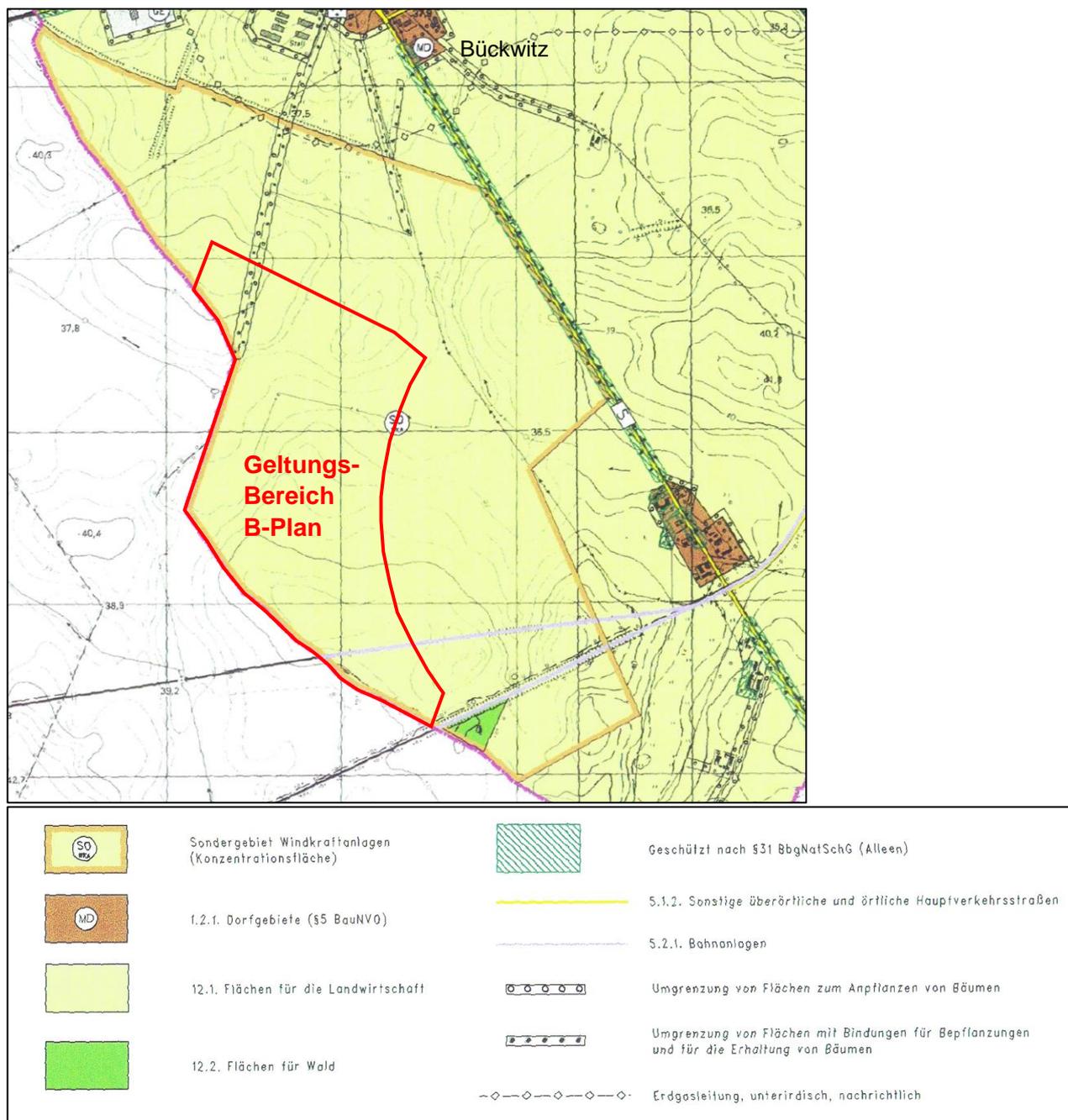


Abbildung 5 Ausschnitt aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan. Das Plangebiet befindet sich vollständig innerhalb der Darstellungen über ein Sondergebiet „Windkraftanlagen“.

Das Plangebiet befindet sich darüber hinaus im unbeplanten Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Ein rechtskräftiger Bebauungsplan liegt nicht vor. Angrenzend an das Plangebiet liegen für den in der Nachbargemeinde Neustadt (Dosse) weiterführenden Windpark („Windfarm Neustadt“) verschiedene rechtskräftige Bebauungspläne zur Steuerung der Windenergie vor, einschließlich der aktuellen Süderweiterung. Unmittelbar angrenzend an das Plangebiet befinden sich die Bebauungspläne Nr. 10 „Windfarm Neustadt“ und Nr. 12 „Südöstliche Ergänzung der Windfarm Neustadt“. Sämtliche Bebauungspläne beinhalten Festsetzungen zu konkreten Anlagenstandorten, Erschließungswegen und der auch weiterhin zulässigen landwirtschaftlichen Nutzung. Gestaltungs- festsetzungen und Festsetzungen zur Befeuern werden mit Ausnahme der 1. Änderung des BP 10 nicht getroffen. Dort sind Gittermaste als Turm der Windkraftanlage nicht zulässig. Eine Beeinträchtigung ist hierdurch nicht zu erwarten, die Standorte der Windkraftanlagen werden bei der Planung beachtet und ausreichende Abstandsflächen zu diesen eingehalten.

4. Planungsziele und Planungskonzept

4.1 Planungsziele

Grundlegendes Planungsziel ist die **planungsrechtliche Vorbereitung eines Repowering-Vorhabens innerhalb des gemeindeübergreifenden Windparks bei Bückwitz im Zusammenhang mit dem Rückbau mehrerer Bestandsanlagen**. Ältere, überwiegend nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik entsprechende Anlagen innerhalb des Windparks werden durch moderne, deutlich leistungsstärkere Windkraftanlagen ersetzt. Hierbei sollen sowohl die Standorte der neu zu errichtenden Windkraftanlagen verbindlich geregelt, als auch der hiermit verbundene Rückbau von insgesamt elf Anlagen festgesetzt werden. Zwei der zurückzubauenden Anlagen befinden sich im unmittelbar angrenzenden Amtsbereich von Neustadt/Dosse.

Ziel ist die Festsetzung eines Sondergebietes „Windkraftanlagen“, dessen Flächenkulisse dem zu erwartenden Vorranggebiet für die Windenergienutzung „Bückwitz-Kampehl-Neustadt“ im Gemeindegebiet von Wusterhausen/Dosse entspricht (siehe Kapitel 3.2 – Abschnitt Regionalplanung).

Darüber hinaus wird das Ziel verfolgt, unter Beachtung der betroffenen Belange der Windenergienutzung mit Anlagenstandorten einen **möglichst großen Abstand zu den Wohnsiedlungsbereichen** in Bückwitz und entlang der B5 einzuhalten.

Die bestehende **landwirtschaftliche Nutzung** soll weiterhin zulässig sein und als Erwerbsgrundlage gesichert werden.

Weiteres wesentliches Planungsziel ist die Festsetzung von geeigneten Maßnahmen zum **Ersatz und Ausgleich** innerhalb des Gemeindegebietes einschließlich **Rückbau und Entsiegelung der Altanlagen**.

4.2 Planungs- und Nutzungskonzept

Die Standorte der neuen Windkraftanlagen sollen vollständig innerhalb des bestehenden Windparks und damit innerhalb der zu erwartenden Flächenkulisse für ein künftiges Windvorranggebiet verbleiben. Eine Erweiterung der Flächenkulisse zur Windkraftnutzung (des Windparks) im Bereich der Gemeinde Wusterhausen/Dosse darüber hinaus ist unter Beachtung der umliegenden Siedlungsbereiche nicht vorgesehen. Da das Plangebiet entsprechend des voraussichtlichen Vorranggebietes auch Flächen mit einem Abstand zwischen 750 und 1.000 m zu Wohnsiedlungsbereichen aufweist, sollen die Standorte der zulässigen Windkraftanlagen verbindlich festgesetzt werden und hierbei unter Beachtung der betroffenen Belange der Windenergie ein möglichst großer Abstand zur Ortslage Bückwitz und den Wohnsiedlungsbereichen entlang der B5 einhalten. In diesem Sinne ist auch der Rückbau von Windkraftanlagen vorgesehen, die sich teilweise nah an den Wohnbereichen entlang der B5 befinden.

Die Standortplanung von Windkraftanlagen wird durch verschiedene Faktoren beeinflusst. Neben grundlegenden Faktoren wie Windhöufigkeit, Windrichtung und Turbulenzen ist im vorliegenden Fall zum einen die Lage zu den Bestandsanlagen innerhalb sowie außerhalb des Plangebietes zu beachten. Mit der Standortplanung – und damit den im B-Plan festgesetzten Baufenstern – erfolgt in diesem Sinne eine Abstimmung zwischen den neuen Windkraftanlagen und den verbleibenden Altstandorten, sodass eine optimale Ausnutzung der zur Verfügung stehenden Fläche für die Windenergie ermöglicht und Verluste in der Stromerzeugung durch z.B. nachteilige Turbulenzen, Windklau usw. vermieden werden. Zum anderen sind insbesondere immissionsschutzrechtliche Abstandsflächen zu den umliegenden Siedlungsbereichen einzuhalten, um negative Auswirkungen zu vermeiden oder zumindest auf ein verträgliches Maß zu reduzieren (durch z.B. Lärm, Schattenschwurf, Lichteffekte).

Vor diesem Hintergrund ist insgesamt das Repowering von drei Windenergieanlagen innerhalb des Windparks sowie der Rückbau von neun Windenergieanlagen vorgesehen, die sich teilweise sehr

nah (rd. 600 m) an den Wohnbereichen entlang der B5 befinden. Zwei weitere zurückzubauende Anlagen befinden sich westlich angrenzend an das Plangebiet in der Nachbargemeinde Neustadt/Dosse. Geplant sind im Gegenzug drei moderne und dem aktuellen Stand der Technik entsprechende Windkraftanlagen mit einer Nabenhöhe zwischen 160 – 175 m und einem Rotordurchmesser von 160 – 175 m, sodass die Gesamthöhe der Anlagen maximal 265 m betragen kann. Die erzielte Leistung der Anlagen liegt bei jeweils rd. 7,5 MW, was im Vergleich zum Rückbau (Leistung je zwischen 0,8 - 0,85 MW) einer ganz erheblichen Leistungssteigerung entspricht. Insgesamt wird sich der Anlagenbestand somit bei steigender Leistung deutlich reduzieren und der Abstand zu Wohnsiedlungsbereichen erhöhen.

Eine weitere Windkraftanlage im Bestand befindet sich im südlichen Bereich des Plangebietes, nördlich der Bahngleise. Ein konkretes Repowering ist gegenwärtig noch nicht vorgesehen, soll langfristig aber im Rahmen der Planung am gegenwärtigen Standort ermöglicht und planungsrechtlich vorbereitet werden. Da auch in diesem Fall mit einer Steigerung der Gesamthöhe der Anlage auf bis zu 265 m zu rechnen ist, ist im Rahmen der Planung eine größere Abstandsfläche zu den naheliegenden Bahngleisen und somit eine Verschiebung des konkreten Anlagenstandortes nach Norden vorsorglich zu berücksichtigen. Auch dieser Anlagenstandort wird optional bereits im Rahmen der Umweltprüfung und im Umweltbericht berücksichtigt.

Die Erschließung der Windkraftanlagen erfolgt von Norden kommend über den *Dreetzer Weg* sowie vorhandene Erschließungswege der Bestandsanlagen, auf die Herstellung neuer Wege kann beinahe vollständig verzichtet werden. Es werden lediglich kurze Zuwegungen zwischen den Bestandswegen und den neuen Anlagenstandorten erforderlich. Verbunden mit dem Rückbau der Altanlagen erfolgt teilweise auch der Rückbau der entsprechenden Erschließungswege, soweit diese nicht weiterhin für den Betrieb der verbleibenden Bestandsanlagen erforderlich sind. Während des Aufbaus sind darüber hinaus temporäre Zuwegungen und Aufstellflächen (teilversiegelt) erforderlich, die anschließend wieder zurückgebaut werden. Eine dauerhafte Versiegelung erfolgt durch das Fundament der Windenergieanlage sowie einer unmittelbar angrenzenden Kranstellfläche.

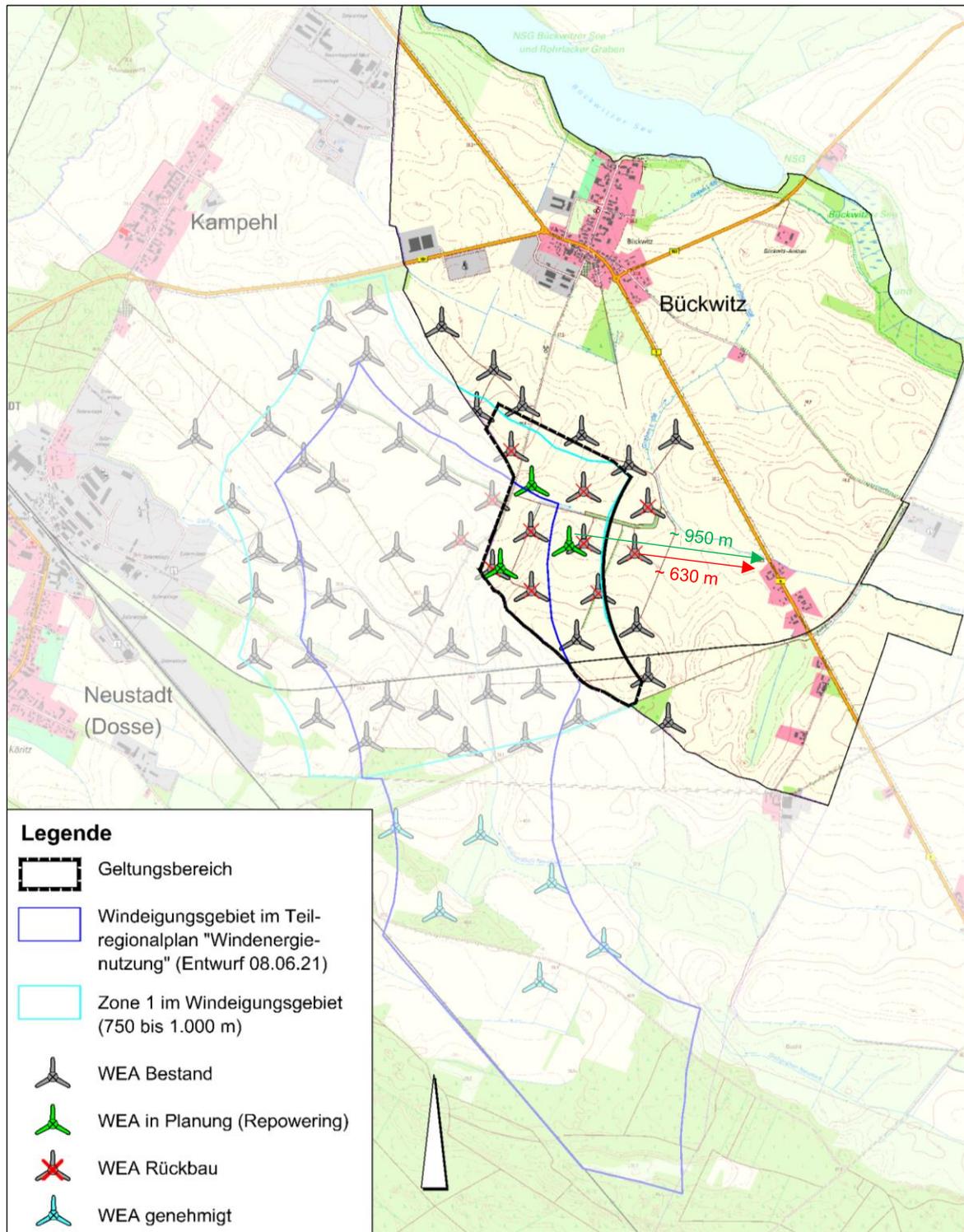


Abbildung 6 Planvorhaben, Kartengrundlage © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by2-0, DTK 10, Aktualität: 2018

4.3 Begründung der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen

Mit der Planung wird eine punktuelle Umwandlung von Landwirtschaftsflächen planungsrechtlich vorbereitet. An die Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen werden gemäß § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB besondere Anforderungen gestellt:

„Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.“

Windkraftanlagen sind dem Außenbereich zugeordnet und dort gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB i.V.m. § 249 privilegiert zulässig. Die Privilegierung wird hierbei in Abhängigkeit von dem Erreichen des Flächenbeitragswertes gemäß WindBG auf durch die Regionalplanung auszuweisende Vorranggebiete für die Windenergienutzung beschränkt. Für das Plangebiet ist die Ausweisung eines entsprechenden Vorranggebietes zu erwarten (siehe Kapitel 3.2). Windvorranggebiete sind explizit für die Windenergienutzung vorgesehen. Andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen, die mit der Windenergie nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen.

Für die Landwirtschaft gehen mit der Planung nur sehr wenige Flächen verloren, da der Eingriff (drei neue Windenergieanlagen) trotz der Festsetzung eines räumlich ausgedehnten Sondergebietes „Windkraftanlagen“ auf einer Fläche von rd. 58 ha nur punktuell erfolgt. Bei sinnvoller und zwischen allen Beteiligten abgestimmter Detailplanung ist auch die zu erwartende Beeinträchtigung der Nutzung vergleichsweise gering und unter Abwägung aller betroffenen öffentlichen und privaten Belange vertretbar. Die übrigen Flächen können weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden, die landwirtschaftliche Nutzung ist zulässig (textliche Festsetzung 1). Ein großflächiger Verlust von Landwirtschaftsflächen wird mit der Planung nicht vorbereitet.

Gleichzeitig werden elf Windkraftanlagen zurückgebaut und diese Flächen wieder an die Landwirtschaft zurückgegeben (textliche Festsetzungen 2 und 9).

In Umsetzung der regionalplanerischen Vorgaben ist bei dieser Entscheidung insbesondere auch die umweltverträgliche Energieversorgung durch erneuerbare Energien als ein besonderes öffentliches Interesse in die Abwägungsentscheidung einzustellen. Die vorliegende Planung trägt direkt zum Ausbau von Anlagen zur Nutzung von Windenergie bei und entspricht den übergeordneten Belangen der Bundesregierung (siehe Kapitel 3.1).

Ermittlungen zu Möglichkeiten der Innenentwicklung erübrigen sich, als das Anlagen für die Windenergienutzung im Innenbereich nicht zulässig sind und durch den Gesetzgeber dem Außenbereich zugeordnet sind. Da es sich bei der Planung um die planungsrechtliche Vorbereitung eines Repowering-Vorhabens innerhalb eines bestehenden Windparks handelt, kommen auch geeignete Konversionsflächen oder Ähnliches nicht in Betracht.

4.4 Erschließung

Bei der Planung handelt es sich um die Weiterentwicklung eines bestehenden Windparks durch Repowering in Verbindung mit dem Rückbau einzelner Anlagen (siehe Kapitel 4.1 und 4.2). Es kann dementsprechend auf bereits vorhandene Erschließung zurückgegriffen werden. Ein Anschluss an die öffentliche Wasserver- und Entsorgung, Gasversorgung oder an die örtliche Abfallentsorgung ist nicht erforderlich.

Die **öffentliche Erschließung** des Plangebietes ist über die Bundesstraße B5 und den hiervon abzweigenden *Dreetzer Weg* sichergestellt. Dieser führt letztendlich durch das gesamte Gebiet

des Windparks als öffentlicher Weg bis nach Neustadt (Dosse). Die Anbindung erfolgt darüber hinaus über die bereits vorhandenen, privatrechtlich gesicherten Erschließungswege für die Bestandsanlagen. Auf die Anlage neuer Erschließungswege kann daher beinahe vollständig verzichtet werden.

Die Anlieferung der Bauteile zur Errichtung der WEA erfolgt abzweigend vom Kreuzungspunkt B5 / B167 (Kreisverkehr) über einen temporären Erschließungsweg (außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes), der weiter südlich an den *Dreetzer Weg* anschließt und nach erfolgtem Aufbau der WEA wieder vollständig zurückgebaut wird. Diese temporäre Verbindung dient gleichzeitig einem weiteren Vorhaben im Windpark (im Stadtgebiet von Neustadt (Dosse)), welches mit geringem zeitlichen Vorlauf vor dem mit dem Bebauungsplan vorbereiteten Repowering in Bückwitz erfolgen wird. Die temporäre Erschließung wird, soweit erforderlich, privatrechtlich gesichert. Der genaue Verlauf des temporären Erschließungsweges wird zum 1. Entwurf konkretisiert.

Die **Einspeisung des erzeugten Stroms** erfolgt in die bestehenden Netze. Gegenwärtig wird in enger Zusammenarbeit mit dem Netzbetreiber der konkrete Anschlusspunkt geprüft. Gegebenenfalls wird ein neues Umspannwerk im Bereich des Umspannwerks Neustadt erforderlich. Darüber hinaus ist eine gesonderte Energieversorgung des Plangebietes nicht erforderlich.

Anfallender **Niederschlag** kann auch weiterhin innerhalb des Plangebietes über die belebte Bodenzonenzone versickern. Eine großflächige Versiegelung wird durch die Planung nicht vorbereitet, sodass auch weiterhin ausreichend Freiflächen für die Niederschlagsversickerung zur Verfügung stehen.

5. Planinhalt – Begründung der vorläufigen Festsetzungen

Der vorliegende **vorläufige Festsetzungskatalog** aus zeichnerischen und textlichen Festsetzungen zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden ist noch **nicht abschließend** und dient als Grundlage für die weitere Planung. Er wird im weiteren Verfahren auf Grundlage der zu erwartenden Hinweise und Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung und Offenlage konkretisiert, angepasst und ergänzt. Die zeichnerischen Festsetzungen sind im Einzelnen der Planzeichnung zu entnehmen.

5.1 Teil B I: Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

5.1.1 Art der baulichen Nutzung und Rückbau von Altanlagen

In Umsetzung der Planungsziele ist die Festsetzung eines **sonstigen Sondergebietes „Windkraftanlagen“** gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO vorgesehen. Zulässig ist die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen einschließlich der Anlage erforderlicher Zuwegungen, Aufstellflächen usw. (textliche Festsetzung 1).

Die Ausdehnung des Sondergebietes umfasst die zu erwartende Flächenkulisse des Vorranggebietes für die Windenergienutzung „Bückwitz-Kampehl-Neustadt“ durch die Regionalplanung (siehe Kapitel 3.2). Die verbleibende Fläche zwischen den einzelnen Windkraftanlagen, innerhalb des Sondergebietes, soll auch weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden können. Wohngebäude, die der landwirtschaftlichen Nutzung dienen, sollen im Sinne des Trennungsgrundsatzes nach § 50 BImSchG im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht zulässig sein.

Die **Zulässigkeit neuer Windkraftanlagen** innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes wird auf Grundlage von § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 249 Abs. 2 S. 1 **an den Rückbau bzw. die Außerbetriebnahme gekoppelt** (bedingtes Baurecht,), wodurch der mit dem

Repowering verbundene Rückbau von Altanlagen verbindlich geregelt und sichergestellt ist. Neue Windkraftanlagen sind erst dann zulässig, wenn die bezeichneten elf Altanlagen außer Betrieb genommen wurden (textliche Festsetzung 2). Die Festsetzung wird zum 1. Entwurf präzisiert und ergänzt. Neben der Kopplung der Außerbetriebnahme soll auch der Rückbau der Altanlagen im Zusammenhang mit der Zulässigkeit neuer Windkraftanlagen geregelt werden sowie ggfs. eine Staffelung zwischen der Zulässigkeit neuer Anlagen und Außerbetriebnahme / Rückbau erfolgen. Die Nutzungsaufgabe der Altanlagen einschließlich Rückbau wird zusätzlich vertraglich zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger vor Satzungsbeschluss geregelt.

- **Textliche Festsetzung 1:**

1. *Sondergebiet Windkraftanlagen*

Das Sondergebiet (SO) Windkraftanlagen dient der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen.

- 1.1 *Zulässig sind Windenergieanlagen, befestigte Zuwegungen, Bewegungs- und Arbeitsflächen, Nebenanlagen, die der Zweckbestimmung des Sondergebietes dienen sowie die landwirtschaftliche Nutzung im Sinne von § 201 BauGB.*

- 1.2. *Die Errichtung von Wohngebäuden im Zusammenhang mit einem landwirtschaftlichen Betrieb ist nicht zulässig.*

- **Textliche Festsetzung 2:**

Innerhalb des SO Windkraftanlagen ist der Bau neuer Windenergieanlagen erst dann zulässig, wenn die in der Planzeichnung markierten Windenergieanlagen Nr. 1 bis 11 außer Betrieb genommen wurden.

5.1.2 Maß der baulichen Nutzung und überbaubare Grundstücksflächen

Um die zusätzliche Versiegelung im Sinne eines schonenden Umgangs mit Grund und Boden gemäß § 1a Abs. 2 BauGB auf ein erforderliches Minimum zu begrenzen, erfolgt die Festsetzung einer **maximal zulässigen Grundfläche** einschließlich Überschreitungsregelung für erforderliche (dauerhaft versiegelte) Arbeitsflächen und Zuwegungen (textliche Festsetzungen 3 bis 5). Berücksichtigt werden hierbei außerdem die Wege im Bestand. Temporäre Arbeitsflächen und Zuwegungen während der Auf- und Abbauphasen sind darüber hinaus unbegrenzt zulässig, da diese nur temporär während der Montagearbeiten versiegelt sind. Anschließend werden sie wieder entsiegelt und stehen weiterhin zur landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung.

Auf Festsetzungen zur **zulässigen Höhe baulicher Anlagen** soll insbesondere zugunsten der Anrechenbarkeit der Flächen auf die Flächenbeitragswerte gemäß WindBG sowie unter Beachtung der hohen technischen Vorprägung durch den vorhandenen Windpark verzichtet werden. Gegenwärtig weisen die bestehenden Windkraftanlagen eine Gesamthöhe von 100 m auf. In der südlichen Erweiterung des Windparks (im Stadtgebiet von Neustadt/Dosse) sind bereits Anlagen mit einer Gesamthöhe von 250 m genehmigt worden, was dem gegenwärtigen Stand der Technik entspricht. Der Effekt einer Höhenbegrenzung im konkret vorliegenden Fall für den umgebenden Landschafts- und Siedlungsraum ist daher als äußerst gering einzustufen, sodass hierauf verzichtet werden soll.

Die Gemeinde möchte darüber hinaus die Anlagenstandorte der neuen Windenergieanlagen zugunsten des Immissionsschutzes sowie des Orts- und Landschaftsbildes verbindlich regeln, wofür die zeichnerische Festsetzung von **überbaubaren Grundstücksflächen** vorgesehen ist (Baufenster). Windkraftanlagen sind nur innerhalb der festgesetzten Baufenster zulässig, wobei ein gewisser Spielraum für die technische Anlagenplanung (z.B. für optimale Windnutzung) auch in Bezug auf die konkrete Lage zu anderen Windkraftanlagen durch deren Bemessung eröffnet wird. Hierfür

dürfen Rotorflächen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen liegen (textliche Festsetzung 6), sodass der Mast frei innerhalb eines begrenzenden Baufensters eingeordnet werden kann. Nebenanlagen (hier insbesondere Kranaufstellflächen) und Wege dürfen auch außerhalb der Baufenster errichtet werden.

Unter Berücksichtigung der verbleibenden Anlagenstandorte innerhalb und außerhalb des Bebauungsplanes und der Belange der Windenergie werden die Standorte innerhalb der Sondergebiete so gewählt, dass eine möglichst große Entfernung zu den Wohnsiedlungsbereichen in Bückwitz und entlang der B5 eingehalten werden können (siehe Kapitel 4.2). Im südlichen Bereich soll außerdem ein Repowering der Bestandsanlage am selben Ort (wiederum innerhalb eines begrenzenden Baufensters) ermöglicht werden, wobei hier unter Beachtung etwaiger Abstandsflächen zu den südlich liegenden Bahnschienen ein größerer Spielraum in Richtung Norden gewährt wird.

Als alternative Planungsvariante könnte auf die Ausweisung von einzelnen Baufenstern verzichtet oder ein das gesamte Plangebiet umfassende Baufenster festgesetzt werden, was langfristig einen unbegrenzten Spielraum für die Einordnung der zulässigen Windenergieanlagen ermöglichen würde. Nach intensiver Abstimmung mit dem Vorhabenträger und unter Beachtung der betroffenen Belange der Windenergie möchte die Gemeinde jedoch in Umsetzung der Planungsziele auf diese Möglichkeit verzichten. Mit der getroffenen Baufenster-Festsetzung kann unter Beachtung aller betroffenen öffentlichen und privaten Belange eine optimale Nutzung der Fläche für die Windenergie ermöglicht sowie ein möglichst großer Abstand zu Wohnsiedlungsbereichen eingehalten werden.

- **Textliche Festsetzung 3:**

Je Windenergieanlage ist eine überbaubare Grundfläche von maximal 500 m² zulässig.

- **Textliche Festsetzung 4:**

Eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche je Windenergieanlage durch befestigte Arbeits- und Aufstellflächen ist um maximal 1.000 m² zulässig. Eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche durch temporäre Arbeitsflächen ist darüber hinaus unbegrenzt zulässig.

- **Textliche Festsetzung 5:**

Innerhalb der festgesetzten Sondergebiete sind Wege mit einer Grundfläche von insgesamt 10.000 m² zulässig. Ausnahmsweise kann eine Überschreitung um maximal 500 m² zugelassen werden. Eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche durch temporäre Zuwegungen ist darüber hinaus unbegrenzt zulässig.

- **Textliche Festsetzung 6:**

Eine Überschreitung der festgesetzten Baugrenzen durch Rotorflächen ist zulässig.

5.1.3 Abstandsflächen

Die Einhaltung von Abstandsflächen dient ursprünglich der Wahrung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse – vordergründig in bebauten Siedlungsbereichen (ausreichende Besonnung, Belichtung, Belüftung, Brandschutz usw.). Da auch von Windkraftanlagen Wirkungen wie von Gebäuden ausgehen, sind gemäß § 6 Abs. 1 BbgBO Abstandsflächen freizuhalten. Die Berechnung der Tiefe der Abstandsfläche richtet sich nach Abs. 4.

Eine Beeinträchtigung von Belichtungs-, Besonnungs- und Belüftungsverhältnissen etc. durch die bauliche Anlage einer Windkraftanlage im Außenbereich kann regelmäßig ausgeschlossen werden. Erforderlich Abstände zu Siedlungsbereichen ergeben sich vielmehr aus Immissionsschutz-

rechtlichen Vorschriften und daraus resultierenden Mindestabständen. Erforderliche Abstände zwischen Windkraftanlagen untereinander ergeben sich aus spezifischen Belangen wie Turbulenzen, Windklau usw.

Der Bebauungsplan setzt daher gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB eine vom Bauordnungsrecht abweichende Tiefe der erforderlichen Abstandsflächen von 3 m fest (textliche Festsetzung 7), was dem Mindestabstand gemäß Brandenburger Bauordnung entspricht.

- ***Textliche Festsetzung 7:***

Die Tiefe der Abstandsfläche für Windenergieanlagen beträgt 3 m.

5.1.4 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Die Festsetzung der SPE-Maßnahmen erfolgt abschließend zum 1. Entwurf auf Grundlage des noch abschließend zu erarbeitenden Umweltberichts mit vollständiger Eingriffs-/Ausgleichsbilanz. Zum gegenwärtigen Planungsstand ist zunächst eine erste vorläufige Eingriffs-/Ausgleichsbilanz erarbeitet worden (siehe Kapitel 6.1.3), um einen ersten Überblick für das geplante Repowering zu erhalten.

Mit den im Folgenden aufgeführten vorläufigen Festsetzungskatalog für die geplanten Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB soll die Abstimmung mit den zuständigen Behörden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB begonnen werden. Vorgesehen ist im Grundsatz zunächst der Rückbau und die vollständige **Entsiegelung der zurückzubauenden Altanlagen (einschließlich Kranstellflächen) und von nicht mehr benötigten Erschließungswegen** (textliche Festsetzungen 9). Der Rückbau der Altanlagen dient gleichzeitig der Kompensation von Beeinträchtigungen durch neue Windenergieanlagen, einschließlich Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes (textliche Festsetzungen 10.1 und 10.2). Zur Minimierung der zusätzlichen Versiegelung soll außerdem eine Festsetzung zur **Teilversiegelung** von dauerhaften Erschließungswegen sowie Arbeitsflächen (textliche Festsetzung 8) erfolgen.

Weitere Kompensationsmaßnahmen werden im Laufe der Planung ermittelt und auf Grundlage des noch zu erarbeitenden Umweltberichtes mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanz festgesetzt. Eine Präzisierung und Ergänzung der Festsetzungen erfolgt daraufhin zum 1. Entwurf. Erste Überlegungen zum **voraussichtliche Eingriff / Ausgleich sind in Kapitel 6.1.3 dargelegt.** Im Ergebnis ist Folgendes festzuhalten: Durch Optimierung der Anlagenplanung im Laufe der Bauleit- und Umweltplanung konnte sichergestellt werden, dass nur eine minimale zusätzlich Teilversiegelung für dauerhaft verbleibende Erschließungswege erforderlich wird, da fast ausschließlich Bestandswege genutzt werden können. Die zum Bau notwendigen großflächigen temporären Befestigungen werden zurück gebaut, so dass nur vier Fundamente mit jeweils maximal 500 m² neu versiegelt werden. Demgegenüber werden die Fundamente von 11 respektive 12 Bestandsanlagen zurück gebaut sowie teilversiegelte Bestandwege und Kranstellflächen im Bestand).

- ***Textliche Festsetzung 8:***

Innerhalb der SO Windkraftanlagen sind Wege, Zufahrten und Arbeitsflächen wasser- und luftdurchlässig herzustellen.

- **Textliche Festsetzung 9:**

[E1] Die in der Planzeichnung markierten Windkraftanlagen Nr. 1 bis 11 einschließlich nicht mehr benötigter Aufstellflächen und Zuwegungen sind vollständig zurückzubauen, zu entsiegeln und die Flächen in die landwirtschaftliche Nutzung im Sinne von § 201 BauGB zurückzuführen.

- **Textliche Festsetzung 10.1**

Die Maßnahme E1 (textliche Festsetzung 9) werden den Eingriffen innerhalb der Sondergebiete zugeordnet.

- **Textliche Festsetzung 10.2**

Der verbleibende Überhang durch die Maßnahme E1 (textliche Festsetzungen 9) steht als Ersatzmaßnahmen für Eingriffe außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes zur Verfügung.

5.2 Teil B II: Festsetzungen nach Bauordnung

5.2.1 Bauart, Farbgestaltung und Werbung

Zur Reduzierung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes soll auf Grundlage von § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 87 Abs. 1 BbgBO die **Bauart und Gestaltung der zulässigen Windkraftanlagen** einschließlich zulässiger **Werbung** verbindlich geregelt werden (textliche Festsetzungen 11 bis 13). Die Festsetzungen orientieren sich einerseits am vorhandenen Anlagenbestand, deren prägenden Gestaltungselemente fortgeführt werden sollen, andererseits an der für Windkraftanlagen üblichen und im Landschaftsraum gewohnten Gestaltung.

Auf weitere Festsetzungen (z.B. Anzahl zulässiger Rotorblätter etc.) soll verzichtet werden, da eine entsprechende Gestaltung im Grundsatz dem aktuellen Stand der Technik / Standard entspricht und daher kein zwingender Regelungsbedarf besteht.

- **Textliche Festsetzung 11:**

Windenergieanlagen sind mit einem geschlossenen Trägerturm herzustellen.

- **Textliche Festsetzung 12:**

Für sämtliche Anlagenteile von Windenergieanlagen ist oberhalb einer Sockelzone von 15,0 m ausschließlich eine weiße oder graue Farbgebung zulässig. Es sind nur matte, nicht glänzende Farbtöne zulässig. Ausgenommen von dieser Festsetzung sind Maßnahmen zur Kennzeichnung und Flugsicherung.

- **Textliche Festsetzung 13:**

Werbung ist nur an der Stätte der Leistung als Firmensignatur zulässig. Die Beleuchtung von Werbung ist nicht zulässig.

5.2.2 Befeuerung

Die innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes zulässigen Windkraftanlagen werden eine Gesamthöhe von über 100 m aufweisen, sodass die Befeuerung der Anlagen erforderlich wird. Das Plangebiet befindet sich in einem vergleichsweise eher dünn besiedelten Landschaftsraum ohne nennenswerte Lichtquellenstörungen, in der das rote Blinken der Anlagenbefeuerung insbesondere während Dunkelheit eine nicht unerhebliche Störwirkung entfaltet. Um Lichtimmissionen im Umfeld der umliegenden Wohnsiedlungsbereiche und negative Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes vor diesem Hintergrund zu reduzieren, soll eine einheitliche und syn-

chrone Taktung des Blinkens aller Windkraftanlagen festgesetzt werden sowie eine bedarfsgerechte Befeuerung. Die Befeuerung als Tageskennzeichnung soll aus gleichen Gründen nicht zulässig sein.

Im Rahmen der Umsetzung soll hierbei – sofern möglich – eine Abstimmung mit dem Anlagenbestand außerhalb des Geltungsbereiches (in Wusterhausen/Dosse und Neustadt/Dosse) erfolgen. Auch wenn entsprechende Maßnahmen hier noch nicht erfolgen sollten, soll eine möglichst einheitliche Befeuerung aller Windkraftanlagen innerhalb des gemeindeübergreifenden Windparks angestoßen werden, um langfristig ein Nebeneinander einer Vielzahl unterschiedlich blinkender Windkraftanlagen mit den entsprechenden negativen Auswirkungen zu vermeiden bzw. zu reduzieren. Entsprechende Festsetzungen wurden in den rechtskräftigen Bebauungsplänen zur Steuerung der Windenergie innerhalb des Windparks bisher nicht getroffen.

Von der Festsetzung ausgenommen sind Maßnahmen aufgrund luftfahrtrechtlicher Auflagen, um Konflikte mit entsprechenden Regelungen zu vermeiden.

- **Textliche Festsetzung 14:**

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist eine bedarfsgerechte Befeuerung der Windenergieanlagen zulässig, die Schaltzeiten und Blinkfolgen der Befeuerung aller Windenergieanlagen sind einheitlich auszuführen. Eine Befeuerung als Tageskennzeichnung ist nicht zulässig. Von der Festsetzung ausgenommen sind Maßnahmen aufgrund luftfahrtrechtlicher Auflagen.

5.3 Teil B III: Nachrichtliche Übernahme

Die im Süden des Plangebietes verlaufende Bahntrasse wird gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen. Eine Überplanung oder ein Eingriff in diese Bereiche erfolgt nicht. Im Einzelnen betrifft dies die Flurstücke 51/7, 66/2 (teilw.), 67/2 (teilw.), 110 (teilw.) in Flur 3, Gemarkung Bückwitz im Eigentum der Regio Infra GmbH & Co. KG.

5.4 Teil B IV: Hinweis ohne Normcharakter

Bei der Umsetzung des Bebauungsplanes werden voraussichtlich artenschutzrechtliche Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen erforderlich (siehe Kapitel 6.1.2). Diese werden abschließend zum 1. Entwurf auf Grundlage der artenschutzrechtlichen Prüfung nach § BNatSchG bestimmt und in die Planung integriert, CEF-Maßnahmen werden festgesetzt.

6. Auswirkungen der Planung

6.1 Vorläufige Umweltauswirkungen

Für die Belange des Umweltschutzes wird gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine **Umweltprüfung** durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Die Ergebnisse werden in einem **Umweltbericht** gemäß § 2a BauGB beschrieben und bewertet, in den Umweltbericht integriert ist eine **Eingriffs- und Ausgleichsplanung**. **Zum derzeitigen Planungsstand liegt noch kein Umweltbericht vor.** Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad wird durch die Gemeinde festgelegt und ergibt sich u.a. aus den Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und dem Abwägungsergebnis zu diesem Verfahrensschritt.

Der Umweltbericht einschließlich Eingriffs-/Ausgleichsplanung sowie die artenschutzfachliche Prüfung nach § 44 BNatSchG werden vollständig zum 1. Entwurf erarbeitet, zum derzeitigen Planungsstand liegt noch kein gesonderter Umweltbericht vor. Für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sind im Folgenden erste wesentliche Aussagen zu den zu erwartenden Umweltauswirkungen sowie eine vorläufige Eingriffs-/Ausgleichsplanung dargestellt.

6.1.1 Auswirkungen auf die Schutzgüter

Im Plangebiet des Bebauungsplanes „Repowering im Windpark Bückwitz“ ist der Bau von insgesamt vier Windenergieanlagen (WEA 1, 2, 3 und 4) möglich, wovon drei Anlagen (WEA 1, 2 und 3) von einem Vorhabenträger bereits geplant sind. Dafür werden elf Bestandsanlagen zurückgebaut. Eine weitere Bestandsanlage wird mit der zu erwartenden Errichtung der vierten WEA zu einem späteren Zeitpunkt zurückgebaut, was eine grundlegende Voraussetzung für WEA 4 ist, da diese an annähernd gleichem Standort errichtet werden soll.

Die folgenden Beschreibungen und Aussagen zu den einzelnen Schutzgütern basieren auf Ergebnissen und Karten verschiedener Geoportale des Landes Brandenburg. Neben dem Geoportal Brandenburg wurden die Auskunftsplattform Wasser (APW), das Geoportal des LBGR Brandenburg sowie das Geoportal Landesbetrieb Forst Brandenburg verwendet (alle mit Sachstand Juli 2023).

- *Natur- und Landschaftsschutz* (siehe Karte in Anlage 4 - Schutzgebiete)

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine ausgewiesenen Schutzgebiete. Daher findet mit der vorliegenden Planung kein direkter Eingriff in nach § 23 bis 28 BNatSchG geschützte Gebiete statt. Im Umkreis des Plangebietes befinden sich mehrere Schutzgebiete die in der Folge kurz dargestellt werden.

In einer Entfernung von rund 1,2 km zum Plangebiet liegt im Osten und Westen der nach § 27 BNatSchG geschützte **Naturpark „Westhavelland“**. Er umschließt das Plangebiet im Westen, Süden und Osten, wobei jedoch nur im Süden die dort nördliche Spitze des Naturparkes auf die südliche Spitze des Plangebietes aufeinander treffen. Naturparke sind großräumige Gebiete, die überwiegend aus Landschaftsschutzgebieten und Naturschutzgebieten bestehen. Der rund 1.350 km² große Naturpark „Westhavelland“ beinhaltet ein Vielzahl weiterer Schutzgebiete. Die für die Planung relevanten Schutzgebiete werden in der Folge gesondert beschrieben. Mit der vorliegenden Planung werden keine Eingriffe in den Naturpark vorbereitet. Eine erhebliche Beeinträchtigung durch das Planvorhaben kann ausgeschlossen werden.

Innerhalb des Naturparkes „Westhavelland“ liegt das **LSG „Westhavelland“**. Es ist ca. 136 Hektar groß, liegt rund 3 km südwestlich vom Plangebiet entfernt und grenzt südlich an Köritz. Mit der vorliegenden Planung werden keine Eingriffe in das Landschaftsschutzgebiet vorbereitet. Eine Beeinträchtigung des LSG „Westhavelland“ durch das Planvorhaben kann ausgeschlossen werden.

Auszug aus der Rechtsverordnung über die Erklärung von Landschaftsteilen zum Landschaftsschutzgebiet „Westhavelland“ vom 29. April 1998, zuletzt geändert durch Artikel 16 der Verordnung vom 29. Januar 2014 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg vom 3. Februar 2014):

§ 3 Schutzzweck

Schutzzweck ist

1. *die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere*
 - a. *durch den Erhalt von Niedermooren,*
 - b. *in den periodisch überfluteten Niederungslandschaften,*
 - c. *in den grundwassernahen Bereichen von Elb- und Havelauen,*
 - d. *durch die Vernetzung von Biotopen durch Erhalt bzw. Neupflanzung von Strukturelementen in der Offenlandschaft, wie Feldgehölzen und Solitären,*
 - e. *wegen der Bedeutung überwiegender Teile des Gebietes als Klimaausgleichs- und Frischluftentstehungsgebiet,*
 - f. *durch den Schutz der Böden vor Überbauung, Degradierung, Abbau und Erosion;*
2. *die Bewahrung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes einer eiszeitlich und nacheiszeitlich geprägten, brandenburgtypischen Kulturlandschaft, insbesondere*
 - a. *der Vielfalt von Strukturen aus glazial geformten Grund-, End- und Stauchmoränen sowie postglazial sedimentierten Talsand- und Elbauenlehmfleichen, Dünen äolischer Herkunft und überwiegend in historischer Zeit gewachsener Niedermoore,*
 - b. *der abwechslungsreichen Kulturlandschaft mit Gewässern, Grünland, Äckern und geschlossenen Waldungen,*
 - c. *der unzersiedelt gebliebenen ländlichen Räume,*
 - d. *der Still- und Fließgewässer,*
 - e. *der in § 2 Abs. 1 genannten, überwiegend land- und forstwirtschaftlich genutzten Ländchen;*
3. *die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes wegen seiner besonderen Bedeutung für die naturverträgliche und naturorientierte Erholung unter anderem im Einzugsbereich von Berlin und Brandenburg.*

Das **SPA-Gebiet „Niederungen der unteren Havel“** liegt ebenfalls rund 3 km vom Plangebiet entfernt im Süden von Köritz. Es liegt innerhalb des NP „Westhavelland“ sowie größtenteils innerhalb des LSG „Westhavelland“ und umfasst ca. 28 Hektar. Mit der vorliegenden Planung werden keine Eingriffe in das SPA-Gebiet vorbereitet. Eine erhebliche Beeinträchtigung durch das Planvorhaben kann ausgeschlossen werden.

Auszug aus Managementplanung Natura 2000 im Land Brandenburg – Managementplan für das SPA-Gebiet „Niederung der unteren Havel“ EU-Nr. DE 3339-402 des MUGV vom 15.10.2015:

Mit dem Vorhandensein von abwechslungsreichen Lebensräumen kommen neben häufigen Vogelarten auch seltene Arten mit hohen Lebensraumsansprüchen vor. Als wesentliche Erhaltungsziele für die Avifauna des SPA „Niederung der Unteren Havel“ nennen HAASE & RYSLAVY (2005) die Erhaltung und Wiederherstellung

- *des brandenburgischen Teils der Niederung der Unteren Havel und ihrer Nebenflüsse als typische Tieflandflusssiederung mit Flachwasser- und Flusseen und großflächigen Bruchwaldkomplexen,*
- *eines für Auen und Niedermoore typischen Landschaftswasserhaushaltes mit natürlicher Überflutungsdynamik, winterlich überstauten Flächen und im späten Frühjahr blänkenreichen, extensiv genutzten Grünlandflächen,*
- *der Havel und ihrer Seitenarme und Zuflüsse als unverbaute, strukturreiche, störungsarme, natürliche und naturnahe Fließgewässer mit ausgeprägter Gewässerdynamik, mit Mäander- und Kolkbildungen, Uferabbrüchen, Steilwandbildungen, Altarmen, Sand- und Kiesbänken,*
- *strukturreicher, störungsarmer Gewässer und Gewässerufer mit natürlicher Wasserstandsdynamik, Flachwasserbereichen und Submersvegetation, Schwimmblatt-Managementplanung Natura 2000 für das SPA-Gebiet „Niederung der Unteren Havel“⁴ Gebietsbeschreibung und Landnutzungsgesellschaften und ganzjährig im Wasser fußender ausgedehnter Verlandungs- und Röhrichtvegetation,*
- *einer weitgehend unzerschnittenen und unverbauten Landschaft mit großflächig störungsarmen Rast-, Nahrungs-, Ruhe- und Reproduktionsräumen,- einer vielgestaltigen und strukturreichen Ag-*

rarlandschaft mit einem hohen Anteil an Begleitbiotopen sowie einer mosaikartigen Nutzungsstruktur, aber auch ausgedehnten Offenlandbereichen, - intakter Bruchwälder und Waldmoore mit naturnaher Hydrologie, Gehölzarten- und Altersstruktur.

Rund 3 km westlich des Plangebietes fließt die Dosse. Sie ist ein rund 100 km langer Nebenfluss der Havel und innerhalb des **FFH-Gebietes „Dosse“** gesichert. Das FFH-Gebiet umfasst mit seiner Fläche von 613 Hektar neben dem fließenden Binnengewässer Dosse noch weitere Gewässer und Bäche (u.a. Glinze, Brausebach, Splitterbach). Mit der vorliegenden Planung werden keine Eingriffe in das FFH-Gebiet vorbereitet. Eine Beeinträchtigung durch das Planvorhaben kann ausgeschlossen werden.

Innerhalb der Managementplanung Natura 2000 im Land Brandenburg – Managementplan für das Gebiet „Dosse“ (LfU 2013) werden die folgenden flächenübergreifende Ziele und Maßnahmen für das gesamte Gebiet bzw. für einzelne Landnutzungsformen formuliert. Die Ziele und Maßnahmen sind eine Auswahl und entstammen sowohl dem Standarddatenbogen FFH-RL als auch den im FFH-Gebiet „Dosse“ liegenden anderen Schutzgebieten sowie den Landesgesetzen und - Richtlinien.

- *Landschaftsschutzgebiet Westhavelland*
 - o *Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere durch den Erhalt von Niedermooren, in den periodisch überfluteten Niederungslandschaften, in den grundwassernahen Bereichen von Elb- und Havelauen*
 - o *Vernetzung von Biotopen durch Erhalt bzw. Neupflanzung von Strukturelementen in der Offenlandschaft wie Feldgehölze und Solitären*
- *Naturpark Westhavelland*
 - o *standortgerechte und nachhaltige unzerschnittenen Feuchtgebiete erhalten*
 - o *Untere Havel zu einem naturnahen Fluss in der rezenten (noch verbliebenen) Aue entwickeln*
 - o *Gebiet als Wasserrückhalteraum optimieren*
 - o *standortgerechte, nachhaltige Flächennutzung*
 - o *nachhaltiger, umweltschonender Tourismus*
- *LWaldG (Wald)*
 - o *Der Landeswald soll u.a. insbesondere dem Schutz und der Erhaltung natürlicher Waldgesellschaften dienen (§ 26 Abs.1)*
 - o *Zur Erreichung des Wirtschaftszieles sind natürliche Prozesse im Landeswald konsequent zu nutzen und zu fördern*
 - o *Ziel der Bewirtschaftung des Landeswaldes ist es, standortgerechte, naturnahe, stabile und produktive Waldökosysteme zu entwickeln, zu bewirtschaften und zu erhalten (§ 26 Abs.2).*
- *Waldbau-Richtlinie 2004 „Grüner Ordner“ der Landesforstverwaltung Brandenburg*
 - o *Ziel der Produktion: viel wertvolles Holz in einem gut strukturierten, stabilen Wald zu erzielen*
 - o *ökologische Waldbewirtschaftung: Laubanteil erhöhen, Alt- und Totbäume erhalten, natürliche Verjüngung nutzen, kahlschlagfreie Bewirtschaftung, Wildkontrollen, standortgerechte Baumartenwahl (heimische Arten), Zulassen der natürlichen Sukzession*
- *BbgWG (Gewässer)*
 - o *Schutz der Gewässer vor Verunreinigung, Sicherung und Verbesserung des Wasserrückhaltevermögens und der Selbstreinigungskraft der Gewässer und Berücksichtigung des Biotop- und Artenschutzes (§ 1)*
- *SDB/FFH-RL*
 - o *Erhaltung oder Entwicklung der Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie (Ziel: Erreichung und Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes; günstiger EHZ: EHZ A und B).*
 - o *Wiederherstellung der naturraumspezifischen Wasserdynamik im Zusammenhang mit dem Abflussverhalten der Dosse*
 - o *extensive Grünlandbewirtschaftung*
 - o *extensive Waldnutzung*

Nördlich des Plangebietes, rund 1.400 m entfernt, liegt das ca. 157 Hektar große **Naturschutzgebiet „Bückwitzer See und Rohrlacker Graben“** (Gebietsnummer 3140- 502). Das Schutzgebiet schließt mit dem Bückwitzer See laut Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bückwitzer See und Rohrlacker Graben“ § 3 Abs. 1 einen „eiszeitlich geprägten See des Brandenburgischen Jungmoränenlandes im Übergangsbereich zwischen Ruppiner Platte und dem Unteren Rhinbruch“ ein.

Auszug aus der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bückwitzer See und Rohrlacker Graben“ vom 25. September 2001 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg vom 29. Oktober 2001):

- (2) *Schutzzweck des Naturschutzgebietes ist die Erhaltung, Entwicklung und naturnahe Wiederherstellung*
1. *als Lebensraum wild wachsender Pflanzengesellschaften, insbesondere der Seggenriede, Röhrichte, Erlenbrüche, Feuchtwiesen und -weiden;*
 2. *als Lebensraum wild wachsender Pflanzenarten, insbesondere von nach § 20a Abs. 1 Nr. 7 und 8 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders und streng geschützter Pflanzenarten wie beispielsweise Seggen (Carex);*
 3. *als Lebensraum wildlebender insbesondere von nach § 20a Abs. 1 Nr. 7 und 8 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders und streng geschützter Tierarten wie beispielsweise Fischotter (Lutra lutra), schilfbewohnende Kleinvogelarten, Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) sowie als Rastplatz für Zugvögel;*
 4. *als wichtiges Element eines regionalen Biotopverbundes;*
 5. *von Niedermooren.*

Mit der vorliegenden Planung werden insgesamt elf (ggf. zwölf) WEA innerhalb des bestehenden Windparks zurückgebaut und durch drei (ggf. vier) neue und leistungsstärkere WEA ersetzt, sodass innerhalb des Windparks eine deutliche Auflockerung des WEA-Bestandes erreicht wird. Eingriffe innerhalb der im Umfeld des Plangebietes liegenden Schutzgebiete werden mit der vorliegenden Planung nicht vorbereitet. Die geplanten neuen WEA sind nicht in den Randbereichen des Windparks geplant. Dadurch erweitert sich der Windpark auch nicht in Richtung eines der umliegenden Schutzgebiete. Durch den Rückbau zweier WEA im Osten des Windparks wird der Abstand zum östlich liegenden Naturpark „Westhavelland“ gebietsweise sogar vergrößert. Insgesamt ist aufgrund des bereits bestehenden Windparks (Vorprägung) und den gegebenen Entfernungen zu den unterschiedlichen Schutzgebieten unter Berücksichtigung der jeweiligen Schutzgebietstypen nicht mit einer Beeinträchtigung durch das Planvorhaben zu rechnen.

– *Schutzgut Boden und Fläche*

Das Plangebiet liegt südlich des Ortsteils Bückwitz der amtsfreien Gemeinde Wusterhausen (Dosse) sowie östlich von Neustadt (Dosse) in der Region Prignitz und Ruppiner Land. Die Böden innerhalb des Plangebietes sind durch intensive landwirtschaftliche Nutzung sowie Teil- und Vollversiegelung (Windenergieanlagen und Verkehrs- und Erschließungswege) anthropogen geprägt. Innerhalb des Plangebietes sowie in dessen Umgebung befinden sich keine Bodendenkmäler. Laut der naturräumlichen Gliederung Brandenburgs liegt das Plangebiet im südlichen Teil der naturräumlichen Haupteinheit „Nordbrandenburgische Platten und Hügelland“ sowie im Untergebiet „Ruppiner Platte“. Es ist hinsichtlich der Substrathauptgruppen der Böden grob in zwei Bereiche aufgeteilt. Der Großteil des Plangebiets hat sich auf glazialen Sedimenten einschließlich ihrer periglazialen Überprägungen entwickelt. Im westlichen Teil des Plangebietes ragt eine „Zunge“ in das Plangebiet, die den Bodeneigenschaften des südlich liegenden Bereichs entspricht und sich auf Fluss- und Seesedimenten einschließlich Urstromtalsedimenten entwickelt hat. Innerhalb des Plan-

gebietes umfasst dieser Bereich grob die Flurstücke 73/2, 73/1, 296 und 135. Aufgrund der unterschiedlichen Substrathauptgruppen und den damit unterschiedlichen Bedingungen in den jeweiligen Bereichen des Plangebietes haben sich im Laufe der Pedogenese unterschiedliche Bodeneigenschaften entwickelt. Im Großteil des Plangebietes ist schwach lehmiger Sand die dominierende Bodenart. Laut BÜK300 haben sich überwiegend Braunerde-Fahlerden, Fahlerden sowie gering verbreitet pseudovergleyte Braunerden-Fahlerden entwickelt. Im westlichen Teil des Plangebietes sind mittelsandige Feinsande die dominierende Bodenart. Hier haben sich gebietsweise Gleye sowie Humus- und Reliktanmoorgleye entwickelt. Moor- oder Moorfolgeböden sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden. Die Verdichtungsempfindlichkeit der Böden im Plangebiet ist fast ausschließlich sehr gering, teilweise gering. Die Bodenzahlen für das landwirtschaftliche Ertragspotenzial der Flächen innerhalb des Plangebietes liegen überwiegend zwischen 30 und 50, verbreitet < 30.

Die Erosionsgefahr der Böden innerhalb des Plangebietes durch Wasser liegt zwischen 0 und 2,5 t/ha/a und damit im niedrigen Bereich. Dies ist auch auf die fehlende Hangneigung (Hangneigungstyp: 100% eben, sehr flach) zurückzuführen. Die Erosionsgefahr durch Wind liegt größtenteils im mittleren Bereich. Im westlichen, durch Feinsande geprägten Teil des Plangebietes besteht laut Geoportal Brandenburg eine sehr hohe Erosionsgefährdung durch Wind. Die vorliegende Planung hat keinen erheblichen Einfluss auf die bestehende Erosionsgefährdung innerhalb des Plangebietes. Ein aufgrund der Planung erhöhter Abtrag von Bodenmaterial durch Wasser und Wind kann ausgeschlossen werden.

Die Wasserdurchlässigkeit der Böden innerhalb der oberen Bodenschicht (bis 2 m Tiefe) ist mit <300 cm/d sehr hoch. Die mittlere jährliche Sickerwasserrate liegt im hohen Bereich zwischen 140 und 200 mm/a. Niederschlagswasser kann dementsprechend gut in den Böden des Plangebietes versickern. Da es mit dem geplanten Vorhaben nicht zu einer erheblichen Neuversiegelung von Boden kommt und das Plangebiet aufgrund der Nutzung als Landwirtschaftsfläche und Windpark eine sehr geringe Versiegelung aufweist, ist die Versickerung von Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone auch nach der Umsetzung der vorliegenden Planung unvermindert möglich. Eine Verschlechterung der Versickerung von Niederschlagswasser durch das Planvorhaben im Plangebiet ist auszuschließen.

Im westlichen Bereich des Plangebietes befinden sich retentionsrelevante Böden. Die gebietsweise vorkommenden Gleyböden haben ein hohes Retentionspotenzial, meist in holozänen Sedimenten. Da Gleyböden auch im westlichen Teil des Plangebietes nur gebietsweise vorkommen ist das Retentionspotenzial nur als gering zu beschreiben. Durch die mit der Planung verbundene geringe Neuversiegelung kommt es nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung retentionsrelevanter Böden. Mit dem Rückbau von Windenergieanlagen im retentionsrelevanten Bereich werden zusätzlich Flächen entsiegelt, sodass die entsiegelten Böden ihre Funktion als Retentionsraum wieder erfüllen können. Weitere Informationen, zu den Vernässungsverhältnissen der Böden im Plangebiet sind im Kapitel – Schutzgut Wasserhaushalt aufgeführt.

Durch das geplante Repowering-Projekt werden elf WEA (ggf. zwölf) zurückgebaut und durch voraussichtlich drei, ggf. vier neue, leistungsstärkere Anlagen ersetzt. Eine geringfügige zusätzliche Funktionsstörung der Schutzgüter Boden und Fläche entsteht durch die Versiegelung der Fundamente, Kranstellflächen und Zuwegungen für die geplanten WEA sowie baubedingte Beeinträchtigungen in Form von temporären Aufstellflächen, Zuwegungen und Erschließungswegen. Geplant ist eine temporäre Zuwegung ausgehend von dem Kreisverkehr B 5 / B168 über landwirtschaftliche Flächen bis an den bereits befestigten Dreetzer Weg heran. Der Vorhabenträger beabsichtigt über diese temporäre Zuwegung nicht nur das Repowering-Vorhaben im Rahmen des Bebauungsplanes „Repowering im Windpark Bückwitz“, sondern auch ein zweites Vorhaben in Neustadt /Dosse zu

erschließen. In diesem Sinne können durch Mehrfachnutzung der temporären Zuwegung die beiden Planungen optimiert und auf weitere Eingriffe vermieden werden. Ein Teilabschnitt dieser Zuwegung liegt außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes. Durch die Nutzung bereits bestehender Zuwegungen wird die unvermeidbare zusätzliche Versiegelung möglichst gering gehalten. Damit wird einem ressourcenschonenden Umgang mit den Umweltbelangen Boden und Fläche Rechnung getragen. Nach der Umsetzung der Planung werden temporäre Zuwegungen zurückgebaut und in die ursprüngliche Nutzung zurückgegeben.

Aufgrund der Nutzung vorhandener Zuwegungen und dem Rückbau von 11 bzw. 12 WEA, ist eine Zunahme der versiegelten Fläche innerhalb des Plangebiets durch das geplante Repowering-Projekt auszuschließen. Die mit dem Rückbau der Bestandsanlagen entsiegelte Fläche kann die geplante Neuversiegelung vollständig ausgleichen (Siehe Kapitel 6.1.2– vorläufige Flächenbilanz). Weiter Ausgleichsmaßnahmen sind nicht notwendig. Der mit der Planung zu erwartenden Übergang von rund 1.900 m² wirkt sich in hohem Maße positiv auf das Schutzgut Boden und Fläche aus.

– *Schutzgut Wasserhaushalt*

Das Plangebiet liegt innerhalb des hydrogeologischen Großraums „Nord- und mitteldeutsches Lockergesteinsgebiet“ im Teilraum „Nordbrandenburger Heide- und Plattenlandschaft“. Es befindet sich nicht innerhalb eines rechtskräftigen oder geplanten Wasserschutzgebietes. Das nächstgelegene Wasserschutzgebiet (Neustadt/Dosse) befindet sich rund 4 km westlich des Plangebietes und ist durch Neustadt (Dosse) räumlich klar vom Plangebiet abgegrenzt. Die vorliegende Planung hat daher keinen Einfluss auf das Wasserschutzgebiet.

Innerhalb des Plangebietes befindet sich laut Auskunftsplattform Wasser des Landes Brandenburg (APW) ein Gewässer (perennierendes Kleingewässer) mit einer offenen Wasserfläche von ca. 120 m², welches von Röhricht umgeben ist. Dieses liegt auf Flurstück 73/2 in der Flur 3, Gemarkung Bückwitz und wurde künstlich hergestellt. Das Gewässer befindet sich in einem grundwasserbeeinflussten Bereich des Plangebietes (siehe Abschnitt Schutzgut – Boden und Fläche), Grundwasser (Schichtenwasser) kann daher in die ausgehobene Senke laufen. Einen oberirdischen Zufluss gibt es nicht. Mit dem Planvorhaben wird kein Eingriff in das Gewässer vorbereitet. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist auszuschließen.

In der Umgebung des Plangebietes befinden sich weitere Gewässer. Rund 100 m östlich des Plangebietes verläuft der Graben L108, welcher von einem hochwertigen, linienhaften Erlenbestand umgeben ist. Mit der vorliegenden Planung wird nicht in den Graben sowie dessen Begleitvegetation eingegriffen. Eine erhebliche Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet ist von weiteren Gräben durchzogen (siehe Biotopkarte), die zu einem großen Teil zur Entwässerung der landwirtschaftlich genutzten Flächen angelegt wurden. Durch die geplanten Erschließungsstraßen, die für die Anlieferung der Bauteile benötigt wird, kommt es zu einer temporären Beeinträchtigung eines Grabens zwischen Flurstück 128 und Flurstück 123 in Flur 1, Gemarkung Bückwitz. Nach Fertigstellung der beiden obengenannten Bauvorhaben werden diese wieder zurückgebaut, sodass eine dauerhafte erhebliche Beeinträchtigung des betroffenen Grabens ausgeschlossen werden kann.

Nördlich von Bückwitz liegt der Bückwitzer See. Er ist 1.200 m vom Plangebiet entfernt und liegt innerhalb des Naturschutzgebietes „Bückwitzer See und Rohrlacker Graben“ (siehe Abschnitt Schutzgut Natur und Landschaftsschutz). Der Bückwitzer See ist durch den Ortsteil Bückwitz sowie die Straßen „Kampehler Straße“ und „Hauptstraße“ räumlich vom bestehenden Windpark sowie dem Plangebiet abgegrenzt. Aufgrund der bereits existierenden Nutzung des Plangebietes als

Windpark und der räumlichen Trennung durch den Ortsteil Bückwitz kann eine erhebliche zusätzliche Beeinträchtigung des Bückwitzer Sees durch die vorliegende Planung mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für die durch Wusterhausen verlaufende Dosse, die rund 3 km westlich des Plangebietes von Norden nach Süden verläuft.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Hochwasserrisikogebiete oder Überschwemmungsgebiete. Die nächstgelegenen Hochwasserrisikogebiete befinden sich nordwestlich des Ortsteils Kampehl in über 2.000 m Entfernung.

Das Grundwasser im Plangebiet ist aufgrund der bestehenden Flächennutzung bereits vorgeprägt. Die Böden im Plangebiet sind größtenteils durch mäßigen Stauwassereinfluss geprägt. Das Stauwasser (versickertes Niederschlagswasser – siehe Schutzgut Boden) bildet sich aufgrund eines oberflächlich anstehenden Grundwassergeringleiter mit hohem Sandgehalt, der vorwiegend aus Geschiebemergel und –lehm des Brandenburger Stadiums der Weichselkaltzeit besteht und dafür sorgt, dass sich Sickerwasser im Boden anstaut. Aufgrund der geringleitenden Bodenschicht sind die Grundwasserverhältnisse im Plangebiet als gespannt zu bezeichnen. Die Grundwasserdruckfläche des Hauptgrundwasserleiters liegt aufgrund des anstehenden Grundwassergeringleiters mindestens 1 m oberhalb der Deckfläche. Die Mächtigkeit der wasserungesättigten Bodenzone zwischen Geländeoberfläche und Grundwasserdruckfläche innerhalb des Plangebietes liegt zwischen 3 und 7,5 m. Der Grundwasserflurabstand (Abstand zwischen Geländeoberkante und Grundwasseroberfläche) liegt laut Auskunftsplattform Wasser bei 20-30 m u. GOK deutlich tiefer. Dies ist auf die geringleitenden Geschiebemergel und –lehme zurückzuführen, die dafür sorgen, dass die Grundwasseroberfläche unterhalb der Grundwasserdruckfläche liegt. Der westliche Bereich des Plangebiets ist laut Geoportal Brandenburg nicht durch Stauwasser, sondern durch überwiegend hohen Grundwassereinfluss geprägt. Daher haben sich in diesem Bereich auch grundwasserbestimmte Gleyböden entwickelt (siehe Schutzgut Boden). Das Grundwasser im Bereich des Plangebietes wird mit der vorliegenden Planung nicht zusätzlich beeinträchtigt.

Durch den Rückbau und die damit verbundene Entsiegelung von Fundamenten sowie Zuwegungen der jeweiligen WEA können die betroffenen Böden wieder zur Versickerung von Niederschlagswasser und der damit verbundenen Grundwasserneubildung beitragen (Siehe Kapitel 8 – vorläufige Flächenbilanz). Die bestehende Beeinträchtigung des Grundwassers durch intensive landwirtschaftliche Nutzung, Verkehr und Bodenversiegelung der WEA und deren Zuwegungen sowie Nebengebäuden bleibt mit der Planung weitestgehend unverändert, sodass eine Verschlechterung oder zusätzliche Beeinträchtigung des Grundwassers ausgeschlossen werden kann.

– *Schutzgut Klima und Luft*

Das Klima in Brandenburg wird in nordwestlicher Sicht zunehmend von Küsten-Klima beeinflusst, während in südöstlicher Richtung der Einfluss von Binnenland-Klima zunimmt. Im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Ostprignitz – Ruppin (2009) wird das Klima im Landkreis daher als Übergangsklima zwischen „feucht-sommerkühl und relativ wintermild“ sowie „trocken-sommerwarm und relativ Winterkalt“ beschrieben. Für die nächstgelegene Wetterstation in Kyritz lag die jährliche Durchschnittstemperatur im Jahr 2022 bei 10,53° C. Dabei ist zu beachten, dass es je nach lokalem Gelände- und Mikroklima zu Abweichungen der jährlichen Durchschnittstemperatur innerhalb des Landkreises kommen kann. Die jährlichen Niederschlagsmengen, gemessen an den umliegenden Wetterstationen, lagen im Jahr 2022 zwischen 413 und 479 mm und im Jahr 2021 zwischen 632 und 690 mm. Das Mittel des jährlichen Niederschlags der letzten 10 Jahre liegt jedoch unter 550 mm. Das Plangebiet ist demnach als trocken und niederschlagsarm zu bezeichnen.

Die Windverhältnisse im Plangebiet sind durch ein Windrichtungsmaximum aus westlicher und südwestlicher Richtung sowie ein Nebenmaximum aus östlicher bis nordöstlicher Richtung geprägt

(Landschaftsrahmenplan Ostprignitz – Ruppin 2009). Das Jahresmittel der Windgeschwindigkeit, 80 m über Grund, in der Umgebung des Plangebietes lag laut Deutschem Wetterdienst von 1981 bis 2000 etwa zwischen 5,2 und 5,5 m/s

Die geplanten Anlagen befinden sich laut Flächennutzungsplan der Gemeinde Bückwitz innerhalb des Sondergebietes „Windkraftanlagen“. Mit dem Inkrafttreten des Windenergie-an-Land-Gesetzes am 01.02.2023 ist die Ausweisung eines Vorranggebietes für die Windenergienutzung im Bereich des Plangebietes vorgesehen. Der Ausbau der erneuerbaren Energien ist im überragenden öffentlichen Interesse (siehe Kapitel 3.1) und wirkt sich aufgrund des Beitrages zur Energiesicherheit und Klimaschutz langfristig positiv auf das Schutzgut Klima und Luft aus. Langfristig trägt die Repoweringmaßnahme zur Reduzierung des Ausstoßes von klimaschädlichen Treibhausgasen bei. Mit der Umsetzung der Planung kommt es nicht zu einer Erhöhung der Verkehrsbelastung in der Umgebung. Ein zusätzlicher Ausstoß von Treibhausgasen durch die Planung ist auszuschließen.

Kaltluftbildende Bereiche im Landkreis stellen laut Landschaftsrahmenplan (2009) vor allem die landwirtschaftlichen Nutzflächen dar. Durch die vergleichsweise stärkere Abstrahlung in der Nacht, kommt es auf den Flächen zu Kaltluftbildung. Die Menge der produzierten Kaltluft hängt dabei auch von dem Deckungsgrad der Vegetation ab. Bei fehlender Vegetation (z.B. nach der Ernte) entsteht weniger Kaltluft oberhalb der Flächen, die Funktion kann als eingeschränkt beschrieben werden. Mit der Planung kommt es zu einer geringfügigen Versiegelung von landwirtschaftlich genutzter Fläche durch die Fundamente der WEA sowie deren Zuwegungen und Nebengebäuden. Gleichzeitig werden Bestandsanlagen zurückgebaut. Die entsiegelten Flächen werden in die landwirtschaftliche Nutzung zurückgegeben. Da die Neuversiegelung des Bodens innerhalb des UG vollständig ausgeglichen werden kann ist eine Verschlechterung der Kaltluftbildung im Plangebiet auszuschließen. Die Entsiegelung von rund 1.900 m², die die notwendigen Kompensationserfordernisse übersteigt wird sich positiv auf die Kaltluftbildung im Plangebiet auswirken (siehe Kapitel 6.1.2).

Frischlufitentstehungsgebiete im Landkreis sind vor allem größere Waldgebiete. Diese sind weder im Plangebiet noch in der unmittelbaren Umgebung vorhanden. Eine Beeinträchtigung durch die vorliegende Planung ist daher auszuschließen.

– *Schutzgüter Flora und Biotope sowie biologische Vielfalt*

Das Plangebiet sowie dessen unmittelbare Umgebung sind von verschiedenen Biotoptypen geprägt (siehe auch Anlage 3 – Bestandserfassung der Biotoptypen). Diese werden in der Folge kurz beschrieben und charakterisiert. Eine konkrete Beschreibung einzelner Biotope erfolgt zum 1. Entwurf.

Biotoptypen innerhalb des Plangebietes:

09130 Intensivacker

Ein Großteil des Plangebietes wird landwirtschaftlich intensiv als Ackerfläche genutzt. Es werden unterschiedliche Feldfrüchte angebaut. Die Flächen haben einen geringen Biotopwert.

09140 Ackerbrachen

Teile der intensiv ackerbaulich genutzten Flächen liegen zeitweise brach. Sie werden landwirtschaftlich nicht genutzt und sind von verschiedenen Segetal- und Ruderalarten geprägt.

01130 Gräben

Innerhalb des Plangebietes befinden sich Gräben, die zur Entwässerung der landwirtschaftlich genutzten Flächen künstlich angelegt wurden. Der Graben im südwestlichen Teil des Plangebietes (Flurstück 296) ist ca. 2 m tief und führte bei der Begehung am 18.07.2023 Wasser. Die Gräben innerhalb des Plangebietes haben einen geringen bis mittleren Biotopwert.

07130 Hecken und Windschutzstreifen

Hecken und Windschutzstreifen kommen innerhalb des Plangebietes vor allem wegbegleitend entlang von Zuwegungen der WEA vor und gliedern die vorhandene Agrarlandschaft. Bestandsprägende Arten sind unter anderem Holunder (*Sambucus nigra*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Brombeere (*Rubus sect. Rubus*) und Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*). Die Hecken und Windschutzstreifen haben einen mittleren Biotopwert.

07142 Baumreihen

Innerhalb des Plangebietes befinden sich verschiedene Baumreihen, die sich hinsichtlich der vorkommenden Arten, sowie der Biotopwerte voneinander unterscheiden. Baumreihen gliedern die Landschaft und stellen sichtbeschattende Strukturelemente dar. Bestandsprägende Arten sind u.a. Eichen, Erlen, Weiden, Kastanien und Ahorn. Die Baumreihen besitzen einen mittleren bis hohen Biotopwert.

07190 Standorttypischer Gehölzsaum an Gewässern

Entlang der Gräben im Plangebiet haben sich in einigen Bereichen standorttypische Gehölzsäume an Gewässern entwickelt, die durch eine Mischung verschiedener Baum- und Straucharten geprägt sind. Sie haben einen mittleren Biotopwert und sind nach § 30 BNatSchG geschützt. Abschnittsweise ist die Schwarzerle prägende Leitart, wechselnd mit Eiche und Ahorn.

02120 perrenierende Kleingewässer

Innerhalb des Plangebietes befindet sich ein perrenierendes Kleingewässer. Das Gewässer wurde künstlich angelegt, der Aushub wurde westlich des Gewässers gelagert. Im Uferbereich des Gewässers hat sich ein Röhrichtbestand ausgebreitet. Das Gewässer ist nach § 30 BNatSchG geschützt.

03200 Ruderale Pionier-, Gras- und Staudenfluren

Rund um das perrenierende Kleingewässer sowie im Umfeld bestehender WEA hat sich eine ruderale Pionier-, Gras- und Staudenflur mit spontanem Gehölzbewuchs entwickelt, die von typischen Arten wie der Wilden Möhre (*Daucus carota*), der Kanadischen Goldrute (*Solidago canadensis*), der Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*), verschiedener Gräser sowie Sträuchern (u.a. Holunder (*Sambucus nigra*)) geprägt ist. Die Flächen haben einen geringen Biotopwert.

12610 Straßen

Die Bundesstraße B5 im Osten des Plangebietes stellt eine vollversiegelte befestigte Straße dar, die von der vorliegenden Planung temporär als Knotenpunkt für einen Erschließungsweg genutzt wird. Eine langfristig veränderte Nutzung oder Beanspruchung besteht nach dem Rückbau des Erschließungsweges nicht.

12653 teilversiegelte Wege

Einen Großteil der Verkehrsflächen im Plangebiet stellen mit Recycling teilversiegelte Wege dar. Die Wege werden sowohl von der Landwirtschaft als auch von den Servicefahrzeugen der WEA genutzt.

Biotoptypen außerhalb des Plangebietes

09130 Intensivacker

Die Umgebung des Plangebietes ist genau wie das Plangebiet auch von intensiv genutzten Ackerflächen mit niedrigem Biotopwert geprägt.

09140 Ackerbrachen

Südlich der Bahntrasse befinden sich Ackerbrachen die zum Zeitpunkt der Begehung (Juli 2023) nicht landwirtschaftlich genutzt wurden.

01130 Gräben

Die landwirtschaftlich genutzten Flächen in der Umgebung des Plangebietes sind von Entwässerungsgräben durchzogen oder begleitet. Dabei kommen sowohl ganzjährig wasserführende Gräben als auch zeitweise trockenfallende Gräben vor. Die Gräben haben entsprechend ihrer Eigenschaften unterschiedliche Biotopwertigkeiten, die als gering bis mittel und teilweise hoch zu beschreiben sind.

05100 Feuchtwiesen

Westlich des Plangebietes befindet sich eine Feuchtwiese, die sich in einer Senke befindet und unmittelbar an die Feldgehölze entlang des Dreetzer Weges grenzt. Diese ist von der Planung nicht betroffen und besitzt einen mittleren bis hohen Biotopwert. Sie ist nach § 18 BbgNatSchAG in Verbindung mit § 30 BNatSchG geschützt.

05110 Frischwiesen

Südlich von Bückwitz befinden sich mehrere Flächen die als Frischwiesen genutzt werden. Sie liegen sowohl am Dreetzer Weg als auch entlang der Bundesstraße B5. Die Flächen haben einen geringen bis mittleren Biotopwert.

07100 flächige Laubgebüsche

Entlang eines Entwässerungsgrabens westlich des Plangebietes bestehen flächige Laubgebüsche, die durch typische Straucharten geprägt sind. Ein Eingriff kann ausgeschlossen werden.

07110 Feldgehölze

Entlang des Dreetzer Weges befinden sich nordwestlich der geplanten WEA 2 Feldgehölzbestände die beidseitig entlang der Straße liegen und durch verschiedene Baumarten (u.a. Eiche, Birke, Weide, Bergahorn) und Sträucher geprägt werden. Ein Eingriff kann ausgeschlossen werden

07130 Hecken und Windschutzstreifen

Gräben und Wege in der Umgebung des Plangebietes werden gebietsweise von Hecken und Windschutzstreifen begleitet. Diese gliedern die landwirtschaftlichen Flächen und wirken der Bo-

denerosion durch Wind entgegen. Sie stellen ökologisch wertvolle Habitate für verschiedene Artengruppen dar und haben einen mittleren Biotopwert.

07141 Alleen

Entlang der Bundesstraße B5 befindet sich eine beidseitig geschlossene Allee, die nach § 17 BbgNatSchAG in Verbindung mit § 30 BNatSchG geschützt ist und einen hohen Biotopwert besitzt.

07142 Baumreihen

In der Umgebung des Plangebietes befinden sich verschiedene Baumreihen, hauptsächlich entlang von Wegen und Entwässerungsgräben (siehe hierzu auch 07190). Diese unterscheiden sich dabei hinsichtlich der Bestandsbaumarten sowie der erzeugten Sichtverschattung und haben einen mittleren bis hohen Biotopwert.

07153 Einschichtige oder kleine Baumgruppen

Südlich der Bahntrasse befindet sich eine kleine Baumgruppe an einer Zuwegung einer WEA. Ein Eingriff wird nicht vorbereitet.

07160 Kopfbaumreihen

In der Umgebung des Plangebietes befinden sich verschiedene Kopfbaumreihen, bestehend aus Kopfbaumweiden. Kopfbaumweiden stellen ökologisch hochwertige Strukturen für eine Vielzahl von Arten dar. Die Kopfbaumreihen haben einen hohen Biotopwert. Um das Biotop langfristig zu erhalten sind jedoch geeignete Maßnahmen notwendig da einige Bäume im Bereich der Krone bereits auseinanderbrechen.

07190 Standorttypischer Gehölzsaum an Gewässern

Entlang der Gräben im Plangebiet haben sich in einigen Bereichen standorttypische Gehölzsäume an Gewässern entwickelt, die durch eine Mischung verschiedener Baum- und Straucharten geprägt sind. Sie haben einen mittleren Biotopwert und sind nach § 30 BNatSchG geschützt. Abschnittsweise ist die Schwarzerle prägende Leitart, wechselnd mit Eiche und Ahorn.

03200 ruderales Pionier-, Gras- und Staudenfluren

Entlang der Bahntrasse befinden sich ruderales Pionier-, Gras- und Staudenfluren, die sich zwischen der Bahnanlage und den angrenzenden Ackerflächen entwickelt haben. Die Flächen haben einen geringen Biotopwert.

08262 Junge Aufforstungen

Nördlich des Plangebietes am südlichen Randbereich von Bückwitz besteht eine Fläche mit jungen Aufforstungen. Diese ist nicht von der Planung betroffen. Ein Gehölzverlust kann ausgeschlossen werden.

08350 Pappelforst

Südlich der Bahnanlage befindet sich eine kleine Waldfläche die forstbaulich als Pappelforst genutzt wird. Eine Beeinträchtigung durch die vorliegende Planung kann ausgeschlossen werden.

12610 Straßen

Im Bereich der Bundesstraße B5 sowie im nördlichen Bereich des Dreetzer Weges befinden sich vollversiegelte Straßen

12653 teilversiegelte Wege

Die Zuwegungen und Erschließungsstraßen innerhalb des Windparks sind mit Recycling befestigte teilversiegelte Wege.

12290 Dörfliche Bebauung

Nördlich des Plangebietes liegt Bückwitz. Das Siedlungsgebiet von Bückwitz ist als dörfliche Bebauung mit Charakter zu beschreiben.

12400 Landwirtschaft und Tierhaltung

Im südlichen Randbereich von Bückwitz liegt westlich des Dreetzer Weges ein Landwirtschaftlicher Betrieb mit mehreren Gebäuden und Anlagen. Auf den Dächern wurden zum großen Teil Solarpanele installiert.

126614 Gleisanlage mit Spontanvegetation (Außerhalb von Bahnhöfen)

Südlich des Plangebietes verläuft eine Bahnverbindung. Diese ist eingleisig und von Spontanvegetation sowie ruderalen Pionier-, Gras- und Staudenfluren (03200) umgeben.

Im Rahmen des geplanten Repowering-Projekts im Windpark Bückwitz werden insgesamt 11 WEA zurückgebaut und durch drei leistungsstärkere Anlagen ersetzt. Es besteht die Option, eine weitere Anlage innerhalb des Baufensters im Süden des Plangebietes zu errichten, hierfür würde eine weitere Bestandsanlage zurückgebaut werden müssen.

Die vorliegende Planung hat Einfluss auf die Biotope und die Flora des Plangebietes. Neben dem dauerhaft versiegelten Fundament der Anlagen sowie deren Zuwegungen und temporären Erschließungswegen werden auch Aufstellungs- und Lagerflächen mit der vorliegenden Planung in Anspruch genommen. Die Aufstellungs- und Lagerflächen sind temporär und werden nach der baulichen Fertigstellung der Anlagen zurückgebaut. Eine Beeinträchtigung der Flora sowie einzelner Biotope durch Baumaßnahmen ist daher nicht auszuschließen. Genauere Beschreibungen zu möglichen Verlusten und Beeinträchtigungen der Flora sowie von Biotopen erfolgen zum 1. Entwurf. Zur Ermittlung der realen Vegetation des Untersuchungsgebietes und zur Einordnung in Biotoptypen gemäß Biotopkartierung Brandenburg wurden an mehreren Terminen Ortsbegehungen durchgeführt, am 18.07.2023 abschließend eine umfassende Prüfung und Kartierung. Die kartierten Biotoptypen sind in Anlage 3 dokumentiert.

Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung (Entwässerungsgräben, Düngung und Nährstoffeintrag) sowie dem bereits bestehenden Windpark besteht im Plangebiet bereits eine nicht unerhebliche anthropogene Vorprägung. Diese wirkt auch auf vorhandene, insbesondere geschützte und potenziell störungsempfindliche Biotope. Naturnahe Landschaftselemente innerhalb des Plangebietes sind kaum vorhanden. Geschützte Biotope sind nicht von der Planung betroffen.

Die geplanten Anlagen werden größtenteils auf Flächen errichtet, die aktuell intensiv landwirtschaftlich genutzt werden und einen geringen Biotopwert aufweisen (WEA 1 & WEA 3). WEA 2 ist im Grenzbereich einer Landwirtschaftsfläche und einer ruderalen Pionier-, Gras- und Staudenflur geplant. Auch hier sind keine geschützten oder hochwertigen Biotope von der Planung betroffen.

Durch die temporären Zuwegungen und Lagerplätze, die für die zum Teil großen und langen Bauteile notwendig sind, kommt es in Teilen des Plangebietes zu Gehölz- und Baumverlusten. Diese werden im Rahmen der Optimierung der Planung möglichst gering gehalten. Zum jetzigen Zeitpunkt der Planung sind ausschließlich minimale Eingriffe zu erwarten, die zu einem geringfügigen Gehölzverlust sowie einer geringen Anzahl zu fällender Bäume führen. Betroffen sind nach aktuellem Stand der Planung ein geringfügiger Teil der Heckenstruktur im Bereich von Kranaufstellfläche der geplanten WEA 4 sowie Biotop nördlich des Plangebietes, die durch einen temporären Erschließungsweg, abgehend von der Bundesstraße B5 auf Höhe des Kreisverkehrs, verloren gehen werden. Dieser Erschließungsweg wird bereits im Rahmen weiterer Planvorhaben verwendet; somit besteht eine Doppelnutzung, die eine Reduzierung der benötigten temporären Zuwegungen mit sich bringt. Der genaue Verlauf des Erschließungsweges wird zum 1. Entwurf konkretisiert. Die durch die Planung entstehenden Gehölz- und Baumverluste werden in die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz eingestellt und durch entsprechende Maßnahmen kompensiert. Eine genauere Beschreibung des Umfangs der Gehölzverluste sowie der notwendigen Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen erfolgt in der weiteren Präzisierung der Planung zum 1. Entwurf.

Im Zuge des Rückbaus von 11 (ggf. 12) Anlagen des aktuellen Bestandes kommt es zu minimalen Gehölz- und Gebüschverlusten in der unmittelbaren Umgebung einiger WEA und deren Fundamenten. Die hier gewachsene Vegetation besteht aus verschiedenen ruderalen Pionier-, Gras- und Staudenarten, geschützte oder seltene Arten sind nicht vorhanden. Die Verluste werden in die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz eingestellt.

Aufgrund des flächenmäßig geringen Umfangs des Eingriffs, der Biotopwerte der betroffenen Flächen sowie der Vorprägung innerhalb des Plangebietes ist mit der Umsetzung der vorliegenden Planung keine erhebliche negative Auswirkung auf die Schutzgüter Flora, Biotop und biologische Vielfalt zu erwarten. Die durch die Planung verloren gehenden Biotop sind sowohl in der Umgebung als auch unmittelbar im Plangebiet häufig vorhanden und besitzen keine Seltenheit. Eingriffe werden in ausreichendem Maße ausgeglichen.

- *Schutzgut Fauna (siehe Anlage 5 – Relevanzprüfung und Anlage 6 – Artenblätter)*

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des bestehenden Windparks Bückwitz, der mit 55 betriebenen WEA in hohem Maße vorprägend auf die lokale Fauna wirkt. Des Weiteren ist die intensive landwirtschaftliche Nutzung der Ackerflächen innerhalb sowie in der Umgebung des Plangebietes als vorprägend zu beschreiben. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen sind hauptsächlich die Auswirkungen auf Avifauna und Chiroptera zu berücksichtigen, da diese durch Kollisionsschäden potenziell von den geplanten WEA beeinträchtigt werden. Es ist aber generell davon auszugehen, dass das Kollisionsrisiko im Rahmen der Ausweisung des Windeignungsgebietes auf Regionalplanebene und Flächennutzungsplanebene bereits betrachtet wurde. Auch im Zusammenhang mit den bereits erteilten Genehmigungen für die 55 Bestandsanlagen nach BImSchG sind diese Belange betrachtet worden. Da von den 55 Bestandsanlagen 11 WEA, ggf. 12 WEA im Rahmen der vorliegenden Planung zurückgebaut werden, wird von keiner erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigung ausgegangen. Allerdings sind die Veränderungen durch die mit der deutlich größeren Anlagenhöhe der geplanten WEA zu berücksichtigen, wobei in unmittelbarer Umgebung des Vorhabens (südlich) bereits mehrere Anlagen mit einer Gesamthöhe von ca. 250 m genehmigt worden sind, was der Gesamthöhe der WEA in der vorliegenden Planung entsprechen.

Im Rahmen einer ersten Übersicht zum Artenschutz werden planungsrelevante Brutvogel- und Fledermausarten sowie weitere Tierarten in einer ersten Relevanzprüfung auf ein potenzielles Vorkommen im Plangebiet sowie eine mögliche Beeinträchtigung durch das Planvorhaben untersucht. Die Ergebnisse sind dem Anhang 5 – Relevanzprüfung sowie dem Anhang 6 - Artenblätter zu entnehmen. In der Folge wird das potenzielle Vorkommen bestimmter Artengruppen sowie deren

mögliche Beeinträchtigung durch das Planvorhaben zusammengefasst und beschrieben. **Die Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfolgt zum 1. Entwurf.**

Säugetiere und Chiroptera:

Innerhalb des Plangebietes sind Strukturen gegeben, die von Säugetierarten der offenen Kulturlandschaft wie dem Feldhasen genutzt werden könnten. Eine erhebliche Beeinträchtigung durch das Planvorhaben ist aufgrund des Umfangs sowie der Art des Eingriffs auszuschließen.

Ein Gutachten zum Vorkommen von Fledermäusen am geplanten Windenergiestandort Bückwitz liegt bereits vor (Dipl.-Biol. S.Rosenau, 23.05.2021). Im Rahmen des Gutachtens wurde eine Ganzjahresuntersuchung (März – November 2020) gemäß des damalig gültigen Windkrafterlasses Brandenburg durchgeführt. Das Untersuchungsgebiet des Gutachtens umfasst zusätzlich zum Plangebiet im Zentrum des Windparks einen Untersuchungsradius von 1.000 m (siehe dort Abb. 1). Der Geltungsbereich des hier betrachteten Bebauungsplanes ist ein Teil des im Gutachten untersuchten Bereiches und liegt innerhalb des zum Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens geplanten Windeignungsgebietes (WEG) „Bückwitz-Kampehl-Neustadt“. Vor dem Hintergrund des Windenergie-an-Land-Gesetzes wurde das Verfahren zur Aufstellung eines Regionalplanes, welches die Ausweisung eines WEG beinhaltet, eingestellt und die Aufstellung eines neuen sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung (2024) beschlossen und bekannt gemacht. Der Wegfall der ursprünglich vorgesehenen Flächenkulisse für das Windeignungsgebiet „Bückwitz-Kampehl-Neustadt“ oder eine wesentliche Änderung oder zumindest Reduzierung der Flächenkulisse in dem in Aufstellung befindlichen Teilregionalplan Windenergienutzung (2024) ist vor dem Hintergrund der verbindlichen Flächenbeitragswerte in Brandenburg nicht zu erwarten – zumal es sich um ein Bestandsgebiet handelt (für weitere Ausführungen hierzu wird auf Kapitel 3.2 – Abschnitt Regionalplanung verwiesen).

Für die Untersuchungen und Erfassungen wurden unterschiedliche Methoden angewendet. Insgesamt fanden 25 Erfassungen mit Fledermausdetektoren, 19 Detektor-Transektkartierungen, 25 Detektor-Quartiersuchen und vier Netzfänge im Untersuchungsgebiet statt. Außerdem wurden in 20 Nächten Horchboxen mit Artdifferenzierung ausgebracht. Genauere Beschreibungen der angewendeten Methoden sind dem Gutachten (Rosenau 2021) zu entnehmen.

Bei den durchgeführten Untersuchungen zum Vorkommen von Fledermäusen wurden neun der aktuell 19 im Land Brandenburg vorkommenden Fledermausarten zweifelsfrei festgestellt. Dabei kamen mit dem Großen Abendsgler (*Nyctalus noctula*), der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) sowie der Rauhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*) drei laut TAK, Anlage 3 besonders kollisionsgefährdete Fledermausarten innerhalb des Untersuchungsgebietes vor. Alle drei Arten konnten auch innerhalb des Plangebietes festgestellt werden, wobei die Zwergfledermaus besonders häufig vorkommt. Die Tiere konnten vorwiegend entlang der linearen Strukturen (Baumreihen, Hecken und Windschutzstreifen) erfasst werden, die wichtige Jagdgebiete und Flugkorridore für die Fledermäuse im Plangebiet abbilden. Fledermauswochenstuben und Männchenquartiere schlaggefährdeter Arten mit mehr als 50 Individuen konnten innerhalb des Plangebietes sowie dem umliegenden 1000 m – Radius nicht festgestellt werden. Gleiches gilt für Fledermauswinterquartiere die regelmäßig über 100 Individuen oder 10 Arten aufweisen, für Reproduktionsschwerpunkte in Wäldern und Hauptnahrungsflächen schlaggefährdeter Arten mit mehr als 100 zeitgleich jagenden Individuen.

Die geplanten WEA 1, 2 und 3 befinden sich jeweils in der Nähe (<200 m) von bestehenden Jagdgebieten und Flugkorridoren, die Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz darstellen. WEA können laut dem vorliegenden Gutachten (Rosenau 2021) innerhalb eines Radius von 200 m von Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz errichtet werden, wenn Abschaltzeiten zur Verringerung des Kollisions- und Tötungsrisikos gemäß Anlage 3, Punkt 6 des Brandenburger Windkrafterlasses eingehalten werden. Um einen Verbotstatbestand nach §

44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden, werden für die Anlagen aufgrund der Nähe zu den gegebenen Jagdgebieten und Flugkorridoren entsprechende Abschaltzeiten festzulegen sein.

Bei der Bewertung der Beeinträchtigung und Gefährdung von kollisionsgefährdeten Fledermausarten durch die geplante Repowering-Maßnahme ist die vorprägende Wirkung der 55 WEA im Bestand zu berücksichtigen. Durch den Rückbau von 11 Bestandsanlagen (ggf. 12) sowie dem Bau von drei bzw. vier neuen Anlagen reduziert sich der Bestand auf 47 WEA. Dies reduziert auch das Kollisionsrisiko, insbesondere weil sich einige der rückzubauenden Anlagen in der unmittelbaren Umgebung häufig genutzter Jagdgebiete und Flugkorridore befinden. Da die neu zu errichtenden WEA im Vergleich zu den bestehenden Anlagen deutlich höher sein werden (max. 255 m), kommt es mit der vorliegenden Planung zu einer erhöhten Kollisionsgefahr in Höhen zwischen 100 und 255 m. Dies betrifft vor allem Arten wie den Großen Abendsegler, die teilweise auch in hohen Regionen jagen (bis zu 500 m).

Um eine Erhöhung der Kollisions- und Tötungsrisikos innerhalb der Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz zu vermeiden werden entsprechende Abschaltzeiten erforderlich (siehe Gutachten Rosenau 2021). Der Zeitraum der Abschaltung, die für die temporäre Abschaltung entscheidenden Parameter sowie die Möglichkeiten zur Reduzierung der pauschalen Abschaltzeiten sind ebenfalls dem Gutachten zu entnehmen.

Eine ausführliche Betrachtung der potenziellen Beeinträchtigungen wird zum 1. Entwurf in Form einer Artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 BNatSchG vorgelegt.

Avifauna:

Ein avifaunistisches Gutachten zum Vorkommen von Zug- und Rastvögeln am geplanten Windenergiestandort Bückwitz von 2022 liegt bereits vor (Büro Knoblich GmbH Landschaftsarchitekten, Juli 2022). Im Rahmen des Gutachtens wurde das Zug- und Rastgeschehen in der Zugsaison 2020/2021 kartiert, um die Auswirkungen der geplanten WEA auf rastende, ziehende und überwinternde Vögel einzuschätzen und zu bewerten. Das Untersuchungsgebiet des avifaunistischen Gutachtens entspricht dem Untersuchungsgebiet des bereits beschriebenen Gutachtens zum Vorkommen von Fledermäusen (siehe vorigen Abschnitt Chiroptera). Für das Gutachten wurden insgesamt 18 Begehungen innerhalb einer zusammenhängenden Zugperiode (Mitte Juli 2020 bis einschließlich 1. Aprildekade 2021) durchgeführt. Je Erfassungstermin wurden mindestens sechs Stunden erfasst. Genauere Beschreibungen der angewendeten Methoden sind dem Gutachten zu entnehmen. Mit dem vorliegenden Gutachten wurden folgende Arten erfasst:

- Kranich
- Gänse (Feld- und Meeresgänse)
- Zwergschwan und Singschwan
- Kiebitz und Goldregenpfeiffer
- Regelmäßige Ansammlungen anderer Wat- und Wasservogel-Arten
- Alle Greifvogelarten
- Großtrappe

Das Gutachten stellt fest, dass mit der vorliegenden Planung keine Schutz- oder Restriktionsbereiche der untersuchten Vogelarten nach Windkrafterlass Brandenburg, Anlage 1 (2018) betroffen sind. Für die Artengruppe der Greifvögel wird keine erhöhte Nutzung des Untersuchungsgebietes im Vergleich zu den umliegenden Flächen festgestellt.

Innerhalb des Plangebietes ist außerdem mit weiteren Vogelarten zu rechnen. Aufgrund der vorhandenen intensiven ackerbaulichen Nutzung sowie den angrenzenden Verkehrswegen und Siedlungsbereichen sind vorwiegend weit verbreitete Vogelarten zu erwarten die zudem eine geringe

Störungsempfindlichkeit aufweisen. Bodenbrütende Arten im Bereich der Acker- und Wiesenflächen sind ebenso im Plangebiet zu erwarten wie gehölz- und gebüschbrütende Vogelarten, die die linearen Strukturelemente (Alleen, Hecken, Baumreihen) als Brutplatz nutzen. Geeignete Lebensräume für gebäudebrütende Vogelarten gibt es innerhalb des Plangebietes nicht, innerhalb des Baumbestandes ist ein jedoch Höhlenvorkommen nicht auszuschließen. Eine potenzielle Beeinträchtigung der von Gehölz- und Baumverlust betroffenen Arten kann durch geeignete Maßnahmen (siehe Anlage 6 – Artenblätter) ausgeschlossen werden. Innerhalb der vorhandenen Kopfbaumweiden gibt es Nistmöglichkeiten, die mit der vorliegenden Planung allerdings nicht beeinträchtigt werden oder verloren gehen. **Eine ausführliche Betrachtung der eventuell möglichen Beeinträchtigung von potenziell vorkommenden Vogelarten wird zum 1. Entwurf im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 BNatSchG vorgelegt.**

Reptilien:

Bei der Begehung des Plangebietes am 18. Juli 2023 konnten keine Reptilien im Plangebiet festgestellt werden. Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine geeigneten Primärhabitats für die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) oder die Blindschleiche (*Anguis fragilis*). Die Zauneidechse ist auf ein kleinflächiges Mosaik verschiedener Strukturelemente angewiesen. Neben geeigneten Sonnenplätzen zur Regulation der eigenen Körpertemperatur braucht die Zauneidechse geeignete Jagdreviere, geeignete Verstecke und Winterquartiere sowie offene Sandstellen bzw. grabbaren und sonnenexponierten Boden für die Eiablage. Sie bevorzugt eine Kombination aus unterschiedlich hoher Vegetation und vegetationsfreien Bereichen. Diese Strukturen existieren in unterschiedlicher Ausprägung häufig in anthropogen geprägten Brach- und Ruderalflächen, auf Heideflächen und Magerrasen, Tagebaufolgelandschaften sowie entlang von Bahndämmen. Die Blindschleiche (*Anguis fragilis*) bevorzugt ähnliche Habitats wie die Zauneidechse, wobei sie hinsichtlich ihrer Lebensraumansprüche flexibler als die Zauneidechse ist. Sie benötigt ebenfalls ein strukturreiches, mosaikartiges Habitat, nutzt neben den bereits genannten Habitats allerdings auch bodenfeuchte Standorte oder lichte Wälder. Von besonderer Bedeutung sind ein hohes Maß an Deckung bieten der Vegetation, geeignete Plätze zur Thermoregulation sowie Verstecke.

Da die geplanten WEA auf intensiv genutzten Ackerflächen errichtet werden und es mit der Planung nur zu geringfügigen Beeinträchtigungen bestehender Biotope durch die temporäre Erschließung kommt, gehen keine potenziellen Reptilienlebensräume verloren. Lineare Strukturelemente wie Wegränder oder Hecken und Windschutzstreifen könnten von Reptilien genutzt werden, sofern sie die Habitatansprüche der jeweiligen Art erfüllen. Allerdings stellen die linearen Strukturelemente im Plangebiet aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und dem damit verbundenen Pestizideinsatz einen suboptimalen Lebensraum dar. Die Beeinträchtigung von hochwertigen Reptilienhabitats ist demnach auszuschließen. Die mit der Planung verbundenen Gehölzverluste und Eingriffe stellen keine erhebliche Beeinträchtigung für potenziell vorkommende Reptilien dar. Da ein Vorkommen von Reptilien zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht ausgeschlossen werden kann, werden im Laufe des Planvorhabens weitere Untersuchungen durchgeführt. Diese werden zum 1. Entwurf in die Planung integriert.

Amphibien:

Das perennierende Kleingewässer in der unmittelbaren Umgebung des geplanten Standortes von WEA 2 stellt ein potenzielles Amphibienhabitat dar. Mit der vorliegenden Planung wird jedoch nicht in das Gewässer eingegriffen. Die neben dem Gewässer stehende WEA wird zurückgebaut, der Standort der geplanten Anlage ist weiter von dem Kleingewässer entfernt als der der Bestandsanlage. Nach der Fertigstellung kann das Gewässer in seiner bisherigen Form von Amphibien genutzt werden, eine zusätzliche Beeinträchtigung ist nicht zu erwarten. Um eine Beeinträchtigung von potenziell vorkommenden Amphibienarten zu vermeiden sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen

vorgesehen, die dem Anhang 6 – Artenblätter zu entnehmen sind.

Weiter Artengruppen:

Für Fische und Rundmäuler sowie Krebstiere und Muscheln, sind keine geeigneten Strukturen innerhalb des Plangebietes sowie der unmittelbaren Umgebung vorhanden. Eine Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden. Da die WEA auf ackerbaulich genutzten Flächen errichtet werden gehen keine Lebensräume von potenziell im Plangebiet vorkommenden Käfern, Hautflüglern, Heuschrecken, Libellen, Schnecken und Spinnen verloren. Aufgrund der Vorprägung durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung ist innerhalb des Plangebietes nicht mit artenreichen Lebensräumen der genannten Artengruppen zu rechnen. Eine Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden.

– *Schutzgüter Landschaft und Erholung*

Das Plangebiet liegt im Landschaftsraum Land Ruppın. Die Landschaft ist als ackergeprägte, offene Kulturlandschaft zu beschreiben und hat eine geringe naturschutzfachliche Bedeutung. Über 70% der Landschaft werden ackerbaulich genutzt. Forstliche Nutzung sowie Grünland spielen im Ruppiner Land eher eine untergeordnete Rolle. In Karte 3.5 des Landschaftsprogramms Brandenburg (MLUK 2001) wird die Pflege und Verbesserung des vorhandenen Eigencharakters des Landschaftsbildes als Entwicklungsziel bezüglich des Schutzgutes Landschaftsbild abgebildet. Dabei werden folgende Entwicklungsschwerpunkte für das Gebiet dargestellt, in welchem das Plangebiet liegt:

- Standgewässer sind im Zusammenhang mit ihrer typischen Umgebung zu Sichern und zu entwickeln
- Kleinteilige Flächengliederung ist anzustreben
- Keine weitere Zerschneidung des Gebiets durch Verkehrswege; landschaftliche Einbindung vorhandener Verkehrswege
- Stärkere räumliche Gliederung der Landschaft mit gebietstypischen Strukturelementen ist anzustreben

Die in Karte 3.5 des Landschaftsprogramms Brandenburgs (MLUK 2001) dargestellten Entwicklungsziele werden mit der vorliegenden Planung nicht beeinträchtigt. Das Landschaftsbild im Plangebiet wird von der bereits vorhandenen Nutzung als Windpark und landwirtschaftlich intensiv genutzter Ackerfläche bestimmt. Die einzelnen Ackerflächen sind dabei durch unterschiedliche linearen Strukturen (Hecken, Baumreihen, Gräben usw.) sowie Straßen und Zuwegungen zu den WEA gegliedert. Im Südlichen Bereich verläuft eine Bahntrasse durch das Plangebiet.

Das Landschaftsbild der Umgebung des Plangebietes ist durch den Windpark, der sich weit über die Grenzen des Plangebietes hinaus erstreckt, ebenfalls anthropogen geprägt. Innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes wirkt die intensive landwirtschaftliche Nutzung prägend. Hinzu kommen das Siedlungsgebiet von Bückwitz sowie die Wohnsiedlungsbereiche entlang der Bundesstraße B5. Im Rahmen weiterer Planungen wurden südlich des Windparks sechs weitere WEA genehmigt, die zukünftig das Landschaftsbild beeinflussen werden.

Insgesamt ist das UG durch die bereits genannten Nutzungen stark anthropogen vorgeprägt. Natürliche, unbeeinflusste Landschaftselemente sind nicht vorhanden. Kleinflächig sind innerhalb des Plangebietes sowie in dessen näheren Umfeld landschaftlich hochwertigere Strukturen vorhanden, welche die Landschaft gliedern, beispielsweise Baumreihen, Alleen oder Gewässer mit Begleitvegetation. Diese haben teilweise eine sichtverschattende Wirkung für den Windpark und haben daher einen hohen Wert für das Landschaftsbild.

Durch das Errichten von drei, ggf. vier WEA, ist von einem Eingriff in das Landschaftsbild auszugehen. Das Landschaftsbild im Untersuchungsgebiet ist wie bereits beschrieben von der bestehenden Nutzung als Windpark mit 55 WEA anthropogen stark vorgeprägt. Der Großteil der bestehenden WEA im Windpark Bückwitz hat eine Gesamthöhe von ca. 100 m, einige Anlagen sind nur rund 85 m hoch. Fünf Anlagen sind höher als 100 m, wobei die höchste WEA eine Gesamthöhe von rund 200 m aufweist. Die drei bzw. vier geplanten WEA sind mit einer Gesamthöhe von rund 250 m deutlich höher als ein Großteil der Bestandsanlagen. Die bereits genehmigten Anlagen südlich des bestehenden Windparks haben ebenfalls eine Gesamthöhe von rund 250 m. Es kann somit festgestellt werden, dass der Entwicklungsprozess einschließlich Repowering in dem Windpark insgesamt bereits vorgeschritten ist. Davon sind die innerhalb des Plangebietes vorgesehenen Anlagen ein wichtiger zukunftsfähiger Teil. Durch den Rückbau von 11 bzw. 12 WEA kommt es zu einer Auflockerung des Bestandes des Windparks innerhalb des Plangebietes. Die 11 rückzubauenden WEA haben zusammen eine addierte Gesamthöhe von rund 1.100 m (1.200 m bei Rückbau einer weiteren Anlage). Die addierte Gesamthöhe der drei geplanten Anlagen liegt bei rund 750 m (bzw. bei 1.000 m inklusive WEA 4). Somit reduziert sich die Gesamthöhe der im UG vorhandenen WEA mit dem Planvorhaben bei Errichtung von drei Anlagen und Rückbau von 11 Bestandsanlagen um rund 350 m. Mit der optionalen Umsetzung der WEA 4 und dem damit verbundenen Rückbau einer weiteren Bestandsanlage reduziert sich diese Zahl voraussichtlich 200 m. Aufgrund des zu erwartenden „Überhanges“ an laufenden Höhenmetern, die zurück gebaut werden, sind für das geplante Repowering keine Ersatzmaßnahmen oder Ersatzzahlungen aufgrund einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes gemäß des Kompensationserlasses Windenergie (Stand 31.01.2018) zu erwarten. Eine ausführliche Betrachtung der Kompensation von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ist der Anlage 7 zu entnehmen.

Bezüglich des Schutzgutes Erholung wird in Karte 3.6 des Landschaftsprogramms Brandenburg die Entwicklung von Landschaftsräumen mit mittlerer Erlebniswirksamkeit als Ziel formuliert. Da die geplanten WEA innerhalb eines bereits bestehenden Windparks eingeordnet und im Zuge des Repowerings mindestens 11 Bestandsanlagen zurückgebaut werden, kommt es mit der vorliegenden Planung nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erholungsfunktion des Gebietes. In der Umgebung des Plangebietes liegen unterschiedliche Schutzgebiete (siehe Abschnitt Natur- und Landschaftsschutz). Der Naturpark „Westhavelland“ befindet sich in westlicher, südlicher und östlicher Richtung des Plangebietes in mindestens 1.000 m Entfernung. Nördlich sowie nordöstlich des Plangebietes liegt in ca. 1,4 km Entfernung das NSG „Bückwitzer See und Rohrlacker Graben“. Durch die geplanten, höheren WEA ist eine Sichtbeziehung zwischen den geplanten Anlagen und dem NSG „Bückwitzer See und Rohrlacker Graben“ sowie NP „Westhavelland“ in einigen Teilen der Schutzgebiete mit hoher Wahrscheinlichkeit gegeben. Dabei ist die bereits bestehende Vorprägung durch die 55 WEA im Bestand zu berücksichtigen. Durch den geplanten Rückbau von mindestens 11 WEA wird der Bestand im Windpark aufgelockert. Aufgrund der bestehenden Vorprägung und der Reduzierung des aktuellen Bestandes ist die zusätzliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sowie der Erholungsfunktion der beiden Schutzgebiete nicht als erheblich zu beschreiben.

Das LSG „Westhavelland“ befindet sich rund 3 km südwestlich des Plangebietes und ist durch eine Vielzahl unterschiedlicher Strukturen (Baumreihen, Siedlungsgebiet von Köritz, Kiefernforst) räumlich vom Plangebiet getrennt. Sichtbeziehungen zum Windpark bestehen aus dem LSG nicht, weshalb eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion des Schutzgebietes durch die geplante Repoweringmaßnahme im Windpark Bückwitz nicht gegeben ist. Gleiches gilt für das SPA- Gebiet „Niederungen der unteren Havel“, welches innerhalb des LSG „Westhavelland“ liegt sowie das FFH-Gebiet „Dosse“.

– *Schutzgüter Mensch, Kultur- und Sachgüter*

Die geplanten Windenergieanlagen befinden sich innerhalb des bereits bestehenden Windparks Bückwitz. Durch die 55 Bestandsanlagen ist bereits eine Vorbelastung durch Schall- und Schattenemissionen gegeben. Diese Belange sind im weiteren Verfahren, insbesondere auf der Ebene der Umsetzung, im Einzelnen durch entsprechende Gutachten zu untersuchen.

Die **nächstgelegene Wohnbebauung** befindet sich rund 1.000 m nördlich der WEA 1 in Bückwitz, sowie ca. 800 m östlich der WEA 3 entlang der Bundesstraße B5, im Osten des Plangebietes. Die Sichtbeziehungen der umliegenden Ortschaften auf die WEA hängen dabei von der Topographie und der Lage zu sichtverschattenden Gehölzstrukturen sowie Hangkanten als sichtverschattende Elemente ab. Sowohl Bückwitz als auch die Wohnsiedlungsbereiche entlang der Bundesstraße B5 sind durch Sichtkontakt zu den geplanten Anlagen von der Vorhabenplanung betroffen. Dies trifft aufgrund der geplanten Standorte im östlichen Teil des Windparks vor allem auf die Wohnsiedlungsbereiche entlang der B5 zu. Die Bestandsanlagen, die im Zuge des Planvorhabens zurückgebaut werden, befinden sich am östlichen Rand des Windparks. Deren Standorte liegen nahe an der B5 sowie der dortigen Wohnbebauung (rd. 600 m), der Rückbau erhöht daher den Abstand zwischen WEA und den Wohnsiedlungsbereichen. Durch die größere Entfernung der geplanten WEA wird auch einem weiteren Schattenwurf der höheren Anlagen Rechnung getragen, sodass eine Beeinträchtigung der umliegenden Wohnsiedlungsbereiche zumindest auf ein verträgliches Maß reduziert werden kann.

Die **Lärmbelastung** der an das Plangebiet angrenzenden Wohnsiedlungsbereiche in Bückwitz sowie entlang der B5 nimmt mit der Umsetzung des Planvorhabens voraussichtlich ab. Dies ist auf den Rückbau der teils sehr nahen WEA an der B5 sowie der dort vorhandenen straßenbegleitenden Siedlungsfläche zurückzuführen (Lärmsanierung). Die Lärmbelastung in Bückwitz ändert sich aufgrund der Lage des Plangebietes im bestehenden Windpark nicht erheblich. Weitere Untersuchungen in Bezug auf die potenziell entstehenden Lärmbelastungen sowie die Beeinträchtigung durch Schattenwurf werden im Laufe des Planverfahrens durchgeführt und die Ergebnisse zum 1. Entwurf in den Umweltbericht integriert.

Im Bereich des Plangebietes sowie dessen unmittelbarer Umgebung, kommt es durch die Errichtung von drei neuen Anlagen sowie dem Rückbau von 11 Bestandsanlagen (ggf. vier neue WEA und 12 rückzubauende WEA) zu einer veränderten Beeinträchtigung auf das Schutzgut Mensch. Insgesamt wird sich der Grad der Beeinträchtigung durch Lärm, Schattenwurf und Lichteffekte aufgrund der Planung voraussichtlich nur geringfügig verändern. Der Großteil des Windparks bleibt mit seiner bereits bestehenden Wirkung auf die umliegenden Wohnsiedlungsbereiche erhalten. Dies betrifft 44 WEA und ist bei der Bewertung der Beeinträchtigung durch die Planung dringend zu beachten. Während die Höhe einzelner WEA zunimmt, reduziert sich der Anlagenbestand. Dadurch ist der Windpark aus größerer Entfernung zu sehen. Durch lückenlose, geschlossene Baumreihen oder andere Strukturelemente können Sichtbeziehungen zwischen den Siedlungsbereichen und den WEA vermieden oder reduziert werden. Besonders effektiv sind dabei sichtverdeckende Strukturen nah an den Wohnsiedlungsbereichen. Insgesamt kommt es wie bereits im Abschnitt – Landschaftsbild und Erholung beschrieben trotz höherer Einzelanlagen zu einer Reduzierung der kumulierten Gesamthöhe aller betroffenen WEA. Die addierte Gesamthöhe der geplanten WEA ist geringer als die der rückzubauenden Anlagen. Die Höhendifferenz beträgt rund 350 m beim Bau von drei WEA sowie rund 200 m beim Bau der WEA W4 im Süden des Plangebietes. Dieser Sachverhalt wirkt sich positiv auch auf das Schutzgut Mensch aus.

Im Plangebiet sind weder bedeutende zu schützende **Sachgüter** noch bedeutende **Kulturgüter** (Bodendenkmale) vorhanden oder bisher bekannt. Daher kann eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.

6.1.2 Artenschutzrechtliche Anforderungen nach § 44 BNatSchG

Die artenschutzrechtliche Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG erfolgt auf Grundlage der gesetzlichen Regelungen vollständig zum 1. Entwurf des Bebauungsplanes.

Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung werden in die Planung integriert. Sofern erforderlich werden artenschutzrechtliche Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen in die Planung aufgenommen. Zum gegenwärtigen Stand der Planung werden voraussichtlich Vermeidungs- sowie CEF-Maßnahmen für Fledermäuse, Gebäude-, Höhlen-, Nischen-, Gehölz- und Bodenbrüter sowie Amphibien erforderlich (siehe Kapitel 0 – Schutzgut Fauna und Anlage 6 – Artenblätter). Eine Beeinträchtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG kann hierdurch vermieden werden.

6.1.3 Vorläufige Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Eingriff:

Versiegelung (vier WEA incl. Zuwegungen) in m ²			
Eingriff		Verhältnis Eingriff /Ausgleich	Kompensationserfordernis
Vollversiegelung Fundament	2.000 m ² (500 m ² je WEA)	1;1	2.000 m ² Entsiegelung vollversiegelter Flächen
Teilversiegelung Kranstellfläche, Zuwegung	4.000 m ² (1.000 m ² je WEA)	2;1	2.000 m ² Entsiegelung vollversiegelter Flächen
Teilversiegelung Neuanlage Zuwegung	200 m ²	2;1	Ca. 100 m ² Entsiegelung vollversiegelter Flächen
Überschwenkbereiche, temporäre Zuwegungen, temporäre Baustelleneinrichtungen	Ca. 4700 m ² je WEA + geringfügige Zuwegungen und Überschwenkbereiche	-	Es Besteht keine Kompensationserfordernis für temporäre Eingriffe
Versiegelung gesamt auf :	6.200 m²	Entspricht:	4.100 m² Entsiegelung vollversiegelter Flächen

Quelle: eigene Ermittlungen

Ausgleich:

Entsiegelung in m² (12 WEA incl. Zuwegung)			
Ausgleich		Verhältnis Eingriff /Ausgleich	Möglicher Ausgleich Vollversiegelung
Entsiegelung Fundamente, Nebenanlagen (Vollversiegelung) in m ²	1.650,3 m ² (variiert je nach Anlagentyp)	1;1	1.650,3 m ² Entsiegelung
Entsiegelung Kranstellfläche (Teilversiegelung) in m ²	8.710 m ² (variiert je nach Anlagentyp)	2;1	4.355 m ² Entsiegelung vollversiegelter Flächen
Entsiegelung nicht mehr benötigter Zuwegungen (Teilversiegelung) in m ²	-	2;1	-
Entsiegelung gesamt auf :	10.360,3 m²	Entspricht:	6.005,3 m² möglicher Ausgleich von Vollversiegelung

Quelle: eigene Ermittlungen

6.1.4 Zusammenfassung

Zusammenfassend kann eingeschätzt werden, dass das Untersuchungsgebiet durch den bereits bestehenden Windpark, mit 55 WEA unterschiedlicher Höhen, erheblich vorgeprägt ist. Auch die landwirtschaftlich intensive Nutzung im UG sowie die vorhandenen Siedlungs- und Verkehrsflächen wirken vorprägend auf Natur, Umwelt und Landschaftsbild. Mit der vorliegenden Planung wird der Bau von drei bzw. vier WEA im Windpark Bückwitz vorbereitet. Im Gegenzug werden 11 bzw. 12 Bestandsanlagen im Rahmen des Repowerings zurück gebaut. Bei der Bewertung der mit der Planung einhergehenden Beeinträchtigungen auf die verschiedenen Schutzgüter sind sowohl die Vorprägung im Gebiet, als auch der Rückbau von Bestandsanlagen zu berücksichtigen.

Eine Beeinträchtigung der Schutzgebiete in der Umgebung des Plangebietes ist nicht zu erwarten. Aufgrund der Optimierung von Standorten und Zuwegungen (geringe Neuversiegelung, größtenteils Nutzung von Bestandswegen usw.) sind erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Fläche sowie Wasserhaushalt durch die vorliegende Planung auszuschließen (siehe vorläufige Eingriffs- /Ausgleichsbilanz). Gleiches gilt für das Schutzgut Klima und Luft.

Durch die vorliegende Planung kommt es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der im Plangebiet vorhandenen Flora und Biotope. Die notwendigen Eingriffe werden im Rahmen der Optimierung der Planung auf ein kleinstmögliches Maß reduziert, beispielweise durch die Lage der temporär benötigten Flächen. Konkrete Beeinträchtigungen werden zum 1. Entwurf in die Eingriffs- /Ausgleichsbilanz eingestellt. Erhebliche Beeinträchtigungen auf die Fauna im UG sind mit der Planung nicht zu erwarten. Um ein Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu vermeiden werden geeignete Vermeidungsmaßnahmen vorgeschlagen. Eine ausführliche Betrachtung der potenziellen Beeinträchtigung von prüfungsrelevanten Arten erfolgt zum 1. Entwurf in Form einer artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 BNatSchG.

Bei der Beeinträchtigung der Schutzgüter Landschaft, Erholung, Mensch, Kultur- und Sachgüter ist die vorprägende Wirkung des Windparks sowie die mit der Planung verbundene Reduzierung des Anlagenbestandes zu berücksichtigen. Auch die Gesamthöhe der WEA im Plangebiet redu-

ziert sich mit Umsetzung der Planung (siehe Anlage 7 - Landschaftsbild). Eine erhebliche Beeinträchtigung ist nicht zu erwarten.

Mit der geplanten Repowering-Maßnahme werden keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter erwartet, die nicht durch geeignete Maßnahmen vermieden oder kompensiert werden können.

6.2 Vorläufige weitere Auswirkungen

– Verkehr

Die Planung führt zu keinem erhöhten Verkehrsaufkommen. Der induzierte Verkehr wird sich auf Wartungsarbeiten beschränken. Die Erschließung ist hierfür ausreichend gesichert.

Eine zeitlich begrenzte Verkehrszunahme erfolgt während der Auf- und Abbauphase durch Lieferverkehr.

– Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz

Windkraftanlagen sind auch im Geltungsbereich von Bebauungsplänen genehmigungspflichtig nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Die entsprechenden Anträge werden durch den Vorhabenträger bei der zuständigen Genehmigungsbehörde gestellt.

7. Verfahren

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im vollständigen Verfahren gemäß BauGB, einschließlich Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 und Umweltbericht gemäß 2a mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanz. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung ergibt sich u.a. aus den Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und dem Abwägungsergebnis zu diesem Verfahrensschritt. Der Umweltbericht wird vollständig zum 1. Entwurf erarbeitet. Für die frühzeitige Beteiligung sind erste Aussagen zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen in Kapitel 6 zusammengefasst.

Gemäß Landesplanungsvertrag wurde im Juli 2021 (nach Aufstellungsbeschluss) eine Anfrage nach den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung (Planungsanzeige) durchgeführt. Aufgrund grundlegend veränderter planungsrechtlicher Rahmenbedingungen für die Steuerung der Windenergienutzung (weitere Ausführungen hierzu erfolgen in Kapitel 3) durch das am 01.02.2023 in Kraft getretene Windenergie-an-Land-Gesetz wurde diese im Zuge der Erarbeitung des Vorentwurfes erneut durchgeführt.

Im Folgenden sind die wesentlichen Verfahrensschritte dokumentiert:

- Aufstellungsbeschluss 11.05.2021
- Planungsanzeige und frühzeitige Beteiligung des Landkreises mit Schreiben vom 26.07.2021
erneut mit Schreiben vom 29.06.2023
- Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB _____
- Frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB _____
- Billigungsbeschluss 1. Entwurf _____
- Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zum 1. Entwurf _____
- Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum 1. Entwurf _____
- Abwägungsbeschluss _____
- Satzungsbeschluss _____

8. Vorläufige Flächenbilanz

Planbezeichnung	Bebauungsplan „Repowering im Windpark Bückwitz“
Gemeinde / Ortsteil	Gemeinde Wusterhausen/Dosse, Ortsteil Bückwitz
Amt	---
Landkreis	Ostprignitz-Ruppin
Reg. Nr.	GL 5

Flächenangaben (in ha)	Bestand	Planung
Geltungsbereich	58	
1. Landwirtschaftsflächen	57,5	---
2. Sondergebiet „Windkraftanlagen“	---	57,5
3. Bahnflächen (<i>nachrichtliche Übernahme</i>)	0,5	0,5

Quelle: Eigene Ermittlungen

Anlagen

- Anlage 1: Fotodokumentation und -Analyse
- Anlage 2: 7. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Anlage 3: Schutzgebiete
- Anlage 4: Biotoptypenerfassung
- Anlage 5: Relevanzprüfung
- Anlage 6: Artenblätter
- Anlage 7: Kompensation von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes

Anlage 1: Fotodokumentation und -Analyse



Bild 1: Blick auf den Windpark von der B5; links im Bild angeschnittener Ausbau Nr 1. In diesem Bereich werden elf Windenergieanlagen zurückgebaut und durch drei moderne, höhere Anlagen ersetzt. Die Vorprägung durch Bestandsanlagen ist erheblich.



Bild 2: Obwohl das Landschaftsbild maßgeblich durch den Bestandswindpark und die landwirtschaftliche Nutzung geprägt ist, wird der Landschaftsraum durch verschiedene insbesondere wegebegleitende Gehölze deutlich strukturiert, die die Einsehbarkeit des Windparks – abhängig vom konkreten Standpunkt – einschränken (vgl. hierzu Bild 1).



Bild 3: Eine Bahntrasse durchquert das Plangebiet im südlichen Bereich. Ein Eingriff in diese Bereiche wird nicht vorbereitet. Die Gleisanlagen bleiben unverändert.

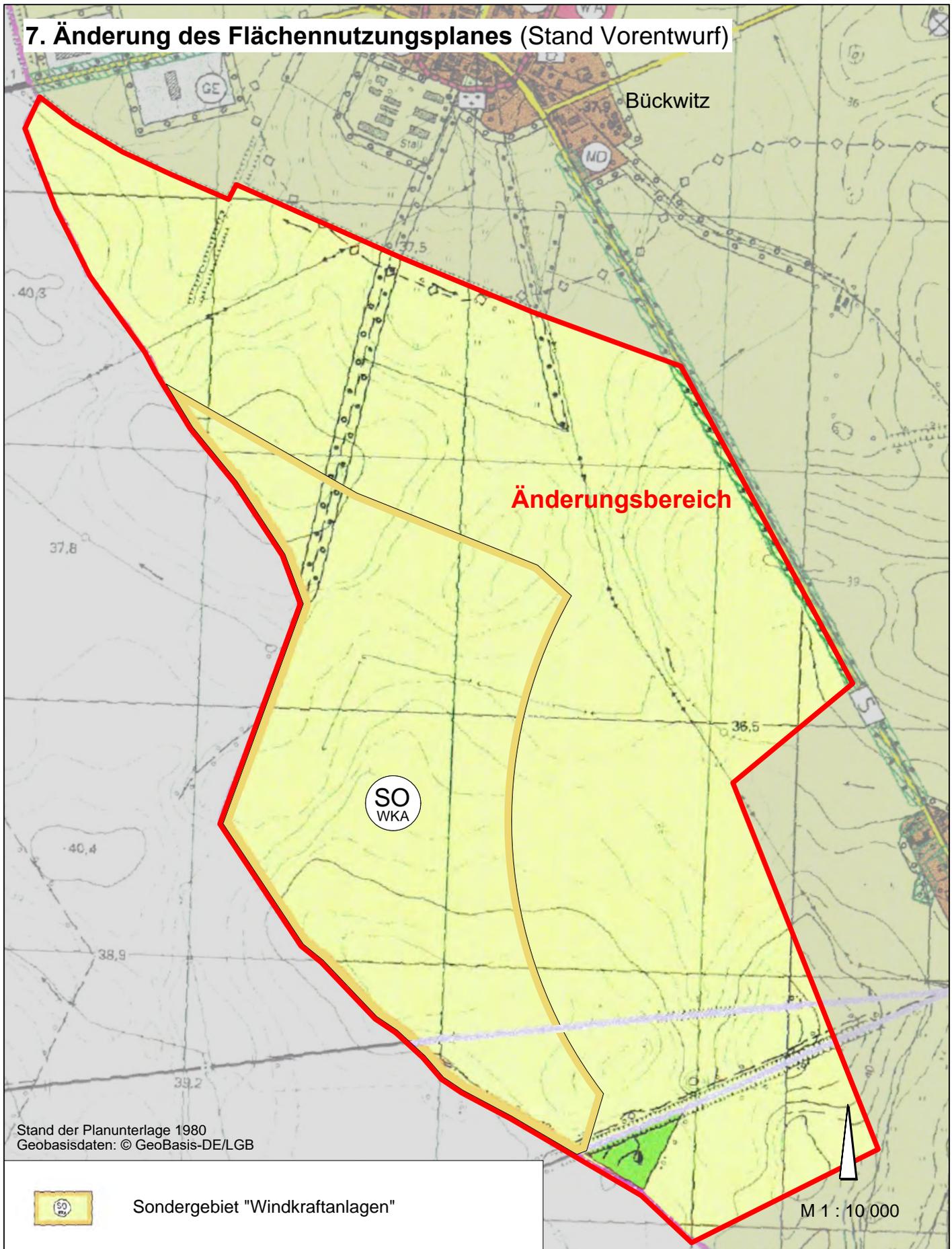


Bild 4: Durch das Plangebiet verlaufen Gräben. Ein dauerhafter Eingriff wird durch Optimierung der Planung vermieden. Teilweise sind die Gräben seit längerem trocken gefallen.



Bild 5 und 6: Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über den Dreetzer Weg (Bild 5) sowie vorhandene Erschließungswege / landwirtschaftliche Verbindungswege (Bild 6). Die Anlieferung der WEA erfolgt über einen temporären Erschließungsweg abzweigend vom Knoten B5 / B167 im Kreisverkehr am Ortsrand von Bückwitz.

7. Änderung des Flächennutzungsplanes (Stand Vorentwurf)



Gemeinde Wusterhausen / Dosse
Ortsteil Bückwitz

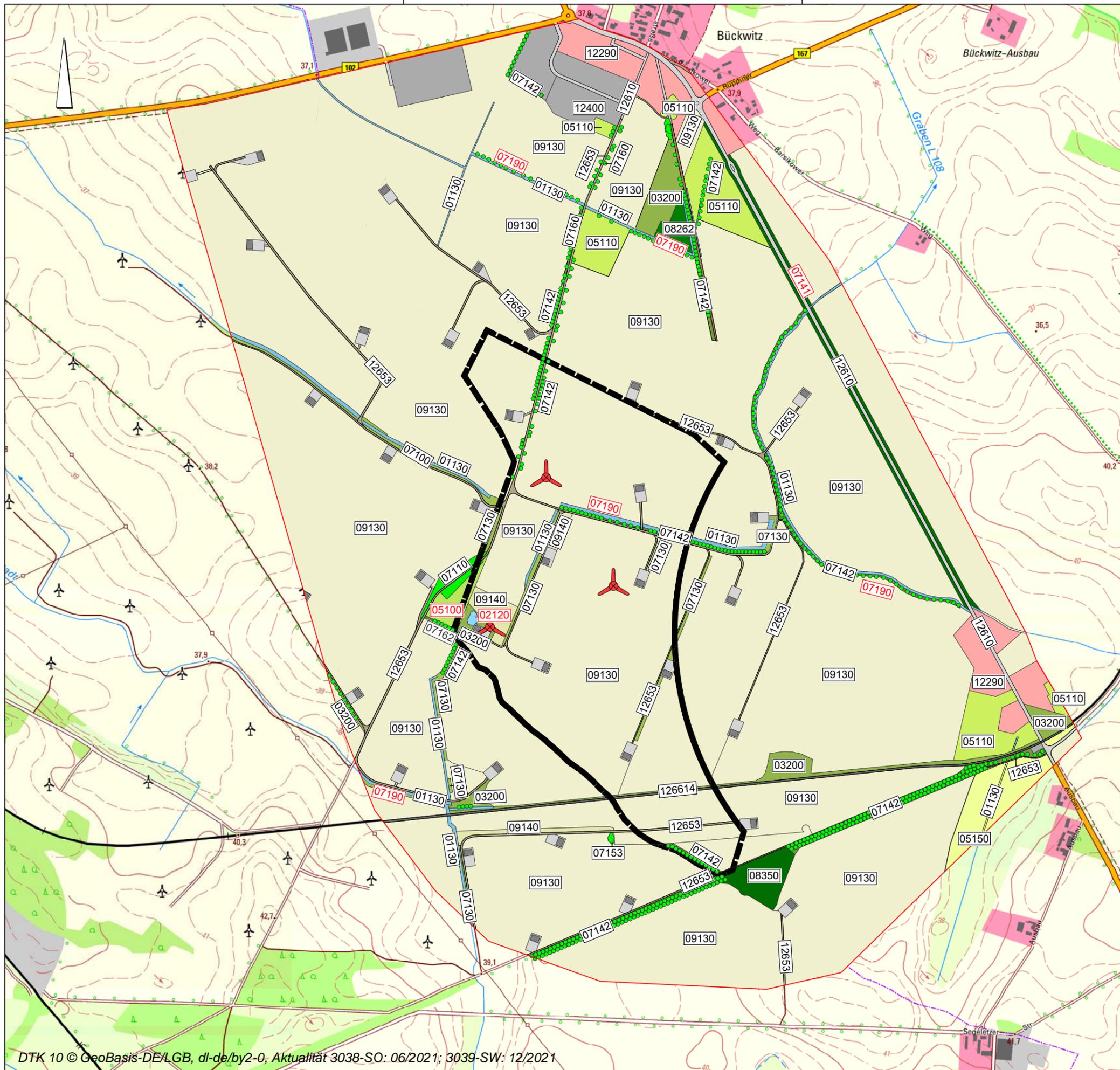
Bebauungsplan "Repowering im Windpark Bückwitz"

Anlage 2: 7. Änderung des Flächennutzungsplanes

August 2023

Dipl.-Ing. Stefan Bolck, Büro für Stadt-Dorf- und Freiraumplanung





Legende Bestandserfassung

-  Untersuchungsgebiet
-  Geltungsbereich Bebauungsplan
-  geplante Windenergieanlagen
-  bestehende Windenergieanlagen

Biotoptypen gemäß Kartieranleitung Brandenburg

- 01130 Graben (teilweise ständig wasserführend)
- 02120 **perennierende Kleingewässer (Schutz nach § 30 BNatSchG)**
- 03200 ruderaler Pionier-, Gras- und Staudenfluren
- 05100 **Feuchtwiese (Schutz nach § 18 BbgNatSchAG)**
- 05110 Frischwiesen und Frischweiden
- 05150 Intensivgrasland
- 07100 flächige Laubgebüsche
- 07110 Feldgehölze
- 07130 Hecken und Windschutzstreifen
- 07141 **Allee (Schutz nach § 17 BbgNatSchAG)**
- 07142 Baumreihe
- 07152 Solitäräume
- 07153 einschichtige oder kleine Baumgruppen
- 07162 Kopfbaumreihe
- 07190 **standorttypischer Gehölzsaum an Gewässern (Schutz nach § 30 BNatSchG)**
- 08262 junge Aufforstungen
- 08350 Pappelforst
- 09130 Intensivacker
- 09140 Ackerbrache
- 09150 Wildacker
- 12290 Dörfliche Bebauung / Dorfkern
- 12400 Landwirtschaft und Tierhaltung
- 12610 Straßen
- 12653 teilversiegelter Weg
- 126614 Gleisanlage mit Spontanvegetation

Gemeinde Wusterhausen / Dosse Ortsteil Bückwitz

Bebauungsplan "Repowering im Windpark Bückwitz"
Anlage 3: Bestandserfassung der Biotoptypen

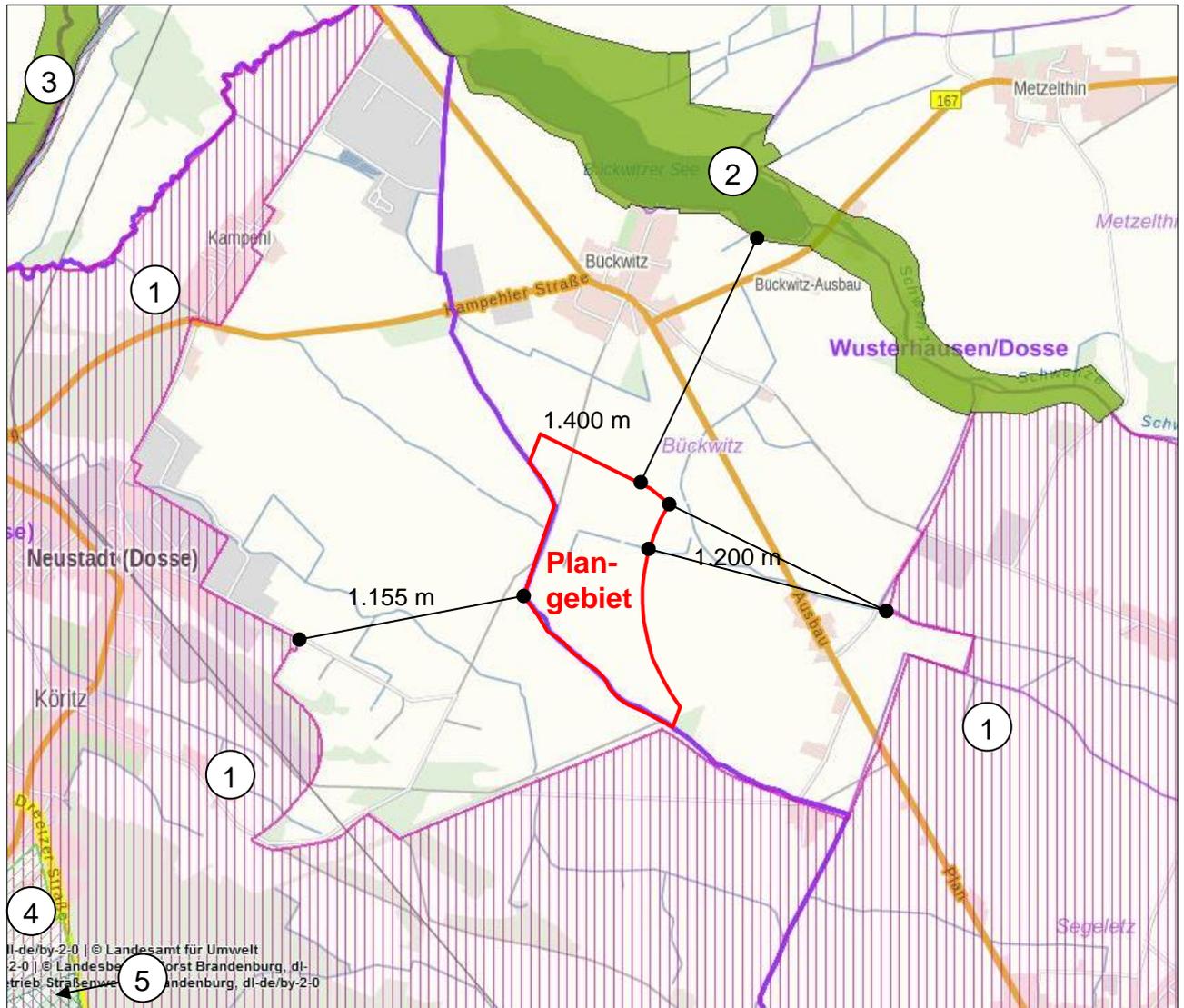
Maßstab 1:10.000

August 2023

Dipl.-Ing. Stefan Bolck
Büro für Stadt-Dorf- und Freiraumplanung



Anlage 4: Schutzgebiete (Kartendienst des LfU)



1		NP „Westhavelland“ (teilweise angrenzend)
2		NSG „Bückwitzer See und Rohrlacker Graben“
3		NSG „Bärenbusch“ (Entfernung zum Plangebiet ~ 1,4 bis 3 km)
4		LSG „Westhavelland“ (Entfernung zum Plangebiet ~ 3 km)
5		SPA „Niederung der Unteren Havel“ (Entfernung zum Plangebiet ~ 3 km)

Anlage 5 - Relevanzprüfung zum Artenschutz

Art	Schutzstatus	Pot. Vorkommen im UG	Beeinträchtigungen durch die Planung möglich	Ausschlussgründe für die Art
Säugetiere, die im Anhang II bzw. IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind				
Biber (<i>Castor fiber</i>)	RL(Bbg)1, RL(D)V, FFH II, IV, BNatSchG(b), BNatSchG(s)	-	-	Im UG sind keine geeigneten Lebensräume vorhanden (Auen, Uferzonen mit üppiger Kraut-, Strauch- und Weichholzvegetation).
Feldhamster (<i>Cricetus Cricetus</i>)	RL(Bbg)1, RL(D)1, FFH IV	-	-	Laut BfN ist der Feldhamster in Brandenburg ausgestorben.
Feldhase (<i>Lepus europaeus</i>)	RL(D)3	x	-	Die Nutzung der Flächen zur Nahrungssuche durch den Feldhasen ist potenziell möglich. Die Art kommt innerhalb von Agrarlandschaften vor und nutzt Hecken, Büsche oder Feldgehölze als Versteck. Innerhalb des Plangebietes bestehen verschiedene Strukturen, die dem Feldhasen als Versteck dienen können. Daher ist ein vorkommen nicht auszuschließen. Ausgeräumte strukturarme Agrarlandschaften hingegen stellen ein eher ungeeignetes Habitat für den Feldhasen dar. Da es mit der Planung nur zu geringfügigen Eingriffen in Hecken und Baumreihen kommt und sich die Struktur und Nutzung des Plangebietes nicht erheblich ändert ist eine Beeinträchtigung der potenziell im Plangebiet vorkommenden Feldhasen auszuschließen.
Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	RL(Bbg)1, FFH II, IV, RL(D)3, EG- VO1332/2005,	-	-	Fischotter sind auf ungestörte, wenig verbaute und unbesiedelte Abschnitte deckungsreicher Still- und Fließgewässer angewiesen. Im UG sind keine geeigneten Lebensräume mit strukturreichen Gewässer- und Uferbereichen vorhanden. Das perennierende Kleingewässer (02120) stellt kein geeignetes Habitat dar. Eine Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden.
Wolf (<i>Canis lupus</i>)	RL(Bbg)0, FFH	-	-	Im UG sind keine geeigneten störungsfreien Lebensräume (zusammenhängende, wildeiche Waldgebiete, Heide) vorhanden.

Art	Schutzstatus	Pot. Vorkommen im UG	Beeinträchtigungen durch die Planung möglich	Ausschlussgründe für die Art
	II, IV, RL(D)3, EG-VO1332/2005, BNatSchG(b), BNatSchG(s)			
<p>Fledermäuse – Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine bekannten Fledermausquartiere. Ein 2021 erstelltes Fachgutachten führt innerhalb des Plangebietes sowie in einem 1000 m – Radius Untersuchungen zum Fledermausvorkommen durch. Dabei konnten 2018 und 2020 Fledermausquartiere in verschiedenen Gehölzbereichen südlich der Bahnanlage (ca. 1000 m) sowie im Siedlungsbereich von Bückwitz (ca. 1200 m) und Kampehl (ca. 2000 m) festgestellt werden. Innerhalb des Plangebietes konnten keine Fledermausquartiere in Baumhöhlen festgestellt werden Gebäude, die ein potenzielles Fledermausquartier (Sommer- und Winterquartier, Wochenstube) darstellen befinden sich nicht im Plangebiet. Die entsprechenden Beurteilungen zum Vorkommen der einzelnen Fledermausarten werden aus den erfolgten Fledermausuntersuchungen zum geplanten Windenergiestandort Bückwitz – Endbericht, erstellt von Dipl.-Biol.Susanne Rosenau (2021), abgeleitet. Die bestehende Vorprägung durch den Windpark mit 55 Bestandsanlagen ist in Bezug auf die Beeinträchtigung aller Fledermausarten im Plangebiet dringend zu berücksichtigen.</p>				
Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>)	RL(Bbg)1, RL(D)2, FFH II, IV, BNatSchG(b), BNatSchG(s)	-	-	Bezieht Sommerquartiere und besitzt Jagdgebiete in naturnahen, artenreichen und reich strukturierten Laub- und Mischwäldern mit stehendem Totholz und höhlenreichen Altbäumen in bewegter Landschaft sowie Sommerquartiere in Baumhöhlen, Fledermaus- und Vogelkästen, Parks und Obstgärten. Überwinterung in Stollen, Höhlen oder Kellerräumen. Laut LfU 2008 und LP 2005 punktuell Nachweise östlich Berlins. Ein Vorkommen innerhalb des Plangebietes konnte im Rahmen des Fledermausgutachtens nicht festgestellt werden. Da im Plangebiet außerdem keine geeigneten Habitats vorhanden sind, kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden.
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	RL(Bbg)3, RL(D)3, FFH IV, BNatSchG(b), BNatSchG(s)	x	x	Das braune Langohr ist in Brandenburg weit verbreitet und gilt als Waldfledermausart, findet sich aber auch in parkähnlichen Landschaften, an Saumgehölzen von Fließgewässern und Ortschaften wieder, sofern viel Großgrün mit wald- oder parkähnlichen Strukturen vorhanden sind. Wochenstubenquartiere befinden sich in Baumhöhlen, Fledermaus- und Vogelkästen sowie an Hochständen und Gebäuden. Die Art konnte im Rahmen des Fledermausgutachtens im UG in der Nähe von Wäldern oder Forsten festgestellt werden. Die nächstgelegenen Funde liegen südlich der Bahntrasse sowie nördlich von Neustadt (Dosse). Nachweise im Bereich des Planvorhabens konnten

Art	Schutzstatus	Pot. Vorkommen im UG	Beeinträchtigungen durch die Planung möglich	Ausschlussgründe für die Art
				aufgrund fehlender geeigneter Lebensräume nicht erbracht werden. Es wurden keine Quartiere der Art festgestellt. Durch mit der Planung einhergehende Gehölzverluste können Verluste von potenziell bestehenden Quartieren in Baumhöhlen nicht vollständig ausgeschlossen werden. Daher werden geeignete Maßnahmen (Siehe Anlage 6 – Artenblätter) festgesetzt um eine Beeinträchtigung zu vermeiden.
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	RL(Bbg)3, RL(D)3, FFH IV, BNatSchG(b), BNatSchG(s)	x	-	Die Art konnte 2020 im Plangebiet festgestellt werden. Sie bezieht Sommer- und Winterquartiere in Gebäuden. Diese sind im Plangebiet nicht vorhanden. Daher ist ein Quartierverlust auszuschließen. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Art lineare Strukturen wie Baumreihen oder Gräben als Jagdgebiet nutzt. Jagdgebiete und Quartiere der Breitflügelfledermaus können mehrere Kilometer voneinander entfernt sein. Mit der Planung gehen durch die notwendigen Gehölzverluste keine großflächigen Jagdgebiete verloren, in der Umgebung bestehen ausreichend Ausweichquartiere. Da die Art nicht als besonders schlaggefährdet gilt und nicht in potenzielle Quartiere eingegriffen wird, kann eine Beeinträchtigung durch das Planvorhaben ausgeschlossen werden.
Fransenfledermaus (<i>Myotis natterii</i>)	RL(Bbg)2, FFH IV, BNatSchG(b), BNatSchG(s)	x	x	Die Fledermausart benötigt abwechslungsreiche Landschaft mit unterschiedlichen Strukturen .Die Art nutzt Wälder sowie Parks, Obstwiesen und Kuhställe zur Jagd. Sie bezieht Sommerquartiere in Baumhöhlen, Fledermauskästen oder in und an Gebäuden (in Löchern, Spalten und in anderen engen Hohlräumen hinter Außenwandverkleidungen und in Zwischenwänden). Winterquartiere überwiegend in unterirdischen Hohlräumen (Höhlen, Bunker, alte Kellergewölbe). Selten auch in nicht frostsicheren Orten wie Baumhöhlen. Die Fransenfledermaus konnte 2020 innerhalb des Plangebietes nur einmalig erfasst werden. Quartiere der Art sind im UG nicht vorhanden. Es ist nicht von einem Hauptlebensraum auszugehen. Mit der Planung wird nicht in Gebäude oder Fledermauskästen eingegriffen. Durch mit der Planung einhergehende Gehölzverluste können Verluste von potenziellen Quartieren in Baumhöhlen nicht vollständig ausgeschlossen werden. Daher werden geeignete Maßnahmen (Siehe Anlage 6 – Artenblätter) festgesetzt um eine Beeinträchtigung zu vermeiden.

Art	Schutzstatus	Pot. Vorkommen im UG	Beeinträchtigungen durch die Planung möglich	Ausschlussgründe für die Art
Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>)	RL(Bbg)2, RL(D)1, FFH IV, BNatSchG(b), BNatSchG(s)	-	-	Die Art jagt in unterschiedlichen Gebieten wie Siedlungsrändern, parkähnliche strukturierte Landschaften oder auch über Waldgebieten. Sommerquartiere der Art befinden sich auf warmen Dachböden, in Spalten und Dachbalken, Höhlen und Kirchenstühle, Dachfirsten oder Balkenzwischenräumen, Winterquartiere in Höhlen, Stollen und Kellern, selten in Fledermauskästen. Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine geeigneten Quartiere. Laut LfU (2008) ist die Art im Nordwesten von Brandenburg kaum verbreitet. Dies konnte im Rahmen der Untersuchungen im Jahr 2020 bestätigt werden. Es wurde kein eindeutiger Nachweis innerhalb des Plangebietes sowie in der Umgebung erbracht. Eine Beeinträchtigung kann daher ausgeschlossen werden
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	RL(Bbg)3, RL(D)V, FFH IV, BNatSchG(b), BNatSchG(s)	x	x	In Brandenburg weit verbreitet mit großem Aktionsradius, besiedelt Sommer- und Winterquartiere in Baumhöhlen (Spechthöhlen) und weiteren geräumigen Höhlen. Auch geeignete Fledermauskästen werden angenommen. Durch mit der Planung einhergehende Gehölzverluste können Verluste von potenziell bestehenden Quartieren in Baumhöhlen nicht vollständig ausgeschlossen werden. Daher werden geeignete Maßnahmen (Siehe Anlage 6 – Artenblätter) festgesetzt um eine Beeinträchtigung zu vermeiden. Der Große Abendsegler jagt im freien Luftraum über Gewässern, Wäldern, Kahlschlägen, Grün- und Brachflächen sowie an Alleen oder Straßenlaternen und nutzt dabei Höhen bis zu 500 m. Der Große Abendsegler konnte 2020 im Plangebiet entlang von wegbegleitenden Strukturen wie Baumreihen und Gräben nachgewiesen werden. Da die Art als schlaggefährdet gilt und teilweise in großen Höhen jagt, kann eine Beeinträchtigung durch die geplanten höheren WEA nicht ausgeschlossen werden. Daher werden geeignete Maßnahmen (Siehe Anlage 6 – Artenblätter) festgesetzt, um eine Beeinträchtigung durch Kollision mit den geplanten WEA zu vermeiden.
Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)	RL(Bbg)2, FFH IV, BNatSchG(b), BNatSchG(s)	-	-	Kein Nachweis im UG im Rahmen der bereits erfolgten Fledermauskartierungen. Laut LfU (2008) Winterquartiere östlich von Berlin vorhanden. Typischer Waldbewohner, Sommerquartiere in und an Gebäuden, Nistkästen sowie in Wäldern (Laub-, Nadel-, Mischwald). Oft an Gewässer gebunden. Winterquartiere

Art	Schutzstatus	Pot. Vorkommen im UG	Beeinträchtigungen durch die Planung möglich	Ausschlussgründe für die Art
				in unterirdischen Hohlräumen wie Stollen, Höhlen, Tunneln und Kellern sowie Wasserwerken. Auch oberirdisches Überwintern ist zu vermuten. Wochenstuben bei Gebäuden in engen Spalten von Dachräumen, hinter Verlattungen und Verschalungen sowie gelegentlich in schmalen Fledermauskästen. Ein Vorkommen innerhalb des Plangebietes kann aufgrund der gegebenen Habitatstrukturen ausgeschlossen werden. Da nicht in potenzielle Habitate eingegriffen wird kann auch eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	RL(Bbg)1, FFH II, IV, BNatSchG(b), BNatSchG(s)	-	-	Kann im UG ausgeschlossen werden, da keine geeigneten Sommerquartiere (große warme Dachböden) und Winterquartiere (große, sehr feuchte und warme unterirdische Räume) vorhanden sind. Keine Funde im Rahmen der Fledermauskartierung. Ein Vorkommen sowie eine Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden.
Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)	RL(Bbg)2, RL(D)D, FFH IV, BNatSchG(b), BNatSchG(s)	-	-	Kein Nachweis im UG im Rahmen der bereits erfolgten Untersuchungen zum Vorkommen von Fledermäusen. Vorkommen seltener als der Große Abendsegler. Typischer Waldbewohner, kommt auch in Dörfern vor. Bezieht Sommerquartiere sowohl in Gebäuden als auch in Spalten, wie z.B. hinter Baumrinde. Winterquartiere befinden sich in Höhlen, Stollen und Kellern. Ein Vorkommen sowie eine Beeinträchtigung kann aufgrund der fehlenden geeigneten Lebensräume (vor allem Wälder und Dörfer) im Plangebiet ausgeschlossen werden.
Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)	RL(Bbg)1, FFH IV, BNatSchG(b), BNatSchG(s)	-	-	kein Nachweis im UG. Typischer Waldbewohner, z.T. Quartiere in und an Gebäuden, es sind keine geeigneten Habitate vorhanden, im Gebiet fehlen die nötigen Waldhabitate. Ein Vorkommen und eine Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden.
Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>)	RL(Bbg)1, RL(D)2,	x	-	Die Art wurde im Rahmen der Fledermauskartierungen außerhalb des Windparks festgestellt. Sie nutzt Waldgebiete südlich der Bahntrasse innerhalb des 1000 m Radius. Sie ist sehr selten und stellt hohe Ansprüche an ihren Lebensraum.

Art	Schutzstatus	Pot. Vorkommen im UG	Beeinträchtigungen durch die Planung möglich	Ausschlussgründe für die Art
	FFH II, IV, BNatSchG(b), BNatSchG(s)			Bevorzugt werden reich gegliederte, insektenreiche Wälder mit abwechslungsreicher Strauchschicht und vollständigem Kronenschluss. Diese Habitatsprüche werden innerhalb des Plangebietes nicht erfüllt. Daher kann eine Nutzung des Plangebietes durch die Mopsfledermaus ausgeschlossen werden. Eine Beeinträchtigung ist daher ebenfalls auszuschließen.
Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	FFH IV, BNatSchG(b), BNatSchG(s)	x	x	Die Mückenfledermaus wurde im Rahmen der Fledermauuntersuchung im Plangebiet festgestellt. Die Art bevorzugt Auwälder, kleinräumig gegliederte Gewässer und möglichst naturnahe Landschaften mit abwechslungsreichen Landschaftselementen. Diese Strukturen sind im Plangebiet nicht gegeben, sodass nicht von einem geeigneten Hauptlebensraum ausgegangen werden kann. Die Mückenfledermaus nutzt Quartiere im Siedlungsbereich und ist sowohl im Sommer als auch im Winter ein Spaltenbewohner (Bäume, Fassadenverkleidungen, Hohlräume in und an Gebäuden). Die Art jagt am Revier oder in Parks, Alleen, am Ufer von Teichen und Seen, an Waldrändern, unter Brücken oder zwischen Bäumen. Es ist von einer Nutzung des Plangebietes als Jagdrevier auszugehen. Ein Verlust von potenziellen Quartieren in Bäumen durch Gehölzverluste ist nicht auszuschließen und kann mit geeigneten Maßnahmen (siehe Anlage 6 – Artenblätter) vermieden werden.
Nordfledermaus (<i>Eptesicus nilssonii</i>)	RL(Bbg)1, RL(D)3, FFH IV, BNatSchG(b), BNatSchG(s)	-	-	In Brandenburg nur an 6 Stellen als Einzelexemplare vorkommend, kein Vorkommen im UG. Konnte durch die Untersuchungen zum Fledermausvorkommen im Plangebiet bestätigt werden. Bezieht Stollen, Höhlen und Keller als Winterquartiere. Das Vorkommen im UG und eine Beeinträchtigung kann aufgrund der Biotopzusammensetzung und der Seltenheit der Art ausgeschlossen werden.
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	RL(Bbg)3 FFH IV, BNatSchG(b), BNatSchG(s)	x	x	Die Art konnte bei Untersuchungen zum Vorkommen von Fledermäusen sowohl im UG als auch konkret im Bereich des Plangebietes nachgewiesen werden. Die Rauhautfledermaus besiedelt Spaltenquartiere wie Stammrisse, Baumhöhlen und Felsspalten, teilweise auch Gebäude. Im Winter nutzt sie Quartiere in

Art	Schutzstatus	Pot. Vorkommen im UG	Beeinträchtigungen durch die Planung möglich	Ausschlussgründe für die Art
				<p>Holzstapeln und Baumhöhlen. Zur Jagd nutzt sie Art Baumreihen, Waldränder, Gewässer, Parks und auch Siedlungsbereiche.</p> <p>Durch mit der Planung einhergehende Gehölzverluste können Verluste von Quartieren der Art in Baumhöhlen nicht vollständig ausgeschlossen werden. Daher werden geeignete Maßnahmen (Siehe Anlage 6 – Artenblätter) festgesetzt um eine Beeinträchtigung zu vermeiden. Quartiere in und an Gebäuden gehen nicht verloren.</p> <p>Die Rauhausfledermaus stellt eine besonders schlaggefährdete Art dar, da sie auch in höheren Lagen jagt. Aufgrund der geplanten Anlagen, die deutlich höher sind als die Bestandsanlagen kann eine Beeinträchtigung der Art in den höheren Bereichen nicht ausgeschlossen werden. Daher werden geeignete Maßnahmen (Siehe Anlage 6 – Artenblätter) zur Vermeidung einer erheblichen Beeinträchtigung festgesetzt.</p>
Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>)	RL(Bbg)1, RL(D)G, FFH II, IV	-	-	Sie benötigt große Wasserflächen und ist sehr selten. Kein Nachweis im UG laut Fledermausgutachten, ein Vorkommen dieser Fledermausart ist nicht zu erwarten.
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	RL(Bbg)4 FFH IV, BNatSchG(b), BNatSchG(s)	-	-	Die Wasserfledermaus bezieht Sommerquartiere in Baumhöhlen und ist in Wäldern nahe stehender und fließender Gewässer zu finden. Ein Vorkommen innerhalb des Plangebietes konnte im Rahmen der Fledermauuntersuchungen nicht festgestellt werden. Außerhalb des Plangebietes konnte die Art am nördlich liegenden Bückwitzer See kartiert werden. In diesen wird mit der Planung nicht eingegriffen, sodass eine Beeinträchtigung auszuschließen ist.
Zweifarbflodermas (<i>Vespertilio murinus</i>)	RL(Bbg)1, RL(D)D, FFH IV, BNatSchG(b), BNatSchG(s)	-	-	Im Rahmen der Fledermausuntersuchungen konnte kein Vorkommen im UG festgestellt werden. Bezieht Sommerquartiere in Gebäudespalten, Zwischenräumen und Verkleidungen von Dachkonstruktionen, bevorzugt in Einfamilienhäusern. Winterquartiere vermutlich tief in Spalten an Gebäuden versteckt, selten in natürlichen Höhlen und Kellern anzutreffen. Jagdgebiet über größeren Stillgewässern und an langsam fließenden Strömen, gelegentlich an Waldrändern. Da keine Gebäude im Plangebiet liegen gibt es keine geeigneten Quartiere der Art. Es wird in keine geeigneten Wochenstuben oder Winterquartiere

Art	Schutzstatus	Pot. Vorkommen im UG	Beeinträchtigungen durch die Planung möglich	Ausschlussgründe für die Art
				eingegriffen. Ein Vorkommen und eine Beeinträchtigung der Zweifarbfledermaus kann ausgeschlossen werden.
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	RL(Bbg)4 FFH IV, BNatSchG(b), BNatSchG(s)	x	x	<p>Die Zwergfledermaus stellt die häufigste Fledermausart innerhalb des Plangebietes dar. Sie jagt bevorzugt entlang von Vegetationsstrukturen und besiedelt Gebäude und Mauern mit Fugen, Ritzen, Spalten und kleinen Öffnungen. Sommer- und Winterquartiere befinden sich in und an Häusern, Winterquartiere in Höhlen, Felsspalten, Tunneln und Kellern. Durch mit der Planung einhergehende Gehölzverluste können Verluste von potenziellen Quartieren in Baumhöhlen nicht vollständig ausgeschlossen werden. Daher werden geeignete Maßnahmen (Siehe Anlage 6 – Artenblätter) festgesetzt um eine Beeinträchtigung zu vermeiden.</p> <p>Die Zwergfledermaus ist einer der besonders schlaggefährdeten Fledermausarten. Um eine Beeinträchtigung durch ein erhöhtes Kollisionsrisiko mit den geplanten WEA zu vermeiden werden geeignete Maßnahmen (siehe Anlage 6 - Artenblätter) festgesetzt. Durch geeignete Maßnahmen sowie vor dem Hintergrund der Auflockerung des Bestandes durch den Rückbau von 11 (12) WEA kann eine erhebliche zusätzliche Beeinträchtigung der Zwergfledermaus vermieden werden.</p>
Europäische Vogelarten (Gruppenbildung)				
Gebäude/ Höhlenbrüter – u.a. Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>) Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>) Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	BNatSchG(b) BNatSchG(b) BNatSchG(b), RL(Bbg)V, RL(D)V	 x 	 x 	<p>Durch die Lage inmitten des bestehenden Windparks ist nur mit störungsunempfindlichen Arten zu rechnen.</p> <p>Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Gebäude die einen geeigneten Brut- oder Nistplatz für Gebäude- oder Höhlenbrüter abbilden.</p> <p>Ein potenzielles Baumhöhlenvorkommen ist in Teilen des alten Baumbestandes nicht auszuschließen. Dies betrifft den Kopfbaumweidenbestand sowie verschiedene lineare Strukturen wie Alleen und Baumreihen.</p> <p>Um eine Beeinträchtigung von Höhlen- und Gebäudebrütenden Vogelarten zu vermeiden werden geeignete Maßnahme (siehe Anlage 6 – Artenblätter)</p>

Art	Schutzstatus	Pot. Vorkommen im UG	Beeinträchtigungen durch die Planung möglich	Ausschlussgründe für die Art
Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)	BNatSchG(b), RL(D)V			festgesetzt, die eine erhebliche Beeinträchtigung der potenziell vorkommenden Arten vermeiden.
Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>)	BNatSchG(b)			
Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)	BNatSchG(b), RL(D)V			
Kohlmeise (<i>Parus major</i>)	BNatSchG(b)			
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	BNatSchG(b)			
Gebäude/ Höhlenbrüter – u.a. Gänsesäger (<i>Mergus merganser</i>)	RL(Bbg)3, RL(D)2, BNatSchG(b)	-	-	Ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden, da die Habitatansprüche nicht bedient werden.
Gehölz-/ Nischenbrüter – u.a. Amsel (<i>Turdus merula</i>)	BNatSchG(b)	x	x	Durch die Lage innerhalb des Windparks ist insgesamt nur mit störungsunempfindlichen Arten zu rechnen. Ein Vorkommen von Gehölz- und Nischenbrütern kann auf Grund der vorhandenen Biotope und Habitatstrukturen innerhalb des UG (Laubgebüsche, Hecken, Baumreihen usw.) nicht ausgeschlossen werden. Durch die mit der Planung einhergehenden Gehölzverluste sind Eingriffe und Beeinträchtigungen in Lebensräume potenziell vorkommender Gehölz- und Nischenbrüter nicht auszuschließen. Die für die Planung notwendigen Eingriffe in Gebüsche, Gehölze und Bäume sind auf kleinteilige Bereiche von größeren Strukturen beschränkt. In der direkten Umgebung der Eingriffe bestehen daher geeignete Ausweichhabitats. Die
Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>)	BNatSchG(b)			
Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>)	BNatSchG(b)			
Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>)	BNatSchG(b), RL(Bbg)V			
Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)	BNatSchG(b), RL(D)V			

Art	Schutzstatus	Pot. Vorkommen im UG	Beeinträchtigungen durch die Planung möglich	Ausschlussgründe für die Art
Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>) Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>) Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>) Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>) Nebelkrähe (<i>Corvus cornix</i>) Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>) Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>) Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>) Wacholderdrossel (<i>Turdus pilaris</i>)	BNatSchG(b) BNatSchG(b) BNatSchG(b) BNatSchG(b) BNatSchG(b) BNatSchG(b), RL(Bbg)3 BNatSchG(b) BNatSchG(b) BNatSchG(b)			betroffenen Biotope besitzen keine Seltenheit innerhalb des Plangebietes. Um Beeinträchtigungen zu vermeiden werden geeignete Maßnahmen (siehe Anlage 6 – Artenblätter) festgesetzt.
Bodenbrüter – u.a. Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>) Fasan (<i>Phasianus colchicus</i>)	BNatSchG(b), RL(Bbg)V BNatSchG(b)	x	x	Ein Vorkommen bodenbrütender Vogelarten kann durch das Vorhandensein geeigneter Habitats im UG (Acker, Ackerbrachen, Feucht- und Frischwiese) nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der Vorprägung des Plangebietes durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung und den bereits bestehenden Windpark mit 55 WEA im Bestand ist nur mit störungsunempfindlichen Arten zu rechnen. Die durch das Planvorhaben entstehende Versiegelung betrifft hauptsächlich intensiv

Art	Schutzstatus	Pot. Vorkommen im IIG	Beeinträchtigungen durch die Planung möglich	Ausschlussgründe für die Art
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	BNatSchG(b), RL(Bbg)3, RL(D)3			genutzte Ackerflächen, sowie einen Bereich der aktuell als Ackerbrache stillgelegt ist. Durch die Versiegelung sowie die notwendigen Aufstellflächen und Zuwegungen sind Beeinträchtigungen bodenbrütender Vogelarten nicht auszuschließen. Dabei gehen keine Biotope mit besonderer Seltenheit innerhalb des Plangebietes verloren. Durch geeignete Maßnahmen (Siehe Anlage 6 – Artenblätter) können entstehende Beeinträchtigungen vermieden werden.
Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>)	BNatSchG(b)			
Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)	BNatSchG(b)			
Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)	EU-VRL(A1), RL(D)2, RL(Bbg)2, BNatSchG(b), BNatSchG(s)			
Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)	BNatSchG(b)			
Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)	RL(Bbg)1, RL(D)2, BNatSchG(b)			
Schafstelze (<i>Motacilla flava</i>)	BNatSchG(b), RL(Bbg)V			
Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)	BNatSchG(b)			
Bodenbrüter – u.a. Blaukehlchen (<i>Luscinia svecica</i>)	EU-VRL(A1), BArtSchV(s) RL(Bbg)V, RL(D)V BNatSchG(b),	-	-	Das Blaukehlchen besiedelt Feuchtgebiete mit schütterem Bewuchs und guter Deckung. Die Bestände in Brandenburg findet man hauptsächlich im Nordosten und an der Havel. Die Heidelerche bevorzugt Kahlschläge, Windwurfflächen, Brandflächen, Heiden, Truppenübungsplätze, Tagebaufolgelandschaften, Waldschneisen und Waldränder

Art	Schutzstatus	Pot. Vorkommen im UG	Beeinträchtigungen durch die Planung möglich	Ausschlussgründe für die Art
<p>Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>)</p> <p>Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>)</p>	<p>BNatSchG(s) EU-VRL(A1), BArtSchV(s), RL(Bbg)V, RL(D)V, BNatSchG(b), BNatSchG(s)</p> <p>EU-VRL(A1), BArtSchV(s), RL(Bbg)2, RL(D)2, BNatSchG(b), BNatSchG(s)</p>			<p>sowie verbuschte Trockenrasen. Sie meidet geschlossene Wälder und ausgeräumte Ackerlandschaften.</p> <p>Das Vorkommen des Wachtelkönigs konzentriert sich vor allem in norddeutschen Flusslandschaften und Niederungen.</p> <p>Ein Vorkommen dieser Arten kann aufgrund fehlender Habitatansprüche oder einem nachweislichen Fehlen im UG ausgeschlossen werden. Die Arten haben zum Teil sehr hohe ökologische Anforderungen an ihre Habitate. Das anthropogen stark überprägte Gebiet bildet keinen geeigneten Lebensraum ab.</p>
<p>Röhrichtbrüter – u.a. Rohrdommel (<i>Botaurus stellaris</i>)</p> <p>Rohrschwirl (<i>Locustella luscinioides</i>)</p> <p>Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)</p>	<p>EU-VRL(A1), BArtSchV(s), RL(Bbg)V, RL(D)2, BNatSchG(b), BNatSchG(s)</p> <p>BArtSchV(s), BNatSchG(b), BNatSchG(s)</p> <p>EG- VO1332/2005, BArtSchV(s), RL(Bbg)3, BNatSchG(b), BNatSchG(s)</p>	(x)	-	<p>Im Plangebiet befindet sich ein perennierendes Kleingewässer mit kleinflächigem Röhrichtbestand, welches einen potenziellen Lebensraum von Röhrichtbrütern darstellt. Der vorhandene Röhrichtbestand ist als klein zu beschreiben und stellt nur ein suboptimales Habitat für Röhrichtbrüter dar. Aufgrund der Vorprägung durch die landwirtschaftliche Nutzung und die unmittelbar an den Bestand angrenzende WEA ist eine potenzielle Nutzung nur von störungsunempfindlichen Arten zu erwarten.. Ein Eingriff in den Röhrichtbestand wird mit der vorliegenden Planung nicht vorbereitet. Eine erhebliche Beeinträchtigung von potenziell vorkommenden Röhrichtbrütern ist auszuschließen.</p>

Art	Schutzstatus	Pot. Vorkommen im UG	Beeinträchtigungen durch die Planung möglich	Ausschlussgründe für die Art
Schwarzhalstaucher <i>(Podiceps nigricollis)</i> Teichralle <i>(Gallinula chloropus)</i> Teichrohrsänger <i>(Acrocephalus scirpaceus)</i> Tüpfelralle <i>(Porzana porzana)</i> Zwergdommel <i>(Ixobrychus minutus)</i>	BArtSchV(s), RL(Bbg)1, BNatSchG(b), BNatSchG(s) BArtSchV(s), RL(D)V, BNatSchG(b), BNatSchG(s) BArtSchV(b) EU-VRL(A1), BArtSchV(s), RL(D)1, BNatSchG(b), BNatSchG(s) EU-VRL(A1), BArtSchV(s), RL(Bbg)3, RL(D)1			
Greifvögel – u.a. Rotmilan <i>(Milvus milvus)</i>	EG- VO1332/2005, EU-VRL(A1), BNatSchG(b), BNatSchG(s) EU-VRL(A1)	x	(x)	Ein Vorkommen von Greifvögeln im UG wurde im Rahmen eines Gutachtens (Büro Knoblich 2022) untersucht. Dabei wurden verschiedene Greifvogelarten innerhalb des UG nachgewiesen, die das Gebiet u.a. als Ort der Nahrungsaufnahme nutzen. Eine erhöhte Nutzung des UG im Vergleich zu umliegenden Flächen konnte nicht festgestellt werden. Eine besondere Bedeutung als Lebensraum der lokalen Greifvögelpopulationen kann daher ausgeschlossen werden. Durch den bestehenden Windpark mit 55 WEA besteht bereits eine Vorprägung, die bei der Bewertung der mit der Planung einhergehenden Beeinträchtigung dringend zu berücksichtigen ist. Durch den Rückbau von 11 Bestandsanlagen wird der

Art	Schutzstatus	Pot. Vorkommen im UG	Beeinträchtigungen durch die Planung möglich	Ausschlussgründe für die Art
Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>) Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)	EG-VO1332/2005, BNatSchG(b), BNatSchG(s) RL(Bbg)3, BNatSchG(b), BNatSchG(s)			Anlagenbestand, bei Neubau von drei bzw. vier Anlagen, deutlich aufgelockert. Dies mindert auch das Kollisionsrisiko für Greifvögel innerhalb des Plangebietes. Weitere Untersuchungen zu einer potenziellen Beeinträchtigung von Greifvögeln erfolgen im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 BNatSchG zum 1. Entwurf.
Zug- und Rastvögel – u.a. Blässgans (<i>Anser albifrons</i>) Goldregenpfeifer (<i>Pluvialis apricaria</i>) Graugans (<i>Anser Anser</i>) Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>) Kranich (<i>Grus Grus</i>)	EU-VRL(A2) , BNatSchG(b) EU-VRL(A1), BNatSchG(s), BArtSchV(b) BnatSchG(b), EU-VRL(A1) EU-VRL(A1), BNatSchG(s), BArtSchV(b), RL(Bbg)2 EU-VRL(A1), EG-VO 2021/2280, BNatSchG(s)	x	-	Ein Vorkommen der Zug- und Rastvögel im UG wurde im Rahmen eines Gutachtens (Büro Knoblich 2022) untersucht. Das Zug- und Rastgeschehen innerhalb des Plangebietes bewegt sich im für den Landschaftsraum üblichen Rahmen. Die Ergebnisse der Untersuchungen weisen weder auf einen Mangel an durchziehenden, rastenden oder überwinterten Vögel hin, noch auf eine erhebliche Konzentration und/oder eine wertgebende Anzahl einzelner Arten oder Artengruppen. Es wurden keine Schutz- oder Restriktionsbereiche festgestellt, die von dem geplanten Vorhaben überlagert werden. Die im UG festgestellten Individuen lösen keine Schutzbereiche nach Windkrafterlass Brandenburg, Anlage 1 (2018) aus. Eine erhebliche zusätzliche Beeinträchtigung der Arten durch die geplanten WEA ist insbesondere wegen des Rückbaus von 11 bzw. 12 WEA bei drei bzw. vier geplanten Anlagen nicht zu erwarten und wird zum 1. Entwurf im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 BNatSchG genauer untersucht.

Art	Schutzstatus	Pot. Vorkommen im UG	Beeinträchtigungen durch die Planung möglich	Ausschlussgründe für die Art
Saatgans (<i>Anser fabalis</i>) Singschwan (<i>Cygnus cygnus</i>) Zwergschwan (<i>Cygnus columbianus</i>)	EU-VRL(A1) BNatSchG(b) EU-VRL(A1), BNatSchG(s), BArtSchV(b), RL(Bbg)R EU-VRL(A1), BNatSchG(b)			
Reptilien				
Europäische Sumpfschildkröte (<i>Emys orbicularis</i>) Glattnatter (<i>Coronella austriaca</i>) Östliche Smaragdeidechse (<i>Lacerta viridis</i>)	RL(Bbg)1, RL(D)1, FFH II, IV, BNatSchG(b), BNatSchG(s) RL(Bbg)2, RL(D)3, FFH IV, BNatSchG(b), BNatSchG(s) RL(Bbg)1, RL(D)1, FFH IV	-	-	Die Europäische Sumpfschildkröte benötigt offene vegetationsreiche, meist eutrophe Stillgewässer mit Schlammablagerungen und reich strukturierten Verlandungsgesellschaften im Verbund mit gut durchsonnten aber deckungsreichen Uferpartien. Die Glattnatter besiedelt Sandheiden, Magerrasen sowie trockene Hochmoor- und Waldränder. Die Östliche Smaragdeidechse nutzen Felsen, Weinbergsmauern und Halbtrockenrasen. Es sind keine geeigneten Lebensräume im UG vorhanden.
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	RL(Bbg)3, RL(D)V,	(x)	-	Zauneidechsen sind bezüglich ihrer Lebensraumstrukturen stark anthropogen geprägt, sie besiedeln Magerbiotope wie trockene Waldränder, Bahndämme,

Art	Schutzstatus	Pot. Vorkommen im UG	Beeinträchtigungen durch die Planung möglich	Ausschlussgründe für die Art
	FFH IV, BNatSchG(b), BNatSchG(s)			Heideflächen, Dünen, Steinbrüche, Kiesgruben, Wildgärten und ähnliche Lebensräume mit einem Wechsel aus offenen, lockerbödigem Abschnitten und dichten, bewachsenen Bereichen. Wichtig sind auch Elemente wie Totholz und Altgras. Innerhalb des Plangebietes gibt es verschiedene Biotope (ruderales Pionier-, Gras- und Staudenfluren, Bahn- und Gleisanlagen, lineare Strukturelemente), die potenzielle Sekundärlebensräume der Art darstellen. Die Gesamtstruktur des Plangebietes stellt allerdings keinen geeigneten Hauptlebensraum für diese Art dar. Ein Vorkommen der Zauneidechse im Plangebiet wird im weiteren Planverfahren zum 1. Entwurf im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung nach §44 BNatSchG untersucht.
Blindschleiche (<i>Anguis fragilis</i>)	BNatSchG(b)	(x)	-	Blindschleichen sind in einer Vielzahl von Biotopen anzutreffen, bevorzugen jedoch deckungsreiche krautige Vegetation mit einer gewissen Bodenfeuchte. Sie besiedeln ähnliche Biotope wie Zauneidechsen wie geschützt gelegene, trockene Sonnenplätze, Totholz- und Steinhäufen sowie Versteckplätze, beispielsweise in Form von Erdlöchern, Baumwurzeln mit Hohlräumen oder Komposthaufen. Innerhalb des Plangebietes befinden sich unterschiedliche Biotope (Hecken und Windschutzstreifen, ruderales Pionier-, Gras- und Staudenfluren) die deckungsreiche potenzielle Lebensräume für Blindschleichen abbilden. Einen geeigneten Hauptlebensraum stellt das Plangebiet aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung allerdings nicht dar. Um ein Vorkommen sowie potenzielle Beeinträchtigungen der Art auszuschließen werden weitere Untersuchungen durchgeführt, die zum 1. Entwurf innerhalb der Artenschutzrechtlichen Prüfung nach §44 BNatSchG vorgelegt werden.
Amphibien				
Grasfrosch (<i>Rana temporaria</i>)	BNatSchG(b), FFH V, RL(Bbg)3, RL(D)V	x	x	Der Grasfrosch besiedelt ein breites Spektrum stehender und fließender Gewässer. Vor allem dauerhaft stehende Gewässer wie kleine Teiche und Weiher werden dabei bevorzugt besiedelt. Hier laichen die Grasfrösche ab und können auch am Gewässergrund überwintern. Als Landlebensräume werden Grünland, Saumgesellschaften, Gebüsche, Gewässerufer, Wälder, Gärten, Parks sowie Moore besiedelt. Im Plangebiet kommen zum Großteil Ackerflächen und Brachen

Art	Schutzstatus	Pot. Vorkommen im UG	Beeinträchtigungen durch die Planung möglich	Ausschlussgründe für die Art
				vor. Ein potenzielles Habitat stellt das perennierende Gewässer im Westen des Plangebietes in der Nähe der geplanten WEA W2 dar. In dieses wird nicht eingegriffen. Um Beeinträchtigungen während der Bauphase zu vermeiden werden geeignete Maßnahmen (Siehe Anlage 6 – Artenblätter) festgesetzt, die eine Beeinträchtigung der Art vermeiden. Beeinträchtigungen die über die Bauzeit hinausgehen sind auszuschließen.
Kleiner Wasserfrosch (<i>Rana lessonae</i>)	RL(Bbg)3, RL(D)G, BNatSchG(b), BNatSchG(s), FFH IV	x	x	Besiedelt vegetationsreiche Teiche, Weiher, Tümpel, breite Gräben, Abtragungsgewässer, Sümpfe und Moore in Wäldern sowie flache, besonnte und vegetationsreiche Kleingewässer in der offenen Landschaft (Wiesen, Felder) und auch Wald- und Moorgewässer. Landlebensräume sind anmoorige, mesotrophe Habitats wie Moorbiotope innerhalb von Waldflächen. Im Plangebiet kommen zum Großteil Ackerflächen vor. Moorbiotope befinden sich weder im Plangebiet noch in der direkten Umgebung. Potenzielle Habitats stellen das perennierende Gewässer im Westen des Plangebietes in der Nähe der geplanten WEA W2, sowie die wasserführenden Entwässerungsgräben der Landwirtschaft dar. In dieses wird nicht eingegriffen Es wird vermutet, dass die Amphibienart bei einem Vorkommen in diesen Gewässern als Landlebensraum eher die umliegenden Grünflächen und Gehölzstrukturen (Feuchtwiese westlich des Gewässers, Gehölze und Baumreihen an Gräben) nutzt. Um Beeinträchtigungen während der Bauphase zu vermeiden werden geeignete Maßnahmen (Siehe Anlage 6 – Artenblätter) festgesetzt, die eine Beeinträchtigung der Art vermeiden. Beeinträchtigungen die über die Bauzeit hinausgehen können aufgrund der geplanten Nutzung und der bestehenden Vorbelastung durch die nahegelegene Bestandsanlage ausgeschlossen werden.
Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>)	RL(Bbg)2, RL(D)3, FFH IV, BNatSchG(b), BNatSchG(s)	(x)	(x)	Laut BfN (2013) sind keine Vorkommen des Laubfrosches im Bereich des UG bekannt. Primärlebensräume der Art bilden vermutlich die Auengebiete der großen Flusssysteme ab. Laubfrösche besiedeln extensiv bewirtschaftete Feucht- und Frischwiesen als Nahrungslebensraum und nutzen außerhalb der Paarungszeit u.a. Feldgehölze als Sitz- und Rufwarte. Auch nicht zu stark durchströmte Gräben, Tümpel und Kleinstweiher können als Ruf- und Laichgewässer genutzt werden. Im Plangebiet befinden sich neben dem perennierenden Kleingewässer auch

Art	Schutzstatus	Pot. Vorkommen im UG	Beeinträchtigungen durch die Planung möglich	Ausschlussgründe für die Art
				Entwässerungsgräben der Landwirtschaft die einen potenziellen Lebensraum für Laubfrösche darstellen. Mit der Planung kommt es nicht zu einem Verlust der beschriebenen Habitate. Um Beeinträchtigungen während der Bauphase zu vermeiden werden geeignete Maßnahmen (Siehe Anlage 6 – Artenblätter) festgesetzt, die eine Beeinträchtigung der Art vermeiden. Beeinträchtigungen die über die Bauzeit hinausgehen können ausgeschlossen werden.
Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>)	RL(Bbg)*, RL(D)3, FFH IV, BNatSchG(b), BNatSchG(s)	-	-	Die Art besiedelt Habitate vor allem in Auengebieten, Sumpf- und Wiesenbereichen. Dabei werden Gebiete mit hohem Grundwasserstand oder periodischer Überschwemmungsdynamik bevorzugt. Typische Laichgewässer sind flache Tümpel, Kleinweiher und Altwässer sowie Randzonen von Mooren. Moore sind innerhalb des UG nicht vorhanden. Durch die Entwässerungsgräben sind Grundwasserbestimmte Habitate im Plangebiet auszuschließen. Das Plangebiet stellt keinem geeigneten Lebensraum des Moorfrösches dar. Ein Vorkommen und Eine Beeinträchtigung der Art sind auszuschließen.
Seefrosch (<i>Rana ridibunda</i>)	BNatSchG(b), FFH V	-	-	Da im nahen UG keine großen, nährstoff- und vegetationsreichen Weiher, Seen und Fluss-Altarme vorhanden sind, kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden.
Springfrosch (<i>Rana dalmatina</i>)	RL(BBG)-, FFH IV, BNatSchG(b), BNatSchG(s)	-	-	Laut BfN Verbreitungsgebiet nur im äußersten Süden und Norden Brandenburgs (2006). Bevorzugt trockenwarme Habitate im Flach- und Hügelland, lichte und gewässerreiche Laubmischwälder. Das Offenland wird besiedelt, solange es mit Gebüschreihen mit dem Wald vernetzt ist. Die Habitatansprüche des Springfrösches werden im UG nicht erfüllt. Ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.
Teichfrosch (<i>Rana kl. esculenta</i>)	BNatSchG(b), FFH V	x	x	Teichfrösche bewohnen stehende Gewässer aller Art. Sonnige Plätze und reiche Vegetation werden bevorzugt. Überwinterung in Erdhohlräumen. Im Plangebiet befinden sich neben dem perennierenden Kleingewässer auch Entwässerungsgräben der Landwirtschaft die einen potenziellen Lebensraum für Teichfrösche darstellen. Mit der Planung kommt es nicht zu einem Verlust der beschriebenen Habitate. Um Beeinträchtigungen während der Bauphase zu vermeiden werden geeignete Maßnahmen (Siehe Anlage 6 – Artenblätter) festgesetzt, die eine Beeinträchtigung der Art vermeiden. Beeinträchtigungen die über die Bauzeit hinausgehen können ausgeschlossen werden.

Art	Schutzstatus	Pot. Vorkommen im UG	Beeinträchtigungen durch die Planung möglich	Ausschlussgründe für die Art
Erdkröte (<i>Bufo bufo</i>)	BNatSchG(b), BArtSchV(b)	x	x	Die meiste Zeit verbringt die Erdkröte in ihrem Sommerlebensraum im terrestrischen Habitat. Hierzu gehören mit Strauch- und Baumgruppen bestandene und bewaldete Gebiete, naturnahe Laubwälder, Laubmischwälder und in der Nähe der Laichgewässer befindliche Kleingehölze wie Feldhecken, Gebüsche, Baumgruppen und Streuobstbestände. Erdkröten begeben sich frühzeitig im März nach Ende des Frostes auf Wanderschaft zu ihren Laichgewässern (mind. 50 cm Tiefe, auch mit Fischbestand). Ein potenzielles Laichgewässer innerhalb des Plangebietes stellt das perennierende Kleingewässer dar. Aufgrund der Lage in der Landschaft ist eine Nutzung der struktureicheren Habitate im Westen des Gewässers zu erwarten. In diese Bereiche wird mit der vorliegenden Planung nicht eingegriffen. Um mögliche Beeinträchtigungen während der Bauphase zu vermeiden werden geeignete Maßnahmen (Siehe Anlage 6 – Artenblätter) festgesetzt, die eine Beeinträchtigung der Art vermeiden. Beeinträchtigungen die über die Bauzeit hinausgehen können ausgeschlossen werden.
Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>)	RL(D)3, FFH IV, BNatSchG(b), BNatSchG(s)	x	x	Die Knoblauchkröte kommt in sandigen, offenen Kulturlandschaften mit stehenden und träge fließenden Gewässern, Dünen, Abbaugruben, auf Ruderalflächen und Heidelandschaften vor. Laichgewässer sind große und kleine, meso- bis eutrophe, alte und gut besonnte Gewässer mit dichtem Pflanzenbewuchs in unmittelbarer Nähe der Landlebensräume. Die Kröte besitzt keine großen Ansprüche an ihr Laichgewässer. Die Landlebensräume bestehen aus lockeren warmen Böden, sind sandig und gut grabbar (häufig auf Brachen, Äcker, Ödländer, Dünen u. ä.). Die Äcker im Plangebiet sind durch intensive Nutzung geprägt, können jedoch durch die Knoblauchkröte besiedelt werden. Im Plangebiet ist ein perennierendes Gewässer vorhanden, das möglicherweise durch die Amphibienart genutzt wird. In dieses wird nicht eingegriffen. Um eine Beeinträchtigung während der Bauzeit zu vermeiden werden entsprechende Maßnahmen (Siehe Anlage 6 – Artenblätter) festgesetzt, die eine Beeinträchtigung der Art vermeiden.
Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>)	RL(Bbg)3, RL(D)V, FFH IV, BNatSchG(b), BNatSchG(s)	-	-	Laut BfN (2013) ist kein Vorkommen der Art im Bereich des UG bekannt. Die Kreuzkröte besiedelt Kleinstgewässer der Agrargebiete und Tagebaugewässer. Sie ist eine Pionierart warmer, offener Lebensräume in Gebieten mit lockeren und sandigen Böden. Das Vorhandensein vegetationsarmer bis -freier Biotope mit ausreichenden Versteckmöglichkeiten als Landlebensraum sowie kaum

Art	Schutzstatus	Pot. Vorkommen im UG	Beeinträchtigungen durch die Planung möglich	Ausschlussgründe für die Art
				bewachsener Flach- und Kleingewässer als Laichplätze ist Voraussetzung für ihre Existenz. Die Habitatansprüche der Kreuzkröte werden innerhalb des Plangebietes nicht erfüllt. Zwar befinden sich potenzielle Sekundärhabitats wie Ruderalflächen innerhalb des Plangebietes, diese werden jedoch nicht besiedelt, wenn geeignete Laichgewässer fehlen. Das perennierende Kleingewässer im Westen des Plangebietes ist von dichtem Schilfbewuchs im Uferbereich geprägt und eignet sich nicht als Laichgewässer. Gleiches gilt für die Entwässerungsgräben. Ein Vorkommen sowie eine Beeinträchtigung können ausgeschlossen werden.
Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>)	RL(Bbg)3, RL(D)3, FFH IV, BNatSchG(b), BNatSchG(s)	-	-	Laut BfN (2013) ist kein Vorkommen der Wechselkröte im Bereich des UG bekannt. Die Wechselkröte nutzt offene, sonnenexponierte, trockenwarme Habitate mit grabfähigem Boden und lückiger Gras- und Krautvegetation. Sie ist häufig an Sekundärbiotopen wie Kiesgruben, Regenwasser- und Wasserskianlagen gebunden. Militärische Übungsplätze, Industriebrachen bzw. Baustellen, trockene Ruderalflächen in früherer Sukzession, Äcker, Bahndämme und Parks gehören dazu. Laichgewässer sind flach und vegetationsarm. Geeignete Laichgewässer der Wechselkröte innerhalb des Plangebietes bestehen nicht. Das perennierende Kleingewässer im Westen des Plangebietes ist durch dichten Röhrichtbestand geprägt und stellt daher kein geeignetes Habitat der Wechselkröte dar. Ein Vorkommen sowie eine Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden.
Rotbauchunke (<i>Bombina bombina</i>)	RL(Bbg)2, RL(D)2, FFH II; IV, BNatSchG(b), BNatSchG(s)	x	x	Die Rotbauchunke besiedelt pflanzenreiche, fischfreie Klein- und Flachgewässer in der Feldflur, die sie vom Frühjahr bis zum Herbst besiedelt. Auch Sölle bilden typische Lebensräume ab. Die Rückwanderung in die Winterquartiere wie Gehölze mit Totholz und Laub findet von September bis Oktober statt. Ein Vorkommen im Plangebiet sowie die Nutzung des perennierenden Kleingewässers im Westen des Plangebietes durch die Rotbauchunke ist nicht auszuschließen. Aufgrund der Nutzung von Gehölzen als Winterquartiere ist von einem Einwandern in das Gewässer aus westlicher Richtung auszugehen. Diese Gebiete sind von der Planung nicht betroffen. Um eine mögliche Beeinträchtigung während der Bauzeit zu vermeiden, werden geeignete Maßnahmen (Siehe Anhang X – Artenblätter) festgesetzt.
Nördlicher Kammmolch (<i>Triturus cristatus</i>)	RL(Bbg)3, RL(D)V, FFH II;	x	x	Kammolche sind typische Flachlandtiere, die häufig in Teichen und Weihern in Waldnähe, im Offenland in Grünlandweihern, naturnahen Moor- und

Art	Schutzstatus	Pot. Vorkommen im IIG	Beeinträchtigungen durch die Planung möglich	Ausschlussgründe für die Art
	IV, BNatSchG(b), BNatSchG(s)			Auengewässern und in Abbaugruben zu finden sind. Sie sind vor allem in Kleingewässern in Offenlandschaften zu finden. Überwinterungsplätze befinden sich bei Wald- und Gehölzstreifen mit Totholzstrukturen sowie Laub-, Reisig- und Lesesteinhaufen. Ein potenzielles Habitat stellt das perennierende Gewässer im Westen des Plangebietes in der Nähe der geplanten WEA W2 dar. In dieses wird nicht eingegriffen. Potenzielle Überwinterungsplätze befinden sich hauptsächlich westlich des perennierenden Kleingewässers in der struktureicheren Landschaft.. Um Beeinträchtigungen während der Bauphase zu vermeiden werden geeignete Maßnahmen (Siehe Anlage 6 – Artenblätter) festgesetzt, die eine Beeinträchtigung der Art vermeiden. Beeinträchtigungen die über die Bauzeit hinausgehen sind auszuschließen.
Teichmolch (<i>Lissotriton vulgaris</i>)	BNatSchG(b)	x	x	Der Teichmolch ist die häufigste Molchart Deutschlands. Er bevorzugt substratreiche, besonnte und wasserpflanzenreiche Gewässer. Landhabitate sind Laub- und Mischwälder, stillgelegte Gruben oder Siedlungsbereiche mit naturnahen Gärten, Parkanlagen oder Friedhöfe. Den Winter verbringen Teichmolche an einem frostgeschützten und feuchten Ort unter Wurzeln, Stein- oder Laubhaufen und in Erdhöhlen. . Ein potenzielles Habitat stellt das perennierende Gewässer im Westen des Plangebietes in der Nähe der geplanten WEA W2 dar. In dieses wird nicht eingegriffen. Potenzielle Überwinterungsplätze befinden sich hauptsächlich westlich des perennierenden Kleingewässers in der struktureicheren Landschaft. Um Beeinträchtigungen während der Bauphase zu vermeiden werden geeignete Maßnahmen (Siehe Anlage 6 – Artenblätter) festgesetzt, die eine Beeinträchtigung der Art vermeiden. Beeinträchtigungen die über die Bauzeit hinausgehen sind auszuschließen.
Fische und Rundmäuler				
Alle		-	-	Im Plangebiet selbst sind keine potenziell durch Fische und Rundmäuler genutzten Habitate vorhanden. Nördlich des Plangebietes liegt der Bückwitzer See der wahrscheinlich durch diese Arten genutzt wird. Es wird in keine potenziellen Habitate eingegriffen. Eine Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden.
Käfer				

Art	Schutzstatus	Pot. Vorkommen im UG	Beeinträchtigungen durch die Planung möglich	Ausschlussgründe für die Art
Großer Eichenbock (<i>Cerambyx cerdo</i>)	RL(Bbg)1 FFH II, IV	-	-	Im UG sind keine besonders alten Eichen vorhanden, auf denen der Eichenbock potenziell vorkommen kann. Ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.
Eremit/Juchtenkäfer (<i>Osmoderma eremita</i>)	RL(Bbg)2, RL(D)2, FFH II, IV	-	-	Die Art benötigt mulmreiche Höhlen in alten Laubbäumen, meist in größerer Höhe. Da im UG keine geeigneten mulmreichen Höhlen vorhanden sind, kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden.
Hautflügler				
Alle besonders und streng geschützten Arten		-	-	Habitats, die offensichtlich als potenzielle Lebensräume für besonders geschützte Hautflügler dienen könnten, sind im UG nicht vorhanden. Eine Beeinträchtigung dieser Arten kann ausgeschlossen werden.
Schmetterlinge				
Alle besonders und streng geschützten Arten		-	-	Schmetterlinge ernähren sich zumeist von Nektar der Blühpflanzen. Im landwirtschaftlich geprägten UG befinden sich keine geeigneten Lebensräume für geschützte Schmetterlingsarten. Eine Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden.
Heuschrecken				
Alle besonders und streng geschützten Arten		-	-	Sie besiedeln unterschiedliche Lebensräume wie Wiesen, Wälder oder Höhlen. Es wird nur in anthropogen überprägte Bereiche eingegriffen (intensiv genutzte Ackerflächen), die für geschützte Heuschreckenarten keine primären Lebensräume darstellen. Auf der Fläche konnten keine Heuschreckenarten angetroffen werden. Eine Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden.
Libellen				
Alle besonders und streng geschützten Arten		-	-	Benötigen strukturreiche Gewässer für die Entwicklung ihrer Larven und der Jagdmöglichkeit kleinerer Insekten. Die Lebensraumansprüche werden im UG nicht befriedigt, eine Beeinträchtigung kann somit ausgeschlossen werden.
Spinnen				
Alle besonders und streng geschützten Arten		-	-	Spinnen sind in vielen Habitats zu finden (Wiesen, Höhlen, Gebäude, Gärten). Es wird nur in anthropogen überprägte Bereiche eingegriffen, die für geschützte

Art	Schutzstatus	Pot. Vorkommen im UG	Beeinträchtigungen durch die Planung möglich	Ausschlussgründe für die Art
				Arachnida keine primären Lebensräume darstellen. Eine Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden.
Krebstiere, Muscheln, Schnecken				
Alle besonders und streng geschützten Arten		-	-	Die vorhandenen Biotope im UG bieten keine Lebensräume für die besonders geschützten Krebstiere, Muscheln und Schnecken.
Höhere Pflanzen				
alle besonders und streng geschützten Arten		-	-	Die Biotope und Standortbedingungen im Untersuchungsgebiet lassen durch die hohe anthropogene Prägung und insbesondere die intensive landwirtschaftliche Nutzung keine besonders geschützten Pflanzenarten erwarten.

Legende:

UG: Untersuchungsgebiet

RL Bbg / RL D: Rote Liste Brandenburg / Deutschland;

Kategorien: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, R = Art mit geogr. Restriktion, extrem selten, V = Vorwarnliste (keine Kategorie), N = nicht bewertet (keine Kategorie), D = Daten unzureichend (keine Kategorie)

FFH II = FFH-Anhang II = Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie (Gebietsschutz)

FFH IV = FFH-Anhang IV, streng geschützte Art gem. BNatSchG (europäisch geschützte Art)

EU-VRL = EU-Vogelschutzrichtlinie = Art ist in Anhang 1 der VRL aufgeführt (Gebietsschutz)

EG-VO = EG-Artenschutzverordnung,

EG-VO 338/97 = VERORDNUNG (EG) Nr. 1332/2005: Arten des Anhangs A

EG-VO 2021/2280 = VERORDNUNG (EU) 2021/2280 zur Änderung der Verordnung EG] Nr.338/97: Arten des Anhangs A

BArtSchV = Bundesartenschutzverordnung, Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten: Art ist in Spalte 2 und 3 der Bundesartenschutzverordnung s = streng, b = besonders geschützte Art

Potenzielles Vorkommen im UG:

- = wird auf Grund der vorhandenen Biotop (Habitat) nicht erwartet
- (x) = mit geringer Wahrscheinlichkeit potenziell vorkommend, nur suboptimale Lebensräume, verinselt o.ä.
- x = Vorkommen möglich

Beeinträchtigung:

- = es ist mit keinen Beeinträchtigungen zu rechnen
- (x) = sehr gering, nicht völlig auszuschließen
- x = Beeinträchtigung durch das geplante Vorhaben möglich

Artenblätter zur artenschutzrechtliche Prüfung Anlage 6

Betroffene Artengruppe (Auswahl der mit hoher Wahrscheinlichkeit betroffenen Arten)
Fledermäuse: baumhöhlenbewohnende Arten (Tages-/Sommerquartier)
 Bsp.: Fransenfledermaus (*Myotis natteri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus Noctula*),
 Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Streng geschützte Art (BArtSchV, Spalte 3)	Rote Liste Status Bundesland: 1, 2, 3, 4 Deutschland: 2, V, D Europäische Union: FFH IV	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt) <input type="checkbox"/> Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand Bundesland <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)

Art im UG nachgewiesen Art im UG potentiell möglich

Im Untersuchungsgebiet konnten im Rahmen eines Fledermausgutachtens (Rosenau 2021) verschiedene baumhöhlenbewohnende Fledermausarten festgestellt werden. Innerhalb des Plangebietes kommt es mit der Planung zu geringfügigen Gehölzverlusten. Daher kann Verlust von Fledermausquartieren nicht vollständig ausgeschlossen werden. Wochenstuben sind aufgrund der vorhandenen Habitate (nur geringer Stammumfang) nicht zu erwarten. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen werden vorsorglich Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung) und unterstützende Ersatzmaßnahmen in Form von CEF vorgeschlagen. Eine erhebliche Auswirkung auf die lokale bzw. regionale Population wird nicht erwartet, da möglicherweise betroffenen Individuen auf benachbarte Flächen mit Baumhöhlenbestand ausweichen können.

2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements

Erforderliche CEF-Maßnahmen: ja nein

Mögliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:

- Abschaltzeiten zur Verringerung von Kollisions- und Tötungsrisiko gemäß Anlage 3, Punkt 6 des Brandenburger Windkrafterlasses
- Vermeidung der Tötung von Fledermäusen/ des Verlustes von durch Fledermäuse genutzte Höhlen: Kontrolle auf tatsächliche Vorkommen vor Durchführung der Bauarbeiten. Fällarbeiten nicht zur Sommerquartierszeit zwischen Mitte April und Ende August (Empfehlung: Oktober – März nach vorheriger Kontrolle, Bauzeitenregelung).
- Als CEF-Maßnahmen können bei Verlust von potenziellen Baumhöhlenquartieren Fledermauskästen aufgehängt werden.

Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:

Nicht ersetzbare Biotopzerstörung gem. § 19 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG bzw. entsprechende Regelung im einschlägigen Landesnaturschutzgesetz: ja nein

3. Verbotsverletzungen

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

Erhaltungszustand der lokalen Population verbleibt wahrscheinlich unverändert, keine Verschlechterung

Mögliche erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

CEF-Maßnahme, siehe oben

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustandes:

- Der Erhaltungszustand der Population der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig.
Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig.
Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Population und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Population der Art.

Betroffene Artengruppe (Auswahl der mit hoher Wahrscheinlichkeit betroffenen Arten)
Amphibien: Wanderungszeit vom Laichgewässer zu terrestrischen Habitaten

Bsp.: Erdkröte (*Bufo bufo*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*) Grasfrosch (*Rana temporaria*), Teichfrosch (*Rana kl. esculanta*), Rotbauchunke (*Bombina bombina*),

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Streng geschützte Art (BArtSchVO, Spalte 3)	Rote Liste Status Bundesland: -, *, 2, 3 Deutschland: V, G, 2, 3 Europäische Union: FFH II, IV und V	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt) <input type="checkbox"/> Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand Bundesland <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)

Art im UG nachgewiesen

Art im UG potentiell möglich

Es wird keine besondere Bedeutung des Gebiets für Amphibien gesehen. Es ist nicht auszuschließen, dass einzelne Individuen auf ihren Wanderungen angetroffen werden. Auch die Nutzung des perennierenden Kleingewässers im unmittelbaren Umfeld der geplanten WEA W2 sowie die Nutzung von Entwässerungsgräben durch die genannten Amphibienarten kann nicht ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen während der Bauzeit werden Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen.

2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements

Erforderliche CEF-Maßnahmen: ja nein

Mögliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen dieser Amphibienarten während der Bauzeit sind die Flächen in der Umgebung der WEA W2 durch fachkundige Personen vor Beginn der Bauarbeiten zu kontrollieren. Bei einem Vorkommen sind bauliche Maßnahmen nur außerhalb der Zeit der Amphibienwanderung durchzuführen oder ein Schutzzaun vor Beginn der Aktivitätszeit bis zum Ende der Bauaktivität aufzustellen, welcher ein Einwandern der Arten in das Baugebiet verhindert.

Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:

Nicht ersetzbare Biotopzerstörung gem. § 19 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG bzw. entsprechende Regelung im einschlägigen Landesnaturschutzgesetz: ja nein

3. Verbotsverletzungen

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

Erhaltungszustand der lokalen Population verbleibt wahrscheinlich unverändert, keine Verschlechterung

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

nein

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustandes:

- Der Erhaltungszustand der Population der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Population und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Population der Art.

Anlage 7: Kompensation von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes (WEA 1 bis 4)



Auszug aus der Karte 3.6 - Erholung des Landschaftsprogrammes Brandenburg

Für die Kompensation der Eingriffe in das Landschaftsbild gilt der „Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Kompensation von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen“ (Kompensationserlass Windenergie) vom 31. Januar 2018. Demnach wird die Höhe der erforderlichen Ersatzzahlung auf der Grundlage der Wertstufe des betroffenen Landschaftsraumes (aus der Karte 3.6 des Landschaftsprogramms Brandenburg, 2001) und der Höhe der Windenergieanlage ermittelt. Maßgeblich sind die Wertstufen der Flächen im Bemessungskreis, der sich aus dem Fünfzehnfachen der Anlagenhöhe, hier ca. $250 \text{ m} \times 15 = 3.750 \text{ m}$ (Radius), ergibt.

Mit der vorliegenden Planung wird der Bau von vier WEA im Rahmen des BP „Repowering Windpark Bückwitz“ vorbereitet, wovon drei WEA (1, 2, 3) bereits sicher geplant sind. Die Höhe der erforderlichen Ersatzzahlungen wird gemäß des „Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Kompensation von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen“ vom 31. Januar 2018 in der Folge Anlagenspezifisch ermittelt.

WEA1:

Das geplante Vorhaben betrifft zu 94,3 % Landschaftsräume der Wertstufe 2 (Landschaftsräume mit mittlerer Erlebniswirksamkeit) und zu 5,7 % Landschaftsräume der Wertstufe 3 (Landschaften mit besonderer Erlebniswirksamkeit). Die Landschaftsräume der Wertstufe 3 liegen nördlich von Bückwitz im Randbereich des Bemessungskreises. Der Bemessungskreis der WEA 1 ist unter Berücksichtigung der Vorpprägung des Gebietes durch die vorhandenen 55 WEA bereits erheblich beeinträchtigt. Die bestehenden WEA des Windparks Bückwitz prägen das Landschaftsbild weiträumig. Ebenfalls berücksichtigt wird die

Ausprägungen von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der betroffenen Landschaft. Diese ist aufgrund des Strukturreichtums und der Gliederung durch wertvolle lineare Strukturelemente als hoch zu beschreiben. Des Weiteren wird der in Karte 3.6 des Landschaftsprogramms Brandenburg dargestellte Sicherungsschwerpunkt ohne Darstellung des besonderen Schutzzweckes (ca. 23,3 ha und rund 5,3 % des Bemessungskreises der WEA) sowie der Sicherungsschwerpunkt zum Schutz von Rastzentren von Sumpf und Wasservögeln an der Bundesstraße B5 im Gebiet berücksichtigt.

Für die Wertstufe 2 wird aufgrund der beschriebenen Erlebniswirksamkeit ein Zahlungswert pro Meter Anlagenhöhe von 400 € vorgeschlagen. Dieser wird entsprechend des Anteils von Flächen der Wertstufe 2 am Bemessungskreis der Anlage in die Bilanz eingestellt. Es wird ein Anteil von 93% angesetzt.

Für die Wertstufe 3 wird aufgrund der beschriebenen Erlebniswirksamkeit ein Zahlungswert pro Meter Anlagenhöhe von 500 € vorgeschlagen. Dieser wird entsprechend des Anteils von Flächen der Wertstufe 3 am Bemessungskreis der Anlage in die Bilanz eingestellt. Es wird ein Anteil von 7% angesetzt.

Damit wird für die im Radius befindliche Anlage 1 ein Zahlungswert pro Meter Anlagenhöhe von 407 € für die geplante Windenergieanlage vorgeschlagen. Bei einer geplanten Gesamthöhe von rund 250 m wird damit insgesamt ein Betrag von 101750 € erforderlich, sofern die Höhe der geplanten Anlage nicht durch den Rückbau von bestehenden Anlagen ausgeglichen werden kann.

WEA 2:

Das geplante Vorhaben betrifft zu 93,7 % Landschaftsräume der Wertstufe 2 (Landschaftsräume mit mittlerer Erlebniswirksamkeit) und zu 6,3 % Landschaftsräume der Wertstufe 3 (Landschaften mit besonderer Erlebniswirksamkeit). Die Landschaftsräume der Wertstufe 3 liegen nördlich von Bückwitz im Randbereich des Bemessungskreises. Der Bemessungskreis der WEA 2 ist unter Berücksichtigung der Vorprägung des Gebietes durch die vorhandenen 55 WEA bereits erheblich beeinträchtigt. Die bestehenden WEA des Windparks Bückwitz prägen das Landschaftsbild weiträumig. Ebenfalls berücksichtigt wird die Ausprägungen von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der betroffenen Landschaft. Diese ist aufgrund des Strukturreichtums und der Gliederung durch wertvolle lineare Strukturelemente als hoch zu beschreiben. Des Weiteren wird der in Karte 3.6 des Landschaftsprogramms Brandenburg dargestellte Sicherungsschwerpunkt ohne Darstellung des besonderen Schutzzweckes (ca. 23,3 ha und rund 5,3 % des Bemessungskreises der WEA) sowie der Sicherungsschwerpunkt zum Schutz von Rastzentren von Sumpf und Wasservögeln an der Bundesstraße B5 im Gebiet berücksichtigt.

Für die Wertstufe 2 wird aufgrund der beschriebenen Erlebniswirksamkeit ein Zahlungswert pro Meter Anlagenhöhe von 400 € vorgeschlagen. Dieser wird entsprechend des Anteils von Flächen der Wertstufe 2 am Bemessungskreis der Anlage in die Bilanz eingestellt. Es wird ein Anteil von 93% angesetzt.

Für die Wertstufe 3 wird aufgrund der beschriebenen Erlebniswirksamkeit ein Zahlungswert pro Meter Anlagenhöhe von 500 € vorgeschlagen. Dieser wird entsprechend des Anteils von Flächen der Wertstufe 3 am Bemessungskreis der Anlage in die Bilanz eingestellt. Es wird ein Anteil von 7% angesetzt.

Damit wird für die im Radius befindliche Anlage 2 ein Zahlungswert pro Meter Anlagenhöhe von 407 € für die geplante Windenergieanlage vorgeschlagen. Bei einer geplanten Gesamthöhe von rund 250 m wird damit insgesamt ein Betrag von 101750 € erforderlich, sofern die Höhe der geplanten Anlage nicht durch den Rückbau von bestehenden Anlagen ausgeglichen werden kann.

WEA 3:

Das geplante Vorhaben betrifft zu 93,6 % Landschaftsräume der Wertstufe 2 (Landschaftsräume mit mittlerer Erlebniswirksamkeit) und zu 6,4 % Landschaftsräume der Wertstufe 3 (Landschaften mit besonderer Erlebniswirksamkeit). Die Landschaftsräume der Wertstufe 3 liegen nördlich von Bückwitz im Randbereich des Bemessungskreises. Der Bemessungskreis der WEA 3 ist unter Berücksichtigung der Vorprägung des Gebietes durch die vorhandenen 55 WEA bereits erheblich beeinträchtigt. Die bestehenden WEA des Windparks Bückwitz prägen das Landschaftsbild weiträumig. Ebenfalls berücksichtigt wird die Ausprägungen von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der betroffenen Landschaft. Diese ist aufgrund des Struktureichtums und der Gliederung durch wertvolle lineare Strukturelemente als hoch zu beschreiben. Des Weiteren wird der in Karte 3.6 des Landschaftsprogramms Brandenburg dargestellte Sicherungsschwerpunkt ohne Darstellung des besonderen Schutzzweckes (ca. 23,3 ha und rund 5,3 % des Bemessungskreises der WEA) sowie der Sicherungsschwerpunkt zum Schutz von Rastzentren von Sumpf und Wasservögeln an der Bundesstraße B5 im Gebiet berücksichtigt.

Für die Wertstufe 2 wird aufgrund der beschriebenen Erlebniswirksamkeit ein Zahlungswert pro Meter Anlagenhöhe von 400 € vorgeschlagen. Dieser wird entsprechend des Anteils von Flächen der Wertstufe 2 am Bemessungskreis der Anlage in die Bilanz eingestellt. Es wird ein Anteil von 93% angesetzt.

Für die Wertstufe 3 wird aufgrund der beschriebenen Erlebniswirksamkeit ein Zahlungswert pro Meter Anlagenhöhe von 500 € vorgeschlagen. Dieser wird entsprechend des Anteils von Flächen der Wertstufe 3 am Bemessungskreis der Anlage in die Bilanz eingestellt. Es wird ein Anteil von 7% angesetzt.

Damit wird für die im Radius befindliche Anlage 3 ein Zahlungswert pro Meter Anlagenhöhe von 407 € für die geplante Windenergieanlage vorgeschlagen. Bei einer geplanten Gesamthöhe von rund 250 m wird damit insgesamt ein Betrag von 101750 € erforderlich, sofern die Höhe der geplanten Anlage nicht durch den Rückbau von bestehenden Anlagen ausgeglichen werden kann.

WEA 4:

Das geplante Vorhaben betrifft zu 93,1% Landschaftsräume der Wertstufe 2 (Landschaftsräume mit mittlerer Erlebniswirksamkeit) und zu 6,9 % Landschaftsräume der Wertstufe 3 (Landschaften mit besonderer Erlebniswirksamkeit). Die Landschaftsräume der Wertstufe 3 liegen nördlich von Bückwitz im Randbereich des Bemessungskreises. Der Bemessungskreis der WEA 4 ist unter Berücksichtigung der Vorprägung des Gebietes durch die vorhandenen 55 WEA bereits erheblich beeinträchtigt. Die bestehenden WEA des Windparks Bückwitz prägen das Landschaftsbild weiträumig. Ebenfalls berücksichtigt wird die Ausprägungen von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der betroffenen Landschaft. Diese ist aufgrund des Struktureichtums und der Gliederung durch wertvolle lineare Strukturelemente als hoch zu beschreiben. Des Weiteren wird der in Karte 3.6 des Landschaftsprogramms Brandenburg dargestellte Sicherungsschwerpunkt ohne Darstellung des besonderen Schutzzweckes (ca. 23,3 ha und rund 5,3 % des Bemessungskreises der WEA) sowie der Sicherungsschwerpunkt zum Schutz von Rastzentren von Sumpf und Wasservögeln an der Bundesstraße B5 im Gebiet berücksichtigt.

Für die Wertstufe 2 wird aufgrund der beschriebenen Erlebniswirksamkeit ein Zahlungswert pro Meter Anlagenhöhe von 400 € vorgeschlagen. Dieser wird entsprechend des Anteils von Flächen der Wertstufe 2 am Bemessungskreis der Anlage in die Bilanz eingestellt. Es wird ein Anteil von 93% angesetzt.

Für die Wertstufe 3 wird aufgrund der beschriebenen Erlebniswirksamkeit ein Zahlungswert pro Meter Anlagenhöhe von 500 € vorgeschlagen. Dieser wird entsprechend des Anteils von Flächen der Wertstufe 3 am Bemessungskreis der Anlage in die Bilanz eingestellt. Es wird ein

Anteil von 7% angesetzt. Damit wird für die im Radius befindliche Anlage 4 ein Zahlungswert pro Meter Anlagenhöhe von 407 € für die geplante Windenergieanlage vorgeschlagen. Bei einer geplanten Gesamthöhe von rund 250 m wird damit insgesamt eine Betrag von 101750 € erforderlich, sofern die Höhe der geplanten Anlage nicht durch den Rückbau von bestehenden Anlagen ausgeglichen werden kann.

Kompensationsmaßnahmen:

Mit der vorliegenden Planung werden 11 WEA des aktuellen Bestandes im Windpark zurückgebaut (siehe Tabelle 1). Außerdem besteht die Option des Rückbaus einer weiteren Anlage in Verbindung mit dem Bau von WEA 4.

Die rückzubauenden WEA können im Rahmen des Ausgleichs der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nach Kompensationserlass Windenergie (2018) anerkannt werden. Der Festsetzung der Ersatzzahlungen für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch eine Neuanlage wird die Höhendifferenz zwischen neuen und alten Anlagen zugrunde gelegt. Die 11 rückzubauenden Anlagen haben eine addierte Gesamthöhe von rund 1.100 m. Demnach lassen sich die drei geplanten WEA 1, 2 und 3 (jeweils ca. 250 m) durch den geplanten Rückbau von 11 Bestandsanlagen ausgleichen. Auch die WEA 4 (ca. 250 m) kann durch den geplanten Rückbau der Bestandsanlagen (inklusive der 12. rückzubauenden Anlage) ausgeglichen werden.

Gesamthöhe der 11 rückzubauenden WEA	1100 m
Gesamthöhe der geplanten WEA 1	- 250 m
Gesamthöhe der geplanten WEA 2	- 250 m
Gesamthöhe der geplanten WEA 3	- 250 m
Überhang:	350 m
Gesamthöhe der 12. Rückzubauenden WEA	100 m
Überhang:	450 m
Gesamthöhe der geplanten WEA 4	- 250 m
Überhang Gesamt	200 m

Mit der vorliegenden Planung besteht beim Bau der drei WEA 1, 2 und 3 ein Überhang von 350 Höhenmetern, welcher dem Auftraggeber gutgeschrieben werden kann. Mit der optionalen Aufstellung der WEA 4 beträgt der Überhang rund 200 Höhenmeter.

Anlage- Nr	Gesamthöhe	Anlagentyp
1	100m	Vestas V 52/850-74
2	100m	Vestas V 52/850-74
3	100m	Vestas V 52/850-74
4	100m	Vestas V 52/850-74
5	100m	Vestas V 52/850-74
6	100m	Vestas V 52/850-74
7	99,7 m	Enercon E53/800-73
8	100m	Vestas V 52/850-74
9	99,7 m	Enercon E53/800-73
10	100m	Vestas V 52/850-74
11	100m	Vestas V 52/850-74
Gesamt:	1.099,4 m	
12	100 m	Vestas V 52/850-74
Gesamt:	1.199,4 m	

Tabelle 1: Überblick der rückzubauenden WEA